DR. ARTUR
ROSSBERG

Ergebenst überreicht
vom Verfasser

Die Entwickelung der Territorialherrlichkeit in der Grafschaft Ravensberg.

Diss. Leipzig
1909.

Dr. Artur
Rossberg

Die Entwickelung der Territorialherrlichkeit in der Grafschaft Ravensberg.

37465

Die Entwickelung

der

Territorialherrlichkeit in der Grafschaft Ravensberg.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen philosophischen Fakultät der Universität Leipzig

vorgelegt von

Artur Roßberg.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Leipzig 1909.

Druck von E. Porzig, Taucha-Leipzig.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546813_0043

Meinen Eltern.

Die vorliegende Arbeit soll ein Beitrag zur Genesis der territorialen Herrlichkeiten sein. Sie zerfällt in zwei Hauptabschnitte, einen für die Lösung des Themas im ganzen negativen und einen positiven. Der erste umfaßt eine Kritik der Freigerichtsbarkeit, der Vogteiobrigkeit und der Markherrschaft, der andere eine Untersuchung des Gograviates und der Burg-(Amts-)Verfassung in der Grafschaft Ravensberg.

Die Erkenntnis, daß nicht eine Hoheit ausschließlich, sondern eine Summe von Gerechtsamen für den Ausbau der Territorialherrlichkeit maßgebend gewesen ist, macht die Heraushebung eines landeshoheitbildenden Faktoren katexochen unmöglich. Die abgeschlossene Landesherrschaft stellt eine Vielheit ihrem Rechtsinhalt nach verschiedenartiger Gewalten dar, wenn auch eine solche in einer gewissen Rangordnung, in der den ersten Platz die Jurisdiktion in Hochgerichtssachen einnimmt.

Daß diese Hochgerichtsbarkeit nicht aus der karolingischen Grafschaft stammt, ja daß die fränkische Gerichtsverfassung weder im rechtlichen noch räumlichen Sinne auf die Entwickelung der Territorialherrlichkeit einen Einfluß ausgeübt hat, dafür will neben neuen Gesichtspunkten für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Gerichtsstandes der sächsischen Freien der erste Teil, betitelt: die ravensbergischen cometiae, den Nachweis erbringen. Die folgenden Kapitel (II: die Vogtei, III: die Markhoheit) weisen die gelegentlich im allgemeinen und speziell auch für das Land Ravensberg (Nitzsch) vertretene Meinung zurück, daß die Grundherrschaft den Ursprung und grundherrliche Rechte die Kriterien der Landeshoheit gebildet haben. Vogtei und Markherrschaft basieren nicht auf bloßem Eigentum an Grund und Boden. Ihrer territorialisierenden Tendenz wegen sind beide von Bedeutung für die Ausbildung einer obersten Landesgewalt. Die hohe Jurisdiktion, ihren Abschluß, erhält die Territorialhoheit im Graviat. Diese (in Kapitel IV untersuchte) Gerichtsbarkeit ist eine rechtlich und räumlich geschlossene Gewalt, das ordentliche Landgericht im Gegensatz zu den Sonder- und Ausnahmegerichten, zu welchen auch die Freigrafschaft zählt. Aber trotz ihrer alten festen Grenzen ergeben die Goe in ihrer Vereinigung nicht den räumlichen Umfang des Territoriums. Das Land des Territorialherrn gründet sich vielmehr, was aus dem letzten Abschnitt hervorgehen soll, auf eine Summierung von einzelnen aus den Burgbezirken hervorgegangenen Ämtern. Die Amtsverfassung bildet im partikularen Staate die alte Einteilung des Volkslandes in Goschaften um.

Nach Abschluß dieser Dissertation erschien die Abhandlung von Ferd. Herold über „Gogerichte und Freigerichte in Westfalen, besonders im Münsterland“ (Heidelberg 1909), welche an der Hand der von Philippi herausgegebenen Urkunden des Münsterlandes wie dieser in der Einleitung zu seiner Publikation nachweist, „daß die Gogerichte keine Gerichte mit nur niederer Gerichtsbarkeit gewesen sind, sondern daß sie die allgemeinen ordentlichen Gerichte waren, denen gegenüber die Freigerichte nur die Stellung von Sondergerichten hatten“. Auch vorliegende Untersuchung kommt zu dem gleichen Resultate in dieser allgemeinsten Fassung, aber im besonderen weicht sie erheblich von den Heroldschen Ausführungen ab, namentlich hinsichtlich der Freidinge. Deren Zuständigkeit ist nach Herold „durch das Institut des Königsfriedens bestimmt und zugleich abgegrenzt“; schon für eine Zeit, wo die Grafschaftsverfassung noch ungelockert ist, soll die freigräfliche Jurisdiktion die volle Gerichtsbarkeit auf der Königsstraße (H. S. 18 und S. 25), außerhalb der Königsstraße sämtliche Fälle von Bruch des Königsfriedens (S. 18 ff.), ferner Streitigkeiten und Auflassung unterschiedslos von allem freien Eigentum, das durch den König befriedet ist (S. 25 ff. und S. 31 ff.), umfassen. Die Befugnisse, welche Herold hier aufzählt, sind die Rechte der fränkischen Grafschaft selbst, aber nicht die Kompetenzen des Freigerichtes, eines kümmerlichen Restes der alten Grafschaft, der sich ins Mittelalter gerettet hat. Zu seiner weiten Fassung der Freidingzuständigkeit kommt Herold von der falschen Voraussetzung, daß Freiding und Vemgericht identische Rechtsinstitute sind, während schon Lindner (Veme, Einleitung S. XV) andeutet, daß das Freigericht keinesfalls die reine Wurzel der westfälischen Veme ist. Näher auf die angeführte Arbeit einzugehen, ist hier nicht der rechte Ort, es mag dem Verfasser gestattet sein, bei anderer Gelegenheit den Ursprung der Veme zu würdigen und in diesem Zusammenhange auf die Ansichten Herolds über das Freiding zurückzukommen.

Die vorliegende Dissertation erfuhr ihre Anregung in den verfassungsgeschichtlichen Übungen des Herrn Geheimrates Prof. Dr. Seeliger-Leipzig und eine freundliche Unterstützung durch die Herren Geh. Archivrat Prof. Dr. Philippi-Münster, Direktor Dr. Reese-Bielefeld und Oberlehrer Dr. Engels-Bielefeld, welche dem Verfasser die Benutzung urkundlichen Materials ermöglichten. Den genannten Herren sei auch an dieser Stelle der schuldige Dank abgestattet.

Noordwyk a. Z. bei Leiden, im Mai 1909.

Artur Roßberg.

Inhalts-Übersicht.

Seite

Einleitung 1

I. Die ravensbergischen cometiae 6

II. Die Vogtei 29

III. Die Markhoheit 47

1. Übersicht über die Marken im Territorium Ravensberg . 47

2. Die Markverfassung:

A. Erfexen und gemeine Markgenossen. — Der Markherr als oberster Erfexe 54

B. Die Organe der Markherrschaft: Holzrichter, Hölting, Malleute 57

3. Die Bedeutung der Markhoheit für die Kräftigung der markherrlichen Bodengewalt:

A. Das Verhältnis der gemeinen Markgenossen zum Markherrn 60

B. Die freien Hagen 62

4. Forstbann und Zehnten 65

IV. Die Verteilung der hohen Gerichtsgewalt im Ravensbergischen 71

V. Staatsgewalt und Staatsgebiet 85

1. Burg und Amt 85

2. Territorium und Gograviat 92

Schluß 100

Als archivalisches Material dienten die im Staatsarchiv zu Münster liegenden

Akten der ravensbergischen Landesverwaltung (16. Jhdt.), 9 Bände; Manuscript VII 3101, A-H; zitiert A 1, A 2, B etc..

Von Urkundensammlungen und anderen Hilfsmitteln wurden benutzt:

Nikol. Schaten, Annales Paderbornenses; Münster 1774 ff..

Nikol. Kindlinger, Münsterische Beiträge zur Geschichte Westfalens, 3 Bände; 1787 ff..

J. S. Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen, 3 Bände; Arnsberg 1839—54.

J. S. Seibertz, Quellen der westfälischen Geschichte, B. III; ibid. 1869.

Regesta historiae Westfaliae, herausg. von Erhard; Münster 1847 ff. (Westfäl. UB I und II).

Westfälisches Urkundenbuch, herausg. von Wilmans u. A., B. III; Münster 1859—96.

Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, herausg. von Wilmans, 2 Bände; Münster 1867—81.

Osnabrücker Urkundenbuch, herausg. von Philippi, 4 Bände; Osnabrück 1892 ff..

R. Reese, Urkundenbuch der Stadt Bielefeld; Bielefeld 1894.

Des Sachsenspiegels 1. Teil[3], herausg. von C. G. Homeyer; Gütersloh 1861.

Rechtsbuch der Stadt Herford aus dem 14. Jahrhundert, herausg. von Normann; Herford 1905.

Londorp, Acta publica, B. VI; Frankfurt am Main 1668.

Lünig, Teutsches Reichsarchiv, Part. Spec. Cont. II, Forts. III; Leipzig 1713.

G. M. v. Ludolff, Variarum Observationum Forensium Continuatio (Observationes for. II); Wetzlar 1732.

Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, B. 1; Frankfurt a. M. 1747.

Schiller-Lübben, Mittel-Niederdeutsches Wörterbuch.

A. v. Oppermann, Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen.

Literatur.

H. Hamelmann, Opera Genealogico-Historica de Westphalia et Saxonia inferiori; Lemgo 1704 ff..

W. Teschenmacher, Annales Cliviae, Juliae, Montium, Marcae Westphalicae, Ravensbergae, Geldriae etc.; 1721 ff..

H. A. F. Culemann, Ravensbergische Merkwürdigkeiten, worinnen alles dasjenige, was sich in der Grafschaft Ravensberg bishero Merkwürdiges zugetragen, kürzlich erzählet wird, 3 Bände; Minden 1747—52.

Lamey, Diplomatische Geschichte der alten Grafen von Ravensberg; Mannheim 1779.

P. F. Weddigen, Historisch-geographisch-statistische Beschreibung der Grafschaft Ravensberg; 2 Bände; Leipzig 1790.

H. Haarland, Diplomatische Geschichte der Burg und des alten Grafenhauses Ravensberg.

L. v. Ledebur, Diplomatische Geschichte der Stadt und Herrschaft Vlotho; Berlin 1829.

K. Nitzsch, Ravensbergische Territorialverfassung im Mittelalter; Hallische Dissertation 1903 (17. Jahresbericht des Ravensbergischen Historischen Vereins).

Ilgen, Zur Herforder Stadt- und Gerichtsverfassung, in Ztschr. für Gesch. und Altertumsk. Westfalens, B. IL; Münster 1891.

C. H. Nieberding, Geschichte des ehemaligen Niederstifts Münster und der angränzenden Grafschaften etc., 3 Bände; Vechta 1840 ff..

C. Stüve, Untersuchungen über die Gogerichte; Jena 1870.

Philippi, Westfälische Landrechte I: Landrechte des Münsterlandes, Einleitung; 1907.

Lindner, Die Veme; Münster und Paderborn 1888.

F. G. Piper, Historisch-juridische Beschreibung des Marken-Rechtes in Westphalen; Halle 1763.

v. Löw, Über die Markgenossenschaften; Heidelberg 1829.

G. L. v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland; Erlangen 1856.

F. Jostes, Einleitung zur Ausgabe der Kaiser- und Königsurkunden des Osnabrücker Landes; Münster 1899.

Giesebrecht, Geschichte der Deutschen Kaiserzeit, Band III; 1855 ff..

R. Schroeder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte⁵; Leipzig 1907.

Der Verfall des Reichsregiments im späteren Mittelalter begünstigte das Emporkommen der partikularen Gewalten. Das Lehnrecht hatte in ihnen ein Mittelglied zwischen König und Volk geschaffen. Mit der Befestigung der Erblichkeit von Amt und Lehen war bei ihren Trägern das Streben erwacht, in einem räumlich geschlossenen Distrikte die ausschließliche Herrschaft zu gewinnen. Der Prozeß einer Auflösung nach oben und die Bildung dieses festen Zusammenschlusses nach unten im staatlichen Leben gingen schrittweise vorwärts und erfüllten die lange Zeit bis zum Ende des Mittelalters, ja bis in die Neuzeit hinein.

Die Entwickelung der Territorialherrlichkeit der Grafen von Ravensberg verdient für die Geschichte des Partikularismus Beachtung, insofern in ihr die Beziehungen zwischen Land und Obrigkeit sich bis zu ihrem Ursprung aufspüren und die Bildung des Territoriums und der Landeshoheit sich in ihrem ganzen langen Werdegang verfolgen lassen. Der Boden, auf dem die Territorialgrafschaft Ravensberg erwuchs, hatte seine Geschichte bis zum Ende des 11. Jahrhunderts, ohne daß auf ihm irgend welche Rechte von dem (damals calvelagischen, später) ravensbergischen Hause in Anspruch genommen wurden.

Um das negative Ergebnis unserer Untersuchung vorwegzunehmen: wir erkennen weder die karolingische Grafschaft noch das bloße Eigentum an Grund und Boden als Quellen der Landeshoheit. Nitzsch leitet in seiner Arbeit über die ravensbergische Territorialverwaltung die Landesherrlichkeit der Grafen aus der Grundherrschaft her. Die Vogtei gilt ihm als Ausfluß eines bedeutenden Grundbesitzes, als praedium. Die in Streulage befindlichen Güter des Dominiums wurden durch die Schutzgewalt zur territorialen Einheit zusammengefügt, indem „die privaten Rechte der Grafen ihren grundherrlichen Hintersassen gegenüber zu öffentlichen erhoben und auf die innerhalb des Komplexes der Grundherrschaft Wohnenden, aber nicht zu dieser Gehörigen ausgedehnt" wurden.[1]) Wie sehr Nitzsch den rechtlichen Ursprung der landesherrlichen Vogtei durch seine Ableitung aus der Grundherrschaft verkennt, wird unsere Untersuchung zeigen. Die große Bedeutung des Grundreichtums muß trotzdem für die Ausbildung einer landesherrlichen Macht anerkannt werden. Zu namhaften Rechten, der Markhoheit, der Freigrafschaft stand er in engster Beziehung; er war mit diesen Potenzen gegeben, galt selbst als ihre Existenzbedingung und war durch sie erweiterungsfähig.

[1]) K. Nitzsch, die ravensberg. Territorialverfassung im Ma., S. 14.

Was die Grafschaft betrifft, so kann sie weder im räumlichen noch im rechtlichen Sinne als Basis der Territorialhoheit angesehen werden. Durch die Exemptionen personaler Verbände — grundherrlicher Hintersassen, bürgerlicher Elemente — hatte die Grafschaft ihre territorialisierende Macht verloren. Das Beispiel des Landes Ravensberg zeigt eine Entwickelung, welche sich nicht innerhalb alter Grafschaftsgrenzen vollzog und deren Produkt, das Territorium, sich in einer gewissen Geschlossenheit arrondierte, ehe durchweg darin vom Landesherrn das Hochgericht erworben wurde. Dieses Resultat steht natürlich nicht mit der Meinung im Widerspruch, daß die auf anderer (nichtgrafschaftlicher) Grundlage generell erlangte Kriminaljurisdiktion von entscheidender Bedeutung für die Landesherrlichkeit war.

Drei verschiedenartige Fragen müssen der Betrachtung der Genesis einer Landesherrschaft zu Grunde gelegt werden; die eine umfaßt das persönliche, die andere das rechtliche, die dritte das territoriale Moment. Wir richten unsere Untersuchung auf folgende Punkte:

I. Auf Grund welcher Rechte sind die Grafen von Ravensberg in dem Gebiete ihrer späteren Hoheit ansässig geworden?

II. Wie hat sich eine geschlossene, landesherrliche Gewalt gebildet?

III. Hat die für einen Bezirk dominierende, ausschließliche Hoheit der Grafen jenem auch die territorialen Grenzen gegeben, oder gründete sich das Staatsgebiet auf andere Machtfaktoren?

Die erste (unwichtigere) Frage wird kurz einleitender Weise erledigt; die beiden anderen sind das eigentliche Thema unserer Abhandlung.

Das oldenburgische Münsterland, d. h. Teile des alten Dersa- und Lerigaues, bildete den Kern der Grafschaften, welche die Vorfahren der Ravensberger als erbliche Reichslehen innehatten. Außer dem Namen der Grafen von Calveslage[1]) weist in diese Gegend der als altherkömmlich erwiesene Besitz der später nach den Orten Vechta und Vreesenburg benannten Dominien und Grafschaften durch das Haus Ravensberg. Der bedeutende Güterreichtum der Grafen von Calveslage-Ravensberg daselbst bezeugt die Alteingesessenheit der Familie. Schon seit dem 10. Jahrhundert sind uns Grafen in diesen Gauen bekannt unter Namen (Hermann, Bernhard), welche in jeder späteren Generation der Ravensberger wiederkehrten.[2])

Am Osning erlangte die Familie erst am Ende des 11. Jahrhunderts als Erbin Ottos von Nordheim Hoheitsrechte und Grundbesitz. Graf

[1]) Bauerschaft nördlich von Vechta.

[2]) Vergl. darüber und für das Folgende: C. H. Nieberding, Geschichte des chemaligen Niederstifts Münster und der angränzenden Grafschaften etc.; Vechta, 1840 ff..

Hermann von Calveslage war mit der vom Bayernherzoge Welf verstoßenen Tochter des Nordheimers, Ethelinde, verheiratet, welche nach ihres Vaters Tode (1083) die Hälfte seiner Güter erbte. Diese Besitzstücke gruppierten sich um die Ravensburg, die selbst wahrscheinlich in den langen Kämpfen der Sachsen gegen Kaiser Heinrich IV. oder erst unter Hermanns Enkeln Otto und Heinrich erbaut worden ist. Die Grafenbrüder Otto und Heinrich nannten sich zuerst nach der Burg, während ihr Vater Hermann II. noch lediglich unter dem Namen eines Grafen von Calveslage urkundlich aufgeführt wurde. Bis zum Teilungsvertrage zwischen den Grafen Otto und Ludwig im Jahre 1226[1]) galten als Mittelpunkte des Dominiums Ravensberg die Ravensburg, Vlotho, Vechta und Vreesenburg. Diese einzelnen Herrschaftsbezirke waren damals nicht mehr alte geschlossene Grafschaften im karolingischen Sinne, sondern nur noch Reste solcher in Gestalt von Freigrafschaften und eines ausgedehnten Grundbesitzes. Als erstere fassen wir im Grunde die duas cometias adiacentes Ravensberghe[2]) auf. Sonst erwähnt die Teilungsurkunde generell als gräfliche Untertanen nur „einlucke[3]) lude", d. s. Leute, welche häufiger unter dem Namen „ungewert lüde" als nicht mit Hofgrundstücken ausgestattete Hörige den „hovenere" gegenübergestellt wurden, sowie Leute, welche gegen Zins und Dienste auf grundherrlichen Mansen der beiden Grafen saßen.[4]) Die Urkunde zeigt demnach einen vorwiegend domanialen Charakter der Teilungsobjekte.

In dem Vergleiche von 1226 handelte es sich nicht um eine endgültige Scheidung des gesamten ravensbergischen Familiengutes, sondern nur um eine Aufteilung der realen Nutznießung an einzelnen strittigen Rechten und Hufen. Sichere Anzeichen deuten darauf hin, daß der ideelle Zusammenhang des Herrschaftsganzen nicht gelöst wurde: so wenn Graf Ludwig zur Dotierung des Klosters Bersenbrück aus Eigengütern seines Bruders seinen Konsens gab[5]), wenn ferner die Gemahlin des Grafen Otto vom Bischof Wilbrand von Paderborn Rechte an den paderbornschen Lehen erhielt, welche später tatsächlich die jüngere ravensbergische Linie (die Nachfolger des Grafen Ludwig)

[1]) Westfäl. UB III Nr. 229; Osnabr. UB II Nr. 211; Reese, Bielef. UB Nr. 8.

[2]) Näheres darüber u. S. 6 ff..

[3]) Gewöhnlich kommt in den Urkunden dafür die Bezeichnung „einlüfftig" vor; vergl. Maurer, Markenverfassung, S. 61. — Im Osnabrückschen heißen sie auch „tamschare"; vergl. Osnabr. UB II. Nr. 436.

[4]) Illi qui dicuntur einlucke lude et qui consueverint servire Ravensberghe, ubicunque maneant, servient comiti Lodewico. Illi qui consueverint servire Vlotowe, ibi servient, ubicunque maneant. Idem erit de Vechta, idem erit de Vrysenbergh. Sed illi qui censum dant serviendo allodiis et curiis, maneant dominis, quorum sunt allodia.

[5]) Lamey, Cod. Nr. 17; Osnabr. UB II Nr. 271 (a. 1231).

behauptete[1]), wenn endlich Graf Ludwig seine Ansprüche auf Vlotho nach seines Bruders Tode geltend machte.[2]) Und doch hatte die Teilung zur Folge, daß die Nachkommen der Calveslager von ihrem Stammgebiet getrennt wurden[3]) und fern von dem Kernlande der alten Macht ihre territoriale Herrschaft begründeten.

Mit dem Grafen Otto starb 1244 der Mannesstamm der älteren ravensbergischen Linie aus, und durch seine Tochter Jutta fiel sein Besitz teils an Tecklenburg[4]) und teils an das Bistum Münster.[5]) So wurden die Güter des Grafen Ludwig zum Grundstock der Territorialgrafschaft Ravensberg. Von den Besitzungen seines Bruders erwarben

---

[1]) Vergl. Westfäl. UB III Nr. 230 (a. 1226) und Schaten Annales Paderbornenses II, S. 176 ad annum 1321.

[2]) Vergl. Anm. 4. — Die Herrschaft Vlotho wurde durch Ravensberg definitiv erst später zurückgewonnen; vergl. S. 5, Anm. 1.

[3]) Erhielt Graf Ludwig in der Hauptsache das nordheimische Erbe der Ravensberger, so wurde seinem älteren Bruder der gesamte alte calveslagische Besitz zugesprochen, d. h. die zu den Domanialmittelpunkten Vlotho, Vechta und Vreesenburg gehörigen Güter und „Grafschaften". Die ehemalige calveslagische Hausmacht war aber zu der Zeit der Teilung (1226) schon erheblich geschwächt. So finden wir z. B. bereits im Jahre 1188 (Osnabr. UB I Nr. 391) im Besitz des Grafen Heinrich von Dale eine große Anzahl von Höfen und Einkünften, welche er nur als ehedem calveslagisches Gut von seiner Mutter Hedwig von Ravensberg ererbt haben kann. Die fraglichen Grundstücke lagen um Vechta, Quakenbrück, Ankum, Bramsche und Osnabrück.

[4]) Jutta, das einzige Kind des Grafen Otto, war in erster Ehe mit dem Junggrafen Heinrich von Tecklenburg verheiratet. Laut der Eheberedung vom Jahre 1238 (Westfäl. UB III Nr. 351; Osnabr. UB II Nr. 370) brachte sie ihrem Gemahl den Hof Westerkappeln mit Zubehör und nach dem Tode ihres Vaters ihr Erbe zu Vlotho und im oberen Wittefeld mit den darin sitzenden Ministerialen zu. Graf Ludwig, welcher diesen Abmachungen entgegengewesen war, verzichtete erst 1246 in dem Vertrage zu Sündelbeck (Westf. UB III Nr. 451) auf Vlotho, welches auch nach des Junggrafen Heinrichs Tode (1248) bei Tecklenburg verblieb.

[5]) Die Gräfin Sophie erbte von ihrem Gemahl Vechta, Haselünne, Vreesenburg, das Reichslehn in Friesland mit allen Ministerialen und die Güter im unteren Wittefeld (Westfäl. UB III Nr. 351; Osnabr. UB II Nr. 370) und nannte sich Gräfin von Vechta, während ihre Tochter bis 1248 (vergl. vorige Anm.) den Titel einer Gräfin von Vlotho führte. Nach ihrer Mutter war an den genannten Gütern Jutta erbberechtigt. Der Sündelbecker Vergleich (zwischen Ravensberg und Tecklenburg; vergl. vorige Anm.) bestimmte jedoch, daß wenn Jutta kinderlos bliebe, alle diese Güter an das Dominium Ravensberg zurückfallen sollten. (Westf. UB III Nr. 451.) Nach dem frühen Tode Heinrichs von Tecklenburg wurden die Vertragsbestimmungen aber nicht gehalten, denn im Jahre 1252 (Westfäl. UB III Nr. 540) verkauften die Gräfinnen Sophie und Jutta (in zweiter Ehe vermählt mit dem Edlen Walram von Montjoie) an das Stift Münster alle ihre Besitzungen in proprietatibus, possessionibus, castris, municionibus, iurisdictionibus, vasallis, hominibus, cum universitate ac omni iure.

seine Nachfolger allein die Herrschaft Vlotho für das Haus Ravensberg zurück.[1])

Außer den beiden cometiae nahm Graf Ludwig auf Grund des Teilungsvertrages noch die Vogteien über geistliche Güter zu Wetter, Riesenbeck und Borghorst, die Zehntsprengel von Berghausen und Babenhausen, Bielefeld mit allen dazu gehörigen Gütern und Rodungsländereien und die Höfe zu Trebbe, Rahden, Borgloh und Krawinckel (im Lippischen) in Besitz. Wir werden im Folgenden sehen, daß die Grenzen der späteren Landesherrschaft nicht mit der Ausdehnung der cometiae zusammenfielen. Diese griffen weiter als jene. Die Ämter Ravensberg und Sparenberg,[2]) die sich aus den cometiae herausbildeten, waren räumlich viel enger als der ursprüngliche Machtkreis der Grafen. Die im Vergleiche von 1226 aufgeführten Güter zeigen, wie weit verstreut der ravensbergische Besitz in Westfalen lag. In der Nähe der Ravensburg entwickelte sich zuerst ein geschlossener Rechtsbereich der Grafen in der Mark Versmold. Diejenigen Besitzstücke, welche wegen allzuweiter Entfernung davon wenig oder gar keine Aussicht hatten, an diesen Kern des Territoriums angegliedert zu werden, wurden zum Teil gegen Rechte und Güter ausgetauscht, welche für die Arrondierung der Herrschaft vorteilhafter erschienen.[3])

[1]) Mit einem Teile der tecklenburgischen Erbschaft (vergl. Anm. 4 S. 4) kam Vlotho nach dem Aussterben des Hauses Tecklenburg mit dem Grafen Otto († 1263) durch dessen Tochter Elisabeth an den Grafen Heinrich von Oldenburg. Vor August 1270 verkaufte der Oldenburger die Herrschaft Vlotho an den Grafen von Ravensberg und den Edelherrn zum Berge, welch letzterer fast seinen ganzen Anteil 1290 dem Erzbischof Siegfried von Köln veräußerte. Nach längeren Kompetenzstreitigkeiten zwischen Ravensberg und Köln erschien Ravensberg 1316 als alleiniger Eigentümer Vlothos. (Ledebur, Vlotho S. 41; Lamey, Gesch. S. 55, 72, 79 f.; Weddigen, Beschreibung II, S. 246).

[2]) Die Aemter Vlotho und Limberg wurden diesem Kerngebiet der ravensbergischen Landesgewalt erst angefügt, als sich für sie bereits feste Grenzen entwickelt hatten; vergl. u. S. 91.

[3]) Diese gegenseitigen Austauschungen besonders von Grundbesitz zwischen Ravensberg und anderen Herrschaften lassen wir im Einzelnen bei Seite. Sie sind eine ganz allgemeine Erscheinung in der Entwickelung von Territorien.

I.

Die ravensbergischen cometiae.

Der Teilungsvertrag vom Jahre 1226[1]) stellt an uns die Frage nach den Grafschaftsrechten der Ravensberger. Graf Ludwig erhielt damals duas cometias adiacentes Ravensberghe, unam videlicet in una parte Osnyngi et aliam in altera.

Welches Rechtsinstitut haben wir unter dieser cometia zu verstehen? Darauf läßt sich eine Antwort schon auf Grund rein historischer Erwägung geben.

Von Grafschaft im karolingischen Sinne (als dem ordentlichen Landgericht) konnte im 13. Jahrhundert nicht mehr die Rede sein. Diese Zeit zeigt aber in unserem Gebiete zwei Formen von Gerichten, die beide unter dem Namen cometia auftraten: das Freigericht und die Gografschaft.[2]) Den ersten Gograviat erwarb die Herrschaft Ravensberg erst nach Mitte des 14. Jahrhunderts.[3]) Das Freiding besetzten die Grafen (bez. ihre richterlichen Organe) aber bereits nachweislich im 12. Jahrhundert. Es bleibt uns sonach nichts Anderes übrig, als die cometiae von 1226 mit Freigrafschaften zu indentifizieren.

Wo finden wir nun die genannten beiden cometiae?

Wilmans[4]) suchte sie nördlich und südlich des Gebirges. Die Lagebeschreibung in der Urkunde selbst jedoch möchte wohl besser so verstanden sein, daß nicht der Osning die „Grafschaften" schied, sondern er von ihnen in zwei Teile zerlegt wurde, beide „Grafschaften" also westöstlich zu einander gelegen waren. Gestützt wird diese Auffassung dadurch, daß im Osningzuge tatsächlich ein natürlicher Einschnitt existierte, der zwei ursprünglich verschiedene Machtbereiche der Ravensberger trennte: Die praefectura im Sprengel von Osnabrück und — um Schatens[5]) Bezeichnung zu gebrauchen — die satrapia Sparenbergensis im Kirchengebiet von Paderborn.

[1]) Vergl. o. S. 3, Anm. 1.

[2]) Vergl. Stüve, Gogerichte S. 49 ff.. Seibertz UB I, Nr. 62 (a. 1177): Comitias in Westphalia, que vulg. gograischaf dicuntur.

[3]) Näheres darüber u. S. 80.

[4]) Kaiserurkunden I, S. 118.

[5]) Annales Paderborn. II, S. 176.

Welche Rechte im Einzelnen unter dem Begriffe der Satrapie zusammengefaßt wurden, bedarf an dieser Stelle nicht der Erörterung. Hier genügt es festzustellen, daß die Ravensberger im Paderbornschen — wie im Osnabrückschen, für welches wir frühere und bestimmtere Nachrichten haben — Hoheitsrechte ausübten, deren Besitz ihnen im Jahre 1226[1]) (also im Jahre des Teilungsvertrages!) garantiert ward. Die Satrapie ging von den Bischöfen von Paderborn zu Lehn. Ob die Ravensberger darunter die „Grafschaft"[2]) erhalten hatten, wissen wir nicht. Jedenfalls sind später im paderbornschen Stiftsprengel Freidingstätten der Grafen von Ravensberg bezeugt, die als Reste einer Grafschaft anzusprechen sind.

Im Westen griff die ravensbergische Hoheit am weitesten über die späteren Grenzen des Territoriums hinaus, und das vornehmlich auf Grund der Freigrafschaft. Den rechtlichen Charakter dieses Gerichtes zeigt eine Reihe wichtiger urkundlicher Dokumente, und wenn diese zum weitaus größten Teile auch aus einer vorravensbergischen Epoche datieren, so müssen sie doch hier in erster Linie Berücksichtigung finden, weil aus ihnen sich am besten Aufschlüsse über Art und Wesen des Freidinges ergeben.

Vor dem Eintreten der Grafen von Ravensberg in die Geschichte nennen die Urkunden im Bereiche ihrer späteren Territorialherrschaft in den siebziger bis neunziger Jahren des 11. Jahrhunderts einen Grafen Adalger, des Edlen Wichings Sohn. Laer[3]), Berghausen[4]), Rotanbeki[5]), Voxtrup[6]) und Remsede[6]) lagen in comitatu Adalgeri als Dingstätten, an denen Auflassungen von Gütern an die osnabrücksche und iburgische Kirche stattfanden. Gleichzeitige Urkunden kennen in der durch die genannten Orte charakterisierten Grafschaft Adalgers noch zwei andere Grafen: Den comes Wezel an seinen Dingstätten Schleptrup[7]),

---

[1]) Westfäl. UB III, Nr. 230.

[2]) Die paderbornsche Kirche war im Besitz von Grafschaften (im Gegensatz zur osnabrückschen Kirche); so hatte zum Beispiel im Jahre 1011 (Wilmans, Kaiserurk. II, Nr. 134) Bischof Meinwerk vom Kaiser den umfangreichen Haoldschen Komitat erhalten, der sich vom Waldeckschen bis ins Lippische und Mindensche erstreckte; vergl. Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzgts. Westfalen I, 2, S. 335 ff..

[3]) Osnabr. UB I, Nr. 170 (a. 1074); Laer ist Bauerschaft im Amt Iburg.

[4]) Osnabr. UB I, Nr. 172 (aa. 1074—88); Berghausen im Kspl. Borgholzhausen.

[5]) Osnabr. UB I, Nr. 188 (a. 1080). Der Ort (wohl derselbe wie Rubenbike; vergl. S. 8, Anm. 3) ist nicht nachweisbar. Er muß in der Gegend von Iburg und Versmold gelegen haben; wahrscheinlich ist er indentisch mit dem später auftretenden Freistuhle von Bergfeld (Rothenfelde, Runapeldern) bei Dissen; vergl. Lindner, Veme, S. 167 f..

[6]) Osnabr. UB I, Nr. 203. (aa. 1088—93). Remsede im Amt Iburg; Voxtrup im Kspl. St. Johann zu Osnabrück.

[7]) Osnabr. UB I, Nr. 158 (aa. 1068—1088). Schleptrup im Kspl. Wallenhorst.

Eppinslot[1]) und Voxtrup[2]) und den comes Walderich an den Placita zu Rubenbike[3]) und Laer.[4]) Die Forschung macht Wezel und Walderich zu „Untergrafen“[5]) Adalgers. Walderich wurde 1074[6]) deutlich als solcher bezeichnet; die betreffende Güterauflassung erfolgte in comitatu Waldrici comitis vice Athalgeri . . . regia potestate positi, d. h. im Komitat Walderichs, welcher an Statt des vom König eingesetzten Adalger als comes fungierte. Walderich befand sich nach dieser Bemerkung Adalger gegenüber im Verhältnis der Unterstellung. Das Gleiche muß für Wezel angenommen werden, da auch er mit Graf Adalger gleichzeitig in derselben Gegend erwähnt wurde. Nach der Lage der genannten Dingstätten wird Walderich die im Süden, Wezel die im Norden der Grafschaft Adalgers gehaltenen Placita besetzt haben.

Nach Adalgers Tode[7]) erschienen um die Mitte der neunziger Jahre des 11. Jahrhunderts wiederum zu gleicher Zeit zwei comites: Amelung und Folkmar. Amelung richtete zu Schirloh[8]) und Astrup[9]), Folkmar zu Borgholzhausen[10]) und Schinkel.[11]) Einen von beiden in das Verhältnis der Unterordnung zum anderen zu bringen, fordern die urkundlichen Zeugnisse nicht. Sie möchten eher dagegen sprechen, denn beide Grafen werden nie an einer Dingstätte zugleich genannt. Da vermag uns nun vielleicht der Umstand Aufschluß über die Persönlichkeit des „Obergrafen“ zu geben, daß in der das Placitum Amelungs zu Astrup (1096) betreffenden Urkunde an erster Stelle der nobiles, durch Kapitalschrift (wie die Namen der Parteien und der Dingstätte) hervorgehoben, ein Heinrich und sein Neffe Hermann erwähnt wurden. Im Jahre 1118[12]) — dieses Ereignis würdigen wir eingehender in einem anderen Zusammenhange — gab ein Graf Heinrich zu

[1]) Osnabr. UB I, Nr. 189 (aa. 1080—1088). — Der Ort ist nicht nachzuweisen; er liegt vermutlich im Lerigau.

[2]) Osnabr. UB I, Nr. 205 (a. 1090); vergl. S. 7, Anm. 6.

[3]) Osnabr. UB I, Nr. 159 (aa. 1068—88); vergl. S. 7, Anm. 5.

[4]) Vergl. S. 7, Anm. 3.

[5]) Lindner, a. a. O. S. 168; Sopp, Entwickelung der Landesherrlichkeit i. Fürstent. Osnabrück, Tüb. Diss., 1902, S. 20.

[6]) Osnabr. UB I, Nr. 170.

[7]) Nach 1090 wird A. urkundlich nicht mehr genannt.

[8]) Osnabr. UB I, Nr. 212 (a. 1096), Nr. 215 (a. 1097); Schirloh im Kspl. Glandorf.

[9]) Osnabr. UB I, Nr. 213 (a. 1096); Astrup im Kspl. Schledehausen; vielleicht kann man besser Stüve (Gogerichte, S. 121) Recht geben, der einen Ort „Ostdorf“ in der Glandorfer Pflege annimmt.

[10]) Osnabr. UB I, Nr. 214 (a. 1096). Die Deutung des Namens Holthus geht gewöhnlich auf Holzhausen bei Osnabrück. Richtiger ist wohl Borgholzhausen, weil 1.: in seiner Nähe ein Gut Nordenfelde liegt, welches in der Urkunde genannt wird, 2.: der Ort eine später häufig genannte Freidingstätte gewesen ist.

[11]) Osnabr. UB I, Nr. 216 (a. 1097); Schinkel nö. von Osnabrück im Domkirchspiel gelegen. Lindner, a. a. O., S. 168 und Sopp, a. a. O., S. 91, erklären Sinecla für Sennlich, was u. E. nicht möglich ist.

[12]) Osnabr. UB I, Nr. 230.

Dröper[1]) seinen Konsens zur Aufnahme des Klosters Iburg in die ösedische Markgenossenschaft. Die Heinriche beider Zeugnisse können sehr wohl indentisch sein, und wir hätten dann die Gewißheit, daß nach Adalger im Gebiete der später ravensbergischen Hoheit ein Graf Heinrich und unter seinen Nachfolgern sein Neffe Hermann Grafschaftsrechte ausübten. Dieser Hermann aber wäre schwerlich ein anderer gewesen als Graf Hermann II. von Calveslage[2]), der Vater der Grafenbrüder Otto und Heinrich von Ravensberg.

Wir betrachten zunächst den Inhalt der Urkunden näher, welche die verschiedenen Dingstätten nannten. Vorausbemerkt sei, daß den sämtlichen Gerichtshandlungen Prekarienverträge zwischen Edelleuten und der osnabrückschen Kirche zu Grunde lagen. Die Auflasser gaben — in mehreren Fällen, um als Kanoniker aufgenommen zu werden — der Kirche einen Hof zu vollem Eigentum, behielten aber zeit ihres Lebens die Nutznießung daran und bezogen überdies eine jährliche Rente.

I. In dem Placitum des comes Wezel zu Schleptrup übertrug der nobilis Folker an Osnabrück die curtis Venne (östl. von Schleptrup) cum tribus possessis mansis in eadem villa cum omni utilitate ad ipsam curtem pertinente cum quinquaginta mancipiis, in aedificiis, in arvis cultis et incultis, pratis, pascuis, aquaeductibus, molendinis, saltibus, venationibus, piscationibus, exitibus, redditibus. Die Handlung erfolgte multis nobilibus et liberis videntibus et testimonium perhibentibus.[3])

II. Der nobilis Walderich hatte der Kirche zu Osnabrück vor einem Placitum seine curtis in Versmold in proprietatem übertragen. Kurze Zeit später stellte er den Rechtsakt in Abrede und wurde ein zweites Mal an der Dingstätte zu Rubenbike im Komitat Walderichs vor den nobiles et liberi, quorum iudicio et ordinatione hec acta sunt, zur Anerkennung der gemachten Auflassung gezwungen.[4])

III. Der Edelherr Volchard tradierte als neu erwählter Kanoniker zu Osnabrück pro acquirendo beneficio auf Betreiben des Bischofs der Kirche des hl. Clemens zu Iburg zu Händen ihres Vogtes Ludolf den Hof Helfern (Kspl. Dissen) cum tribus mancipiis et unum mansum in Budelincthorpe cum duobus mancipiis et unum mansum Haselino cum uno mancipio et proventu glandium, immissionem triginta porcorum et unius apri in Glanathorpe (Glandorfer Mark) . . . . . Multis nobilibus et liberis traditionem convenienti testimonio corroborantibus.[5])

IV. In comitatu Waldrici comitis vice Athalgeri filii Wichingi regia potestate positi in loco Lathara (Laer) gab der Edle Wal der

---

[1]) Dröper in der Bschft. Ösede.

[2]) Dessen Vater, Graf Hermann I. von Calveslage, hatte im Jahre 1083, wie wir oben gesehen haben, in diesen Gegenden das Erbe Ottos von Nordheim angetreten.

[3]) Osnabr. UB I, Nr. 158 (aa. 1068—1088.)

[4]) Osnabr. UB I, Nr. 159 (aa. 1068—1088).

[5]) Osnabr. UB I, Nr. 162 (ca: a. 1070).

osnabrückschen Kirche die Güter Aselage (Kreis Bersenbrück) und Herßum (Kreis Hümmling) cum familiis et mancipiis necnon et aliis utilitatibus, campis, silvis, aquis, pascuis, omnibusque ad haec prefata loca iure pertinentibus. Der comes konfirmierte die Übertragung unter Königsbann auf Grund der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung, daß der Auflasser eine lebenslängliche Rente und die Güter auf Lebenszeit zu Lehn haben sollte, — et postea non res precaria, sed sancti Petri apostoli in Osnabrugensi ecclesia absque omni contradictione esset propria. — Nobiles und liberi unterzeichneten.[1])

V. Ebenfalls im Komitat Adalgers, und zwar an der Dingstätte Berghausen übertrug derselbe Edle Wal nach Prekarienrecht an die Clemenskirche zu Iburg seine curtis zu Riesenbeck und neun namentlich aufgeführte Leute rusticanae conditionis . . . . . Et ut hoc verius credatur, nobilium personas virorum ac liberorum qui hoc viderunt et audirunt subscribi (Benno episcopus) iussit.[2])

VI. Der Edle Volcher ließ im Placitum des comes Adalger zu Rotanbeki seinen Hof Goldenstedt mit Zubehör der bischöflichen Kirche in proprium auf, um ihn von ihr als erbliches Ministeriallehn wiederzuerhalten.[3])

VII. Eine Frau namens Hildburg gab an den Bischof Benno II. einige Güter, welche sie iure hereditario in partem proprietatis von ihren Schwestern erhalten hatte, gegen ein Geldlehn in ius proprietatis et perpetuam possessionem. Die Auflassung geschah in placito Wecelonis comitis habito Eppinslot.[4])

VIII. Auf einem festgesetzten Termin zu Voxtrup tradierte der Edelherr Everhard einen Hof zu Bevern (Kreis Warendorf) dem Kloster Iburg. Der Akt war nicht gültig, weil Everhards rechter Erbe, sein Bruder Temo, wegen einer Verwundung nicht dabei erschienen war. Deshalb wurde ein zweiter Gerichtstag zu Remsede im Komitat Adalgers angesetzt, auf welchem Temo seinen Konsens gab.[5])

IX. Der osnabrücksche Edelvogt Eberhard und sein Bruder gaben an den Bischof Güter (in der Umgebung von Osnabrück) vor dem comes Wezel zu Voxtrup.[6])

X. Die Äbtissin zu Herzebrock kaufte der osnabrückschen Kirche von seiten ihres Klosters geschuldete Leistungen durch Auflassung des Gutes Hengelage (Kspl. Versmold) als proprietas perpetua an den Bischof ab. Der Verkauf fand statt in placito Aniulongi comitis Scirlo habito vor genannten clerici, liberi und servientes ecclesie.[7])

---

[1]) Osnabr. UB I, Nr. 170 (a. 1074).
[2]) Osnabr. UB I, Nr. 171 (aa. 1074—1088). Ein Teil der Zeugen ist durch den Vermerk: isti sunt in pleno manso und: isti sunt in dimidio manso als Hufeninhaber (Heil- und Halberben!) gekennzeichnet.
[3]) Osnabr. UB I, Nr. 188 (a. 1080).
[4]) Osnabr. UB I, Nr. 189 (aa. 1080—88).
[5]) Osnabr. UB I, Nr. 203 (aa. 1088—93).
[6]) Osnabr. UB I, Nr. 205 (a. 1090).
[7]) Osnabr. UB I, Nr. 212 (a. 1096).

XI. Zu Astrup im Placitum des comes Amelung überwies eine Nonne ihren Hof Wallenbrück in ius et proprietatem perpetue possessionis des Bischofs von Osnabrück. Nobiles und liberi zeugten.[1])

XII. Die Witwe Swaneburg gab ihren Hof Nordenfeld und einen Eigenbehörigen mit seinem Besitz nach Prekarienrecht in ius et proprietatem perpetue possessionis des Bischofs. Actum autem sunt hec omnia in placito Folcmari comitis Holthus (Borgholzhausen) habito.[2])

XII. Im Placitum desselben comes zu Sinecla (Schinkel) eignete der nobilis Ruothward der osnabrückschen Kirche zwei Höfe zu Linne und einen zu Himbergen mit vierzig Manzipien und den zubehörigen besetzten und unbesetzten Mansen, ferner zwei Hufen in der Parochie Hagen und eine wüste Hufe im Kirchspiel Bramsche.[3])

Die Zeugnisse IX, XII und XIII sind ihrer Testierung wegen von besonderer Wichtigkeit. Zu Voxtrup fungierten als gerichtlicher Umstand Kleriker und servientes ecclesie, denn es wurden Bestimmungen über die osnabrücksche Vogtei getroffen. Insuper — so fährt die Zeugenliste fort — fuerant ibi omnes illi biergeldon de illo placito ubi haec facta sunt: et Siwerc fuit ibi cum omnibus biergeldon de Slidusun (Kspl. Schledehausen ö. von Osnabrück) et Allfger et Hemmic cum omnibus biergeldon qui in comitatu eorum manent. Für die beiden Gerichte Folkmars zu Borgholzhausen und zu Schinkel gleichen die Zeugenreihen einander fast wörtlich: Presentibus testibus ex nobilibus (es folgen jedesmal sieben Namen), ex liberis autem Formund, Waldmar et omnes bergildi ad praedictum placitum pertinentes.

Das beigebrachte urkundliche Material soll uns nun die Art der Gerichte und ihre Kompetenzen näher führen.

Betreffs der sachlichen Zuständigkeit ist zu sagen, daß diese über freie Höfe ging, welche als erbliche Eigen der Auflasser galten, was sich darin aussprach, daß ihre Vergebung an den Konsens der iusti heredes geknüpft war. Die iure mit diesen Gütern verbundenen Pertinenzen und Gerechtsame waren verschiedenartig und zum Teil weitgehend. Hintersassen und Gesindeleute — letztere bis zu hundert und fünf Köpfen stark — gingen mit dem Grund und Boden in die

---

[1]) Osnabr. UB I, Nr. 213 (a. 1096).

[2]) Osnabr. UB I, Nr. 214 (a. 1096). Der Hof Nordenfeld hatte eine große Bedeutung; auf ihm lag das oberste Holzgericht über den ausgedehnten Markwald von Riemsloh, Neuenkirchen, Wellingholzhausen und Melle, welcher sich später in sechs Einzelmarken auflöste. Stüve, Gesch. des Hochstiftes Osnabrück II, S. 631). — In zweifelhaften Fällen erleichtert der Grundsatz, daß über freies Gut nur am Ort der belegenen Sache gedingt werden durfte, einigermaßen die nähere Bestimmung der Dingstätte. Von dem Hofe Nordenfeld schlossen wir darum auf das als locus placiti mehrfach bezeugte Borgholzhausen, von Linne und Himbergen (in der Nähe von Bissendorf) nicht auf Sennlich, sondern auf Schinkel. (Siehe Urk. XIII; vergl. S. 8, Anm. 10 u. 11).

[3]) Osnabr. UB I, Nr. 216 (a. 1097).

Hand des Empfängers über. Aber auch zu den curtes als Oberhöfen gehörige Mansen wurden gleichzeitig mitüberwiesen. An Rechten der Grundstücke wurden neben Zinseinkünften Jagd, Waldnutzung, Weide und Fischerei hervorgehoben.

Wie setzte sich die Dinggemeinde an den genannten Gerichtsstätten zusammen? In dieser Frage können nur die drei Biergeldenurkunden Aufschluß geben, welche mit möglichster Bestimmtheit die geschlossene gerichtspflichtige Gemeinde aufführten.

Die Biergelden (biergeldon, bergildi) galten als ad praedictum placitum pertinentes. Sie gehörten zu dieser einen Dingstätte, zu welcher sie unter Führung eines Vorstehers, des Bauermeisters, kamen. Sie waren generell verpflichtet, das für sie zuständige Ding zu suchen; immer waren anwesend ommes illi biergeldon de illo placito ubi haec (Gütertraditionen) facta sunt. Die im Münsterschen gebräuchliche Bezeichnung für die den Biergelden entsprechende Dinggemeinde war „Vemenoten"; dort erschienen also bei Auflassungen freier Hufen jedesmal die vimenoti illius termini, in quo sita sunt eadem bona.[1] Der terminus umfaßte diejenigen Bauerschaften, deren Besitzstand an Grund und Boden durch den jeweiligen Gerichtsakt einen Eingriff erfuhr.

Welchen Standes waren die Biergelden? — Zu Voxtrup waren sie den Klerikern einerseits und den servientes ecclesie anderseits gegenübergestellt. An den beiden anderen Dingorten gruppierten sich die Zeugen folgendermaßen: ex nobilibus: Everhardo Calvo, Gozwino etc., ex liberis autem Formund, Waldmar et omnes bergildi. Die Freien traten in einen gewissen Gegensatz zu den Edelleuten. Doch ist deutlich genug gesagt: Von den freien Leuten, welche nicht zum Stande der Adligen zählten, waren Formund, Waldmar und alle Biergelden anwesend. Stüve[2] ist entschieden zu widersprechen, wenn er behauptete, in diesem Satze würden die Biergelden „ausdrücklich von den Freien unterschieden". Sie hatten mit Formund und Waldmar gleichen Gerichtsstand. In welchem Verhältnis sich die namentlich aufgeführten beiden Freien zu den Biergelden befanden, wird nicht gesagt. Doch kann in Analogie des Voxtruper Zeugnisses nur angenommen werden, daß sie als Führer der Biergelden, als Bauermeister anzusehen sind.

Aus den Biergeldenurkunden erweist sich also die Gerichtsgemeinde als eine Gemeinde von Leuten freien Standes. Wir haben demnach in den behandelten Placita solche zu sehen, in denen über freies Gut gerichtet wurde und freie Leute ihre Dingpficht erfüllten.

Siwerc, Allfger und Hemmic und ihre Biergelden gehörten zu einem Komitat[3]; sie bildeten zusammen einen Teil der innerhalb einer

---

[1] Westfäl. UB III, Nr. 922 (a. 1272).
[2] Gogerichte, S. 121.
[3] An den Dingplätzen erscheinen die biergeldon, qui in comitatu (nicht: comitatibus!) eorum (der Biergeldenvorsteher) manent.

Grafschaft ansässigen Gruppe von Personen, welche auf Grund ihres Besitztitels an einem freien Gute das sog. Freiding zu suchen schuldig waren. Die Hoheitsgrenze der Grafschaft umsäumte auch eine Freigrafschaft. Die Einheit dieser bestand aber nur für die Verwaltung, für den Freigrafen, nicht für die Freidingleute hinsichtlich ihrer gerichtlichen Pflichten. Jede Freigrafschaft war eine Aggregation einzelner Freidinggemeinden, welche je eine oder mehrere[1]) Dingstätten besaßen. Auf welches Rechtsinstitut sich in lokaler Beziehung die einzelne Gerichtsgemeinde gründete, läßt sich mit Hilfe unseres Materials nicht beweisen, wohl aber lassen sich an der Hand anderer Tatsachen Vermutungen darüber aufstellen.

Daß die Freidinggemeinden räumlich weiter griffen als über eine einzelne Bauerschaft, geht schon daraus hervor, daß immer mehrere Bauermeister mit ihren Biergelden am Freistuhl erschienen. Auch das Kirchspiel erweist sich als zu klein für die lokale Grundlage der Gerichtsgemeinde. Denn wegen des Gutes Nordenfeld und Höfen zu Himbergen und Linne z. B. zeugten dieselben Biergelden an den ziemlich weit von einander gelegenen Orten Borgholzhausen und Schinkel. Werden wir durch dieses negative Ergebnis auf größere bestehende Rechtsverbände hingewiesen, so kann allein die Mark in Frage kommen, welche als Basis der Freidinggemeinde auch aus folgenden Gründen angesehen werden kann:

Im Jahre 1280[2]) urteilte der Freirichter (Dinggraf) Ekbert über Äcker in der Bauerschaft Österweg, welche zur Mark Versmold gehörte, wahrscheinlich an der Dingstätte zu Versmold. Als gerichtlicher Umstand fungierten marchiotae in Versmele.[3])

Eine Urkunde von 1118[4]) berichtet, daß an ihrem locus placiti zu Dröper[5]) die marchiote Esethe (zu Ösede) commanentes dem Kloster Iburg[6]) ius et munitatem ac licentiam in sua marca gewährten. Die Markgerechtigkeit oder „Ware" galt als Pertinenz des freien Hofes[7]); in der Vollwarigkeit, der perpetua plena warandia[8]) bestand generell das Recht des freien Eigens. Die Ware wurde

[1]) Formund und Waldmar kamen mit ihren Biergelden sowohl nach Borgholzhausen wie nach Schinkel.

[2]) Westfäl. UB VI, Nr. 1174.

[3]) Presentibus Godefrido plebano, Ecberto nostro thincgravio et pluribus marchiotis (nicht etwa die geschlossene Gemeinde der Markgenossen, was für das Folgende wichtig ist!).

[4]) Osnabr. UB. I, Nr. 230.

[5]) Kirchspiel Ösede.

[6]) Das Kloster Iburg bestand seit 1082; Osnabr. UB. I, Nr. 196.

[7]) Vergl. o. die Zeugnisse I, III, IV (S. 9 f.) und die folgenden Anmerkungen.

[8]) Ueber die Bedeutung von warandia vergl. S. 14, Anm. 1 und 3.

geradezu gleichbedeutend mit Erbe gesetzt[1]). Ihre Vergabung war an den Willen aller Freigutsinhaber, der marchiotae gebunden. Am locus placiti versammelten sich Markgenossen[2]) als Freigerichtsgemeinde. Die enge Verknüpfung von Markgut und Freidingzuständigkeit wird von allen der Dröperer ähnlichen Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts bezeugt.[3])

Am Freistuhle zu Glandorf war die freigräfliche Hoheit „dryhorich: gülichs (jülisch-ravensbergisch), Münsters und Tecklenbergs".[4]) Wie in das Freigericht, teilten sich Ravensberg, Münster und Tecklenburg auch in die oberste Markgewalt. Auf Grund seines Teilrechtes daran (quantum in nobis est) gewährleistete Graf Otto II. von Ravensberg

---

[1]) Noch im 16. Jahrh. war diese Gleichsetzung geläufig. Das Verzeichnis der ravensbergischen Garweiden aus dem Jahre 1556 (F fol. 197) enthält für den Erpinger Berg die Bestimmung, daß die Erfexen bei Vollmast von jeder Ware, „hoc est: von jedem stück Erbs", zehn Schweine zur Mast eintreiben durften. — Auch sonst wurden einzelne portiones (Hufen) der Oberhöfe im Osnabrückschen „warscaph" Warschaft genannt; vergl. Osnabr. UB I, Nr. 252 (a. 1133). — Ueber die Beziehung von warandia zu Freigut seien noch flg. Belegstellen herangezogen: Im Osnabr. UB II, Nr. 241 (a. 1229) heißt es von einer auf der „menemarke" errichteten Pfarrstelle: in nemoribus, silvis, pascuis et usibus parrochiae communibus habebit warandiam. — Kindlinger, Münst. Beitr. III, Nr. 134 (a. 1331) spricht von der warandia perpetua, sicut de bonis propriis fieri consuevit. — Die warandia integra, que vulgo dicitur echtwort, galt als Standeszeichen des mansionarius (Seibertz UB I, Nr. 136 [a. 1210] und Nr. 222 [a. 1242]). Vom Allod heißt es: plena et libera fungatur potestate in pecoribus pascendis . . . et in scisura lignorum, qua alter quisque fungitur mansionarius. Ueber die Bedeutung von warandia kann nach den angeführten Zeugnissen kein Zweifel sein, und in der wirtschafts- und rechtsgeschichtlichen Literatur besteht ein solcher auch nicht bei der Menge von Urkunden, welche warandia mit Echtwort, der einem mansus in der Mark zustehenden Gerechtsame (vergl. Maurer, Markenverfassung, S. 60 f.) gleichsetzen. Die warandia umfaßte die Markenrechte im weitesten Umfange. Auch das in seinem rechtlichen Ursprung auf die Ware des gemeinen Markgenossen sich gründende Vorrecht der Markobrigkeit, im Gemeinland Handwerker anzusetzen, hieß warandia (= „wehr"; vergl. A^1 fol. 138; C fol. 112) wie die Versmolder Urkunde von 1277 (vergl. u. S. 56 f.) zeigt.

[2]) Actum est in loco placito illorum (scil. marchiotarum Esethe commanentium).

[3]) Im Jahre 1249 (Osnabr. UB II, Nr. 545) erfolgte der Verkauf eines iure proprietatis besessenen Hofes cum plenaria warandia im Freiding unter Königsbann, ebenso 1264 (Osnabr. UB III, Nr. 298) die Auflassung von vier Häusern cum omnibus earum attinenciis . . . . et warandiis cum omni plenitudine iuris. — Kindlinger, a. a. O. III, Nr. 138 (a. 1335): Zwei Brüder verkauften in einem Freigericht ihr Eigentumsrecht an einem Mansus in Gegenwart und unter Zeugenschaft freier Leute. Die Auflasser versprachen dem Empfänger: antedicti mansi plenam et veram warandiam facere, prout ius propriorum bonorum exigit et requirit.

[4]) Nach dem Bericht des ravensbergischen Freigrafen Heinrich Thoms vom Jahre 1535; A^1 fol. 98.

dem neugestifteten Cisterzienserkloster Rengering im Münsterschen 1265[1]) den Holzhieb in marka Glanthorpe.

Die enge Verbindung der Marknutzung und Gerichtspflicht im Freiding, von markherrlicher und freigräflicher Gewalt kann wohl zu der Annahme führen, daß die Mark die räumliche Grundlage der Freidinggemeinde bildete. Sonach hätte der (münstersche) terminus die zu einer Mark zusammengeschlossenen Bauerschaften umfaßt, und Siwerc, Allfger und Hemmic wären die Vorsteher (Bauermeister) der zu einer Mark gehörigen Landgemeinden gewesen.

Mag die Mark aber auch die territoriale Basis für die Dingpflicht der Freigerichtsinsassen bedeutet haben, so war doch nicht der geschlossene Personalverband der vollwarigen Grundbesitzer von seinen Gütern schuldig und berechtigt, das freigräfliche Placitum zu suchen. Der Markverfassung lag eine ständische Differenzierung zu Grunde, eine Zweiteilung der marchiotae, auf welche vermutlich auch das Dröperer Zeugnis anspielt und welche unser Urkundenmaterial bis ins 16. Jahrhundert nachweist. Zu Dröper testierten principes marchionum; wir können darunter nur entweder die Bauermeister der an dem ösedischen Markgut partizipierenden einzelnen Bauerschaften oder besser eine allgemein bevorrechtigte Klasse der Markleute verstehen. Die Scheidung der Markgemeinde in Erfexen und gemeine Markgenossen ist eine bekannte Tatsache in der mittelalterlichen Wirtschaftsverfassung[2]): Der Erfexe hatte seine Vorrangstellung in der Mark auf Grund des direkten Eigentums an seinem Gute; der gemeine Markgenosse besaß sein Grundstück zu abgeleitetem Rechte.

Welchen Einfluß die verschiedenen Arten des Besitztitels am freien Eigen auf den Gerichtsstand hatten, entnehmen wir einer Urkunde des dem Ravensbergischen benachbarten Münsterlandes.

Graf Engelbert von der Mark bekannte im Jahre 1267[3]) die Umwandelung eines zur Freigrafschaft (Volmestein) gehörenden Hauses[4]) in eine vera ac directa proprietas, — andere Urkunden sagen dafür mera proprietas[5]) oder legitimum allodium, quod vulgo dicitur „Thurslacht Egen“.[6]) Dieser Prozeß befreite den Hof ab omni iurisdictione et obnoxietate, qua eadem domus eidem libero comitatui fuit astricta. Das Freigrafschaftsgut durfte aber nicht gemindert werden, darum unterstellte der Schenkgeber an Statt des eximierten Hofes ein allodiales Erbe der Freigrafschaft.[7]) Die Handlung erfolgte, wie es an Freidingstätten üblich war, eiusdem comitatus sedis liberi comitis, liberorum ac scabinorum interveniente consensu.

---

[1]) Westfäl. UB III, Nr. 758.
[2]) Näheres darüber u. S. 54 f..
[3]) Kindlinger, a. a. O. III, Nr. 81 (a. 1267).
[4]) . . . domum . . . in liberum comitatum . . . attinentem.
[5]) Kindlinger, a. a. O. III, Nr. 75 (a. 1253).
[6]) Ebenda, Anm. (a. 1251).
[7]) . . . in locum et ius predicte domus.

Auch Stüve[1]) kannte an der Hand eines reichen Quellenmaterials „das in Westfalen so oft erwähnte durchschlächtig freie Gut, das nicht an die Freistühle gebunden" war.

Der Besitztitel am Eigentum schuf in der Mark die Differenzierung der vollwarigen Hufner in Erfexen und gemeine Markgenossen, für den Gerichtsstand brachte er die Scheidung in Freidingleute und vom Freiding eximierte Personen. Das Kriterium des durchschlächtigen (echten) Eigens war der unmittelbare Besitz; es war directa proprietas. Ihm gegenüber stand das mittelbar besessene Eigen, eine indirecta proprietas. In den auf Seite 9 bis 11 zusammengestellten Urkunden gaben freie Leute ihr echtes Eigen an einen Herrn, so daß der Empfänger an den Gütern dominus directus, die Auflasser domini indirecti wurden. Für jenen ward das tradierte Objekt zur res propria, für diese zur res precaria (zu lebenslänglicher Nutznießung oder als erbliches Ministeriallehn). In V (S. 10) erschienen als urkundende Biergeldengemeinde nobilium personae virorum ac liberorum. Das zu abgeleitetem Rechte besessene Gut hatte einen Obereigentümer, zu welchem sich der jeweilige Inhaber im Verhältnis grundherrlicher Abhängigkeit befand und welchem er für die volle Nutzung des Hofes bestimmte jährliche Leistungen schuldete. Der jährliche Zins wurde auch Pflege genannt, und davon hieß die indirekta proprietas auch pfleghaftes Eigen.

Die westfälischen Urkunden weisen, so weit wir sie kennen, den Begriff „pfleghaft" nicht auf. Er erscheint in dem bisher erschlossenen Quellenmaterial überhaupt bloß zweimal.[2]) Nur die Bestimmtheit, mit welcher der Sachsenspiegel von den Pfleghaften als einer Klasse des freien Standes spricht, läßt auf die Geläufigkeit des Namens im ganzen

[1]) Gogerichte, S. 8.

[2]) In einer niedersächsischen und einer thüringischen Urkunde, also Dokumenten aus dem Rechtsgebiete des Spiegels (UB des histor. Vereins f. Niedersachs., II, Nr. 83 [a. 1214] und Cod. dipl. Sax. reg. I, 3, Nr. 268 [a. 1219]). — Zumal die erstere der beiden Quellen ist für die Unterscheidung der zwei Arten freien Eigens von großer Wichtigkeit. Die Urkunde handelt von zwei Hufen, welche das Kloster Walkenried gekauft hatte. Zur Charakterisierung dieser Grundstücke führte der Abt des Klosters an, daß ihr vorheriger Eigentümer sich des Titels persönlicher Freiheit erfreut habe und in foro iuris einer von den Schöffen gewesen sei, die Güter selbst frei wären ab omni obsequio alicui praestando. Der Graf von Klettenberg habe sich quiddam iuris an den Hufen angeeignet. Der Graf gab zu, die Grundstücke forensi iure solcher Leute, welche Pfleghafte heißen, usurpiert zu haben. Er hatte demnach Gut, welches sich in keinem Abhängigkeitsverhältnis (obsequium) befand, also durchschlächtig freies Eigen, zu pfleghaftem Gut geniedert. Die Urkunde ist insofern von Bedeutung, weil sie das durchschlächtig freie Eigen mit dem schöffenbaren Handgemal indentifiziert: Von den als directa proprietas besessenen Hufen hatte der Inhaber das ius forense des schöffenbaren Mannes. — Unter dem quiddam iuris, welches der Graf usurpiert hatte, darf man wohl die Einbeziehung in die Freigrafschaft verstehen.

sächsischen Rechtsgebiet schließen. Sein Fehlen in den Urkunden erklärt sich damit, daß er ein rein privatrechtliches Verhältnis kennzeichnete, die Freidingzeugnisse aber, in denen er vor allem anzutreffen sein müßte, einen öffentlich rechtlichen Akt beurkundeten. Die Leute, welche an den Dingstätten als gemeine Markgenossen (marchiotae), als Vemenoten oder schlechthin als liberi („vriee") auftraten, waren nach ihrem Besitzrecht Pfleghafte.

Aus einer im Geltungsgebiet des Sachsenspiegels ausgestellten Urkunde[1]) ist ersichtlich, welches Recht hinsichtlich des Gerichtsstandes das durchschlächtige Eigen vor dem pfleghaften Gute auszeichnete. Das unmittelbare Eigentum an einem vollberechtigten freien Hofe schuf Schöffenbarkeit; das persönlich bewirtschaftete, echte, vollwarige Eigen bildete das Handgemal des schöffenbaren Mannes. Das ius forense des Schöffenbaren unterschied sich von dem des Pfleghaften; der Schöffenbare erfüllte seine Gerichts- und Dingpflicht nach dem Sachsenspiegel im Grafending.

Aus der eingehenderen Betrachtung der ravensbergischen Freigerichtsverhältnisse im Folgenden soll uns klar werden, daß der indirekte Besitz freien, vollberechtigten Eigens der Rechtsgrund war, welcher die freidingbehörigen Güter der Gesamtheit pfleghafter (eigenbehöriger) Grundstücke gegenüber privilegierte, daß ferner die Zahl dieser Höfe eine fixierte und verhältnismäßig sehr kleine war.

Das früheste, sichere Zeugnis über die Freigrafengewalt der Ravensberger stammt vom Ende des 12. Jahrhunderts. Im Jahre 1182[2]) wurden im Freiding zu Ösede vier Häuser mit allem zubehörigen Land in den benachbarten Bauerschaften Ösede und Holsten vom Grafen Simon von Tecklenburg, dessen freies Eigen die Güter waren, an das Kloster Ösede verkauft. Die libertini und Ministeriale des Grafen stimmten der Auflassung bei. Sie fand in der praefectura des Grafen Hermann von Ravensberg unter der richterlichen Leitung des ravensbergischen vicarius Giselbert von Bissendorf statt. Die Gerichtsstätte lag im Freidingsprengel Ösede bei der „kleinen Linde" an der Königstraße.[3]) Der Rechtsakt wurde von vielen anwesenden Zeugen beglaubigt, namentlich waren sie freie Leute aus Ösede und seiner Umgebung: indigenae und extranei, d. h. die ad praedictum placitum pertinentes und in benachbarten Freidinggemeinden wohnenden Biergelden. Die Dingstätte für Ösede war wahrscheinlich identisch mit dem uns bekannten locus placiti Dröper. Der Freirichter Giselbert nannte sich nach einem Orte, welcher inmitten der laut der Zeugenliste vertretenen Bauer-

[1]) S. 16, Anm. 2.
[2]) Osnabr. UB I Nr. 365.
[3]) . . . in campo eiusdem Osethe secus tiliam quae parva dicitur, in via publica sive regia.

schaften gelegen war. Es wurde sonach der Grundsatz gewahrt, daß Richter über freies Eigen nur ein Mann sein konnte, welcher innerhalb des im Placitum pflichtigen Sprengels ansässig war. Der Graf galt als Eigentümer der Freigrafschaft. Die aufgeführten freien Güter lagen in seiner praefectura; der Freirichter war gräflicher Beamter.[1]) Wie im Jahre 1074[2]) der comes Walderich vice Athalgeri das Freiding besetzte, so fungierte Giselbert von Bissendorf zu Ösede als vicarius des Grafen von Ravensberg.

Ösede-Dröper war ein Dingstuhl der gewöhnlich nach der Hauptdingstatt Mündrup benannten Freigrafschaft. Im Jahre 1148[3]) erhielt Graf Otto von Ravensberg von Osnabrück zum Lohn für die Unterstützung des Bischofs Philipp bei der Belagerung des festen Schlosse Holte (im Jahre 1144)[4]) neben der holzgräflichen Herrlichkeit in der Mark Hilter den Freistuhl zu Mündrup.[5]) Dieser Dingplatz war für elf osnabrücksche Kirchspiele zuständig: Unser lieben Frauen, St. Johann und St. Kathrin in der Stadt Osnabrück, ferner Hagen, Ösede (Dorfkirchspiel), Wallenhorst, Rulle, Belm, Bissendorf, Holte und Borgloh.[6]) In der umschriebenen Ausdehnung übte Ravensberg die freigräflichen Befugnisse über die pfleghaften Leute der verschiedensten Grundherren bis 1381. In diesem Jahre[7]) verpfändete Herzog Wilhelm III. das Gericht an den Bischof Dietrich und die Stadt Osnabrück zum vollberechtigten Gebrauche außer gegen seine „Untertanen", d. h. seine Grundhörigen. Über die zum Dominium Ravensberg gehörenden Freien behielt sich der Herzog die freigräfliche Herrlichkeit vor, aber nur diese. Nach einem versmoldschen Vogteibericht[8]) waren das fünf Stuhlfreie (Nolleke, Redeker, Sluter, Koygge und Hengelbarth), welche dem „vreigreven" mit je 4β jährlich verpflichtet waren. Doch die jährlichen Pächte von den Grundstücken leisteten sie dem Rate zu Osna-

---

[1]) 1214 (Westfäl. UB III Nr. 1700) ist die Rede von Hermanno thincgravio et ceteris officialibus comitis.

[2]) Vergl. o. S. 8 ff..

[3]) Meibom, Scriptor. germ. II, S. 211; Culemann, Ravensberg. Merkwürdigkeiten I, S. 11.

[4]) Erdmann, (Westfäl. UB I/II), Reg. Nr. 1643.

[5]) Zwischen Bissendorf und Ösede.

[6]) A^2 fol. 5. — Der ravensbergische Dinggraf Heinrich Bote fällte 1302 (Lamey, Cod. Nr. 66) in einem Äcker bei Linne betr. Streite sein Urteil im Freiding zu Haren iuxta Osenbrughe (bei Belm).

[7]) Staatsarchiv Münster: Grafschaft Ravensberg Nr. 144; vergl. dazu Nr. 164.

[8]) A^2 fol. 5 (a. 1535).

brück, da Ravensberg 1381 auch die eigenen grundherrlichen Rechte in der Freigrafschaft mitverpfändet hatte. An „upkumpst" (der Einfahrtabgabe eigenbehöriger Leute) zahlten die Genannten Getreide. Aus der ursprünglich ausschließlichen Freigrafschaft im räumlichen Umfange von elf Kirchspielen hatte sich zu Mündrup sonach ein Sonderfreigericht über fünf Güter herausgelöst, über welche Ravensberg die freigräfliche und die (vorübergehend verpfändete) Grundherrlichkeit in seiner Hand vereinigte.

Außerhalb des späteren Territoriums Ravensberg standen außer dem Mündrupschen von ravensbergischen Freistühlen noch die zu Bergfeld (bei Dissen) und zu Glandorf (sw. v. Iburg); wahrscheinlich stand auch einer zu Wetter (Kspl. Buer), denn Ravensberg übte dort Hoheitsrechte auf Grund der Vogtei und des Freigerichtes.[1])

Der Stuhl zu Bergfeld wurde auch nach dem nahen Dissen[2]) benannt. Wenn wir die Dingstätten Rotanbeki,[3]) Rubenbike[3]) und Runapeldern (Rothenfelde?) mit ihm identifizieren, so ist er vom 11. bis ins 18. Jahrhundert urkundlich bezeugt. Zu Runapeldern dingte 1292[4]) der ravensbergische Freigraf Heinrich Bote bei Gelegenheit einer Gutsauflassung an das Kloster Ösede. 1549[5]) besetzte Segewin Ladewig, „van kayserlicher Macht und Gewalth Frygreve" der Herrschaft Ravensberg, das Freiding zu Bergfeld. Auf den „fryen stoell" zu Bergfeld gehörten die Stuhlfreien in den Kirchspielen Dissen, Hilter und Laer;[6]) nach dem ravensbergischen Urbar vom Jahre 1550[7]) waren das sechzehn Leute, deren Güter wohl sämtlich — fünfzehn davon bestimmt — dem Grafen von Ravensberg eigenbehörig waren.[8])

---

[1]) Näheres darüber u. S. 36.

[2]) Vergl. z. B. A^2 fol. 36.

[3]) Über die Freigerichtshandlungen zu Rotanbeki und Rubenbike siehe o. S. 7 ff..

[4]) Westfäl. UB VI Nr. 1456; Osnabr. UB IV Nr. 333.

[5]) Kindlinger, a. a. O. III Nr. 231. — Über den Stuhl B. vergl. ferner A^1 fol. 98; A^2 fol. 36; C fol. 111; B fol. 243 et passim; Culemann, a. a. O. II, S. 171; Friderici-Stüve, Gesch. d. Stadt Osnabrück II, S. 9.

[6]) B fol. 243. — Zu Laer wird immer Glane bis an den Mühlenbach gerechnet, wenn dieses nicht ausdrücklich genannt ist.

[7]) 21. ravensberg. Jahresbericht (1907), S. 31.

[8]) Die Herrschaft Ravensberg besaß in den genannten Kirchspielen mindestens 34 eigenbehörige Erbe und Kotten, und zwar nach Registern von 1537 ff. (B fol. 300 ff.; C fol. 119 ff.) im Kspl. Dissen 13: 4 Höfe zu Dissen, 2 auf dem „Harderberg", 2 zu Stolle, 2 zu Timmern, 1 zu Erpen (Erpingen), 1 Kotten („Buschkotte") zu Aschendorf, 1 Kotten im Erpinger Bruch (im „Broike"); im Kspl. Hilter 9 Höfe; im Kspl. Laer 9 Höfe und 4 Kotten; im Kspl. Glane 1 Hof. Die Güter hatten an Ravensberg jährliche „pechte, schulde und dienste", und die Grundherrschaft übte am

Bei der Freidinggemeinde von Glandorf haben wir bereits in lokaler Hinsicht die enge Verbindung mit der Mark kennen gelernt.[1]) Der ravensbergische Freistuhl daselbst war für fünfzehn Freie[2]) zuständig, deren Höfe sämtlich der Herrschaft Ravensberg eigenbehörig waren. Zur „pechte" gaben sie jährlich insgesamt 24 g 6 ß 6 ₰. Das Verzeichnis der „pechte, schulde und Dienste seyner f. g. eygenn und fryggen gehoerich thom Huyse Ravenßbergh etc." vom Jahre 1537[3]) besagt: Der glandorpschen fryggen Erff is van aldes 15 gewest und wowaell die vurdeilt, dat van eynen deill 2, 3 und ver stede gemacht, hefft myn g. h. wagen Dienste 1 by graeß und eynen by stroe, und van eynem idern 2 lifdienste tho Meggen und eynen Dienst holt tho hauwen, auch geven sie jairs kermysse gelt, maket by 2 g und 17 hoener (Hühner). — Van allen den friggen Erven und steden hefft myn g. h. die invort (Einfahrt). — Von den fünfzehn Haupthöfen waren vierzehn Kotten (stede)[4]) abgesplittert; aber die Freidinggerechtigkeit ruhte lediglich auf den ersteren, den mit freien Leuten besetzten Erben[5]) Im Jahre 1459[6]) dingte am Freistuhl zu Glandorf Heinrich von dem Busche als Freigraf der Herrschaft Ravensberg.

Wie weit die freigräfliche Gewalt über die wetterschen Freien[7]) reichte, läßt sich nicht nachweisen; auch haben wir kein urkundliches Beispiel eines freigerichtlichen Aktes für diesen Bezirk. Unter 22 genannten Freigütern, welche dem ravensbergischen Edelvogtamt unterstanden, wurde eins von einem Manne besessen, welcher „de Frie" hieß;[8]) wahrscheinlich gehörte dieses Grundstück in die Freigrafschaft. Jedenfalls ist soviel gewiß, daß dieser wie etwaige weitere dingpflichtige Höfe eigenbehörig waren, denn sämtliche Wetterfreie galten als grundherrliche (geistlicher und weltlicher Herren) Hintersassen.

---

größten Teil von ihnen „die eigenbesathe, davan volgen invort, Erfdeilunge, wesselgelt und beddemundt." An 15 Höfen aber hatte der Graf im Gegensatz zur Eigenbesetzung die „friggenbesathe", und zwar an 5 Höfen zu Hilter, 1 zu Glane und 9 zu Laer. In den landrechtlich freien Leuten, welche auf vollberechtigten Höfen von Grundherren angesetzt wurden, sehen wir die Freidinggemeinde.

[1]) S. 14 f..

[2]) A^2 fol. 36 (a. 1535): 15 Stücke „Erffs, dar frylude uffwonnen." Den „Fryggen" gegenüber galten die auf Erbsplittern sitzenden Kötter als „eygenn". — Vergl. auch B, Einlage zw. fol. 78 u. 79.

[3]) C fol. 119 ff. .

[4]) Vergl. den 21. Jahresbericht (1907), S. 21 f. .

[5]) Vergl. Anm. 2.

[6]) Kindlinger, a. a. O. III Nr. 203.

[7]) Näheres über die Wetterfreien u. S. 35 ff. .

[8]) Vergl. die Katasterauszüge von Jellinghaus im 18. Jahresbericht (1904).

Innerhalb des (späteren) Landes Ravensberg lagen die Freidingorte Versmold, Borgholzhausen, Halle, Bielefeld, Schildesche, Enger und Herford, sämtlich noch im 16. Jahrhundert bezeugt.[1]) Zu Versmold — aus dem gerichtlichen Umstand, welcher von den marchiotae in Versmele gebildet wurde, läßt sich auf die ungenannte Dingstätte schließen — urteilte 1280[2]) der Dinggraf Ekbert über Äcker in der Bauerschaft Österweg. Zum Stuhl Versmold zählten acht Freie, davon saßen (im 16. Jahrhundert) vier auf Gütern der Herrschaft Ravensberg, einer auf Kaufgut, zwei auf Gütern des Probstes zu Klarholz und einer auf dem Gute eines im Osnabrückschen wohnhaften Freien.[3])

Borgholzhausen wird mehrfach in den Urkunden als Freidingstapel bezeichnet. Schon das placitum Holthus von 1096[4]) haben wir auf Borgholzhausen gedeutet. 1292[5]) verzichteten die Gebrüder Vunke zu Gunsten des Klosters Ösede auf den Pothof in der Bauerschaft Dielingdorf (Kreis Melle) vor dem ravensbergischen Freigrafen Heinrich Bote zu Holthusen. Den gerichtlichen Umstand bildeten liberi aus den verschiedenen Kirchspielen der Umgebung (Borgholzhausen, Halle, Hilter, Borgloh, Gesmold etc.). Vor demselben Richter in libera sede Holthusen sub tylia gaben die Gebrüder von Halle im Jahre 1300[6]) alle Rechte an den von ihrem Vater dem Kloster Gertrudenberg (Osnabrück) verkauften Gütern zu Halle (Bschft. Nemden, Kspl. Holte) auf. Als Zeugen waren Freie aus Hilter, Berghausen und Borgholzhausen (cives) anwesend.

Über den obengenannten Pothof schlichtete 1312[7]) der Dinggraf Hermann Pathard[8]) einen neu ausgebrochenen Streit in libero iudicio zu Halle. 1316[9]) ließ vor diesem seinem Richter zu Halle Graf Otto IV v. Ravensberg die Vogtei über den Hof Bexten[10]) bei Herford dem Kloster Schildesche auf in figura iudicii seu ante liberam sedem

---

[1]) Vergl. u. A. A[1] fol. 98.
[2]) Westfäl. UB VI Nr. 1174; vergl. o. S. 13.
[3]) Rvsbg. Urbar v. 1550; 21. Jahresbericht (1907), S. 31 f. .
[4]) Osnabr. UB I Nr. 214; vergl. o. S. 8 u. 11.
[5]) Westfäl. UB VI Nr. 1456; Osnabr. UB IV Nr. 333.
[6]) Westfäl. UB VI Nr. 1667; Osnabr. UB IV Nr. 604.
[7]) Lindner, Veme S. 172.

[8]) H. P. war noch 1324 ravensbergischer Dinggraf; Culemann, a. a. O. II, S. 172.

[9]) Haarland, Diplomatische Geschichte, S. 59, Nr. VIII; Reese, a. a. O. Nr. 96.

[10]) Advocatiam curtis in Bekesethen . . . cum pertinentiis . . . excepto loco ibidem circa Tyliam, ubi iudicium quod vryedinch dicitur servari solitum etc. — An der Linde bei den Bexter Höfen stand vermutlich der alte ravensbergische Freistuhl für die Herforder Pflege; vergl. S. 23 Anm. 8.

que vriestol nuncupatur. 1347 [1]) besetzte Gerhard, „de Dincgreve", auf der Nordseite des Kirchhofes „thor Halle" über dem Wege das Freiding in einem Streite der Kalandbrüder auf der Neustadt zu Bielefeld mit Heinrich Budel wegen eines Hauses in Sieker (Kspl. Heepen). Ebenfalls ad villam Halle (ante portam cimiterii occidentalem sub tilia) verkauften Rudolf und Rabod von Haren der Marienkirche zu Bielefeld-Neustadt im Jahre 1351 [2]) vor dem Freigrafen seu iudex des Grafen von Ravensberg Heinrich von Laer ein Haus zu Theenhausen (Kspl. Werther). In demselben Jahre [3]) veräußerte Albert von Horne der Marienkirche einen Mansus (seu domum liberam) Castorpes in villa to ter Ek (Kspl. Jöllenbeck) sub tyliam novi oppidi Bylfeldensis. 1360 [4]) und 1396 [5]) hielt zu Bielefeld der Freigraf Johann von Borchusen Gerichtstage. An dem letzteren Termine verkauften Heinrich von Heepen und seine Angehörigen einem „Vryen der Herscap von Ravensberge", Hermann von Hoyginck, „ere frye Erve" in den Kirchspielen Laer und Glandorf, welche als „vrye Ghuet der Herscap vorg." galten.

Im Jahre 1398 [6]) sprach der Graf von Ravensberg von Heinrich Ohr, „unsem Dincgreven zo billevelde". Dem Freistuhl zu Bielefeld gegenüber scheint der zu Schildesche eine übergeordnete Rolle gespielt zu haben; für das 16. Jahrhundert wenigstens geht das daraus hervor, daß alle Freischöffen im Amt Sparenberg — dazu gehörte ja auch Bielefeld — im Jahre 1555 [7]) gehalten wurden, nach Schildesche vor das Freigericht zu kommen. In demselben Jahre [8]) war gegen den Rat zu Bielefeld seitens der Herrschaft Ravensberg Klage erhoben worden: Wan die Burger ghen Schildisch zum frei-

---

[1]) Staatsarchiv Münster: S. Maria in Bielefeld Nr. 64. — Das genannte Haus hatte Heinrich Budel cum omni et pleno suo fructu atque iuribus, pertinentiis et apenditiis quibuscunque in silvis, pascuis, campis, agris cultis et incultis atque saltibus praeter homines in ea residentes im Jahre 1332 an die Kalandbrüder verkauft, und zwar vor dem ravensbergischen Dinggrafen Gerhard in dem Gericht, quod vrigedinc proprie vocatur, extra portam Bieleveldensem, que respicit versus Scillesce (Schildesche) ad aquilonem, in publica regis strata; Reese a. a. O. Nr. 140. — Die ausdrückliche Ausnahme der auf dem Hofe sitzenden Leute vom Verkaufsobjekt mag ihren Grund in deren persönlicher Freiheit haben; unfreie Eigenbehörige wurden bei Traditionen nicht ausgenommen.

[2]) Staatsarch. Münster: Grfschft. Ravensberg Nr. 76. — Halle galt im 16. Jhdt. als ständiger Sitz des rvsbg. Freigrafen; E fol. 35.

[3]) Ebenda, Nr. 77.

[4]) Urk. im herzogl. Hatzfeldschen Archiv z. Trachenberg; Westf. Ztschr. 61 (1903), S. 73.

[5]) Kindlinger, a. a. O. III Nr. 188.

[6]) Michael, Bielefelder Urkk. im Jahresber. f. Gymnasium-Realschule zu B. 1880/81, S. 4.

[7]) E fol. 36.

[8]) E fol. 1.

gericht citiert werden, will Burgermeister und Raith sie dahin auch nit kommen lassen, sondern sprechen, man muß sie bey inen beclagen und aldair bescheidt nemen. — Zum Freistuhl Schildesche selbst gehörten (im Jahre 1406)[1]) nur sechs Freie. 1356[2]) besetzte als Dinggraf Heinrich Dychus, 1363[3]) der ravensbergische Freigraf Johann von Borchusen das Freiding im Baumgarten der Propstei zu Schildesche. Der Freistuhl zu Enger wurde im Jahre 1535[4]) zu den sieben vom ravensbergischen Freigrafen Heinrich Thomß besetzten Dingstätten gerechnet. Alle Gerechtigkeit daran und alle Einkünfte daraus in Amt[5]) und Vogtei[5]) Enger standen der Herrschaft Ravensberg zu.[6]) Auch das Freigericht zu Herford verwaltete besagter Thomß,[4]) obwohl die Herforder dem Grafen ihren freien Stuhl nicht gestatten wollten; sie sagten, daß sie Privilegien dafür hätten, ihn selbst zu besetzen.[7]) „Zu Hervorden über den newen[8]) Baum" ging im 16. Jahrhundert das Freigericht über die Ämter Limberg und Vlotho und über die Stadt Herford.[9]) Der ravensbergische Dinggraf hielt es jährlich zwei Mal im Beisein des Drosten, Rentmeisters und Landschreibers des Amtes Sparenberg und aller Freidingschöffen der Ämter Limburg und Vlotho und der Stadt Herford.

Wie zu Herford waren später auch an anderen Freistühlen die Drosten, Rentmeister und Bürgermeister verpflichtet, das Freiding mitzubesetzen. Wenigstens beschwerte sich 1535[10]) der Freigraf zu Enger, daß er das Gericht allein halten mußte, und begehrte, dafür zu sorgen, daß die genannten Beamten „daby komen". Die Gerichtstage, welche zu Herford im Jahre zweimal,[11]) sonst nur einmal[12]) jährlich stattfanden, mußten die Freidingschöffen bei Strafe von 5 ß besuchen; derselben Strafe verfielen die ausbleibenden Parteien.[12]) Von einem allgemeinen Pflichttag sämtlicher Stuhlfreien ist in späterer Zeit (16.

---

[1]) Lacomblet, UB f. d. Gesch. des Niederrheins IV Nr. 11.

[2]) Staatsarch. Münster: Schildesche Nr. 96.

[3]) Ebenda, Nr. 100.

[4]) A^1 fol. 98.

[5]) Über die Unterscheidung von Amt und Vogtei Enger vergl. u. S. 42 ff. .

[6]) A^2 fol. 18 f. .

[7]) A^1 fol. 98 und 100.

[8]) Die Bezeichnung „neuer Baum" macht einen anderswo gestandenen alten Dingstuhl wahrscheinlich; vgl. dazu S. 21, Anm. 10.

[9]) E fol. 35 f. . — Dem Freigrafen prävenierte im Amt Limberg zu Zeiten der Amtmann zum Limberg, so daß dann limbergische Sachen nicht vor das Freiding kamen. Die Vorinstanz des Amtmannes wird in dem im 5. Kapitel Gesagten ihre Erklärung finden.

[10]) A^1 fol. 98 ff.; C fol. 324 (a. 1546).

[11]) E fol. 35 f. .

[12]) A^1 fol. 98.

Jhdt.) nirgends die Rede. Es hatte sich also im Laufe der Jahrhunderte eine Vereinfachung des Gerichtsverfahrens ausgebildet: An die Stelle der gesamten Freidinggemeinde als gerichtlichen Umstandes war ein Ausschuß von Freidingschöffen getreten, wie — das wird sich unten[1]) deutlich zeigen — auch im ordentlichen Landgericht die Gesamtheit von Hunderten von Dingpflichtigen (erst im 16. Jahrhundert!) eine bestimmte kleine Zahl von Urteilweisern ablöste.

Der ravensbergische Freigraf erhielt als feste Besoldung: eine fette Kuh, zwei fette Ferkel, einen Malter Roggen, zwei Malter Gerste, zwei Fuder Heu, 5 M schweren Geldes, 2 gg zur Kleidung und von den gemeinen Brüchten 1 gg.[2]) Für seinen Beistand „uff den Tagen" der Amtleute und Diener bekam er zwei Malter Hafer als besondere Belohnung.[3])

Aus unseren Betrachtungen geht mit Bestimmtheit hervor, daß die Freidinge nicht den Charakter ordentlicher Landgerichte, sondern den einer Sonderjurisdiktion, einer Ausnahmegerichtsbarkeit trugen. Ihre Kompetenzen waren beschränkt auf vollberechtigte Güter von Grundherren, auf welchen persönlich freie Leute angesetzt wurden und werden mußten; die „friggenbesathe" schuf Freidinggerechtigkeit. Nach unseren Zeugnissen war die Zuständigkeit des Freigerichts rein sachlicher Natur; wir entnehmen dem urkundlichen Material nirgends, daß vor dem Forum des Freigrafen die Freidingleute auch ihren persönlichen Gerichtsstand hatten. Es liegt natürlich nahe, daß bei Einwerung eines Mannes in ein Freidinggut vor dem Freistuhle dessen persönliche Qualifikation dafür geprüft wurde. Der Art der Freigerichtsakte nach umfaßte die Tätigkeit des Freigrafen — in Rücksicht auf die sachliche Beschränkung seiner Gewalt — sowohl alle bürgerlichen Rechtsstreitsachen, wie sämtliche Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. In den meisten der uns bekannten Fälle dienten die Freidinghandlungen der öffentlichen Sicherung vollzogener privater Rechtsgeschäfte, in den wenigsten der streitigen Rechtspflege.[4])

Eine strafrichterliche Macht läßt sich vor dem 16. Jahrhundert an keinem ravensbergischen Freistuhle nachweisen. Erst in den Akten der ravensbergischen Verwaltungs- und Gerichtsreformen der Jahre 1535 ff. zeigt sich ein beschränktes Strafrecht des Freigrafen. Nach den Berichten der

[1]) S. 99.

[2]) B fol. 261.

[3]) B fol. 80.

[4]) Beispiele streitiger Gerichtsbarkeit finden sich o. S. 9 (Urk. II, aa. 1068—88) und 21 f. (a. 1312 u. a. 1347).

landesherrlichen Beamten[1]) war er für folgende „kriminelle" Sachen zuständig: Diebstahl, Verrat (der Veme an Unwissende!), Zauberei, Ehebruch, boshafte Schmähung, Ehrenkränkung, Verletzung des Wochenbettes (Beraubung einer Kindbetterin), Unsittlichkeit, Kirchen- und Klosterschändung, Ketzerei und was sonst gegen die heilige Kirche und das Evangelium ging, Einengung öffentlicher Wege und unrechter Bau. Es waren dies die gleichen Befugnisse, welche im 15. Jahrhundert das Vemgericht im kölnischen Westfalen beanspruchte und welche ihm die „Reformation des freien und heimlichen Gerichts" einräumte, die Erzbischof Dietrich von Köln im Auftrage des Kaisers Sigmund 1430[2]) zu Arnsberg durchsetzte. U. E. ist die Kriminaljurisdiktion des ravensbergischen Freigrafen lediglich ein Produkt der Gerichtsreform des 16. Jahrhunderts unter unmittelbarer Einwirkung des (bekanntermaßen über seinen Herd weit hinausgreifenden) westfälischen Vemgerichtes. Über die Zuständigkeit des Freidinges in Strafsachen herrschte bei den reformierenden ravensbergischen Beamten „keine volle Klarheit", darum erschien es im Jahre 1536[3]) nötig, „der schwerer Anlage (sic!) halber" beim Erzbischof von Köln oder dem kölnischen Landdrosten zu Arnsberg Information darüber einzuholen. Das einzige faktische Beispiel des „reformierten" Freidinges haben wir vom Stuhl zu Bergfeld aus dem Jahre 1549,[4]) wo Segewin Ladewig, „van kayßerlicher Macht und Gewalth" Freigraf der Herrschaft Ravensberg, über einen Ehebrecher zu richten hatte. Der Freirichter Ladewig fungierte für das Gebiet, in welchem der Dingstuhl Bergfeld lag, seit 1545 gleichzeitig als Gograf, d. h. als Beamter des ordentlichen (hochjurisdiktionellen) Landgerichtes;[5]) bereits seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts übte immer zugleich die freirichterliche Gewalt für den ganzen Herrschaftsbereich der Ravensberger der Gograf zu Versmold.[6]) Wahrscheinlich hatte die Personalunion der beiden verschiedenen richterlichen Funktionen ihren Teil dazu beigetragen, Irrungen in die freigräflichen Kompetenzen zu bringen.[7]) U. E. ist eine strafrichterliche Zuständigkeit der Freigrafschaft entschieden abzulehnen. Nicht nur, daß keine einzige Urkunde vom 11. bis zum 16. Jahrhundert dafür spricht, auch die Seltenheit der Gerichtstage

---

[1]) A[1] fol. 98 (a. 1535); C fol 111 (a. 1536); E fol. 35 f. (a. 1537); F fol 24 (a. 1555).

[2]) Neue und vollständigere Samml. der Reichsabschiede; Frankfurt a. M. 1747, B. I, S. 128 ff. .

[3]) B fol. 5.

[4]) Kindlinger, a. a. O. III Nr. 231.

[5]) Näheres darüber u. S. 71 ff. .

[6]) B fol. 79 u. fol. 261; C fol. 324.

[7]) Die unter Einfluß der Veme dem Freirichter eingeräumten „kriminellen" Befugnisse standen im Ravensbergischen generell dem Grafen zu; vergl. u. S. 75.

wie vor allem das mögliche Prävenire der Amtleute für Freidingsachen[1]) zeigen deutlich genug, daß Straffälle nicht vor das Forum des Freigrafen gehörten.

Das Freigericht hatte innerhalb des Grafschaftsverbandes gestanden; wir dürfen in ihm einen die Jahrhunderte überdauernden Rest der karolingischen Gerichtsverfassung sehen.[2]) Die Abhaltung der Freidinge auf der Königstraße[3]) und unter Königsbann[4]) erinnert daran, daß die Freigrafschaft für Sachsen kein bodenständiges Rechtsinstitut war, sondern mit der fränkischen Eroberung im Lande Eingang gefunden hatte. Aus den Urkunden des 11. Jahrhunderts ging hervor, daß die Freirichter als „Untergrafen" dem Grafen subordiniert waren.[5]) Diese Unterstellung des Freigrafen unter dem Grafen wandelte sich mit dem Verfall der Grafschaft in das Verhältnis des Dinggrafen als Gerichts b e a m t e n zum Freistuhl e i g e n t ü m e r.[6]) Ob zur Blütezeit der karolingischen Verfassung der Freigraf außer der Besetzung des Freidinges auch Funktionen im Grafending hatte, wissen wir nicht; es ist dies aber sehr wahrscheinlich.

Nach der Bestimmung der Freidingleute wird auch die Klassifizierung des freien Standes im Dingpflichtartikel des Sachsenspiegels[7]) deutlich, nach welchem die Freiheit (auf Grund des Besitztitels an freiem Eigen) „drierhande" war: Schöffenbare, Pfleghafte, Landsassen. Die ersten (direkte Eigentümer freier Höfe) waren dingpflichtig im Grafengericht, die zweiten (indirekte Eigentümer freier Höfe) im Schultheißending;[8]) die persönlich freien Leute,

---

[1]) Vergl. o. S. 23, Anm. 9.

[2]) Daß die Wurzel der Freigrafschaft im fränkischen Recht lag, gilt in der rechtsgeschichtlichen Literatur als feststehende Tatsache; vergl. Schröder RG., S. 591 f.; Lindner, Veme, S. 319 f.. Doch ist, wie durch unsere Untersuchung erwiesen sein mag, das Freigericht nicht die Fortsetzung der karolingischen Grafschaft als ordentlichen Landgerichtes. Gerade „der breiteren Grundlage", welche Schröder (S. 591) generell den Freigerichten im Gegensatz zur Grafschaft in anderen Rechtsgebieten zuspricht, e n t b e h r t e die Freigrafschaft.

[3]) Vergl. S. 17 f. (Urk. v. 1182) und S. 22, Anm. 1 (Urk. v. 1332).

[4]) Der Königsbann des Freirgafen, der ihn für (vice) den Grafen an der Dingstatt gebot, ist in unserem Material n u r e i n m a l ausdrücklich bezeugt, in der bekannten Urkunde (Waldrici comitis vice Athalgeri) von 1074; vergl. o. S. 8 f. . Und zwar diente der Königsbann dazu, die private Vereinbarung freier Leute hinsichtlich freier Güter öffentlich zu konfirmieren. Vergl. auch S. 14, Anm. 3.

[5]) Nach dem Grafen hieß der ganze Komitat, während die einzelne Dingstatt gewöhnlich den Namen des Freirichters trug.

[6]) Vergl. S. 18.

[7]) Ssp. Ldr. I, 2 §§ 2—4.

[8]) Wir wollen nicht ohne weiteres (ostfälisches) Schultheißtum des Spieglers und (westfälisch-niedersächsisches) Freigericht identifizieren; wahrscheinlich war das Schultheißtum für die Gesamtheit pfleghafter Leute, nicht bloß für f r e i e Pfleghafte kompetent. Der

welche kein freies Eigen (direkt oder indirekt) besaßen, also auf Grund ihres Besitztitels keinen privilegierten (Ausnahme-) Gerichtsstand hatten, folgten ihrem Gografen, dem — wie sich unten zeigen wird — ordentlichen Richter ihres Wohnortes. In Anlehnung an Eike nannte das Herforder Rechtsbuch aus dem 14. Jahrhundert als die drei Klassen des freien Standes Schöffenbare, Landsassen und (an letzter Stelle, weil in verschwindender Minderheit vorhanden) „de derden vryen syn, de horen in ene vrye graveschap".[1])

Werfen wir nun die Frage auf: Konnte die freigräfliche Gewalt für die Ausbildung einer Landesherrschaft von Bedeutung sein? In Beziehung auf das Rechtsobjekt war die Zuständigkeit des Freigerichtes ein für alle Mal festgelegt. Unsere Beispiele zeigen deutlich, daß die Zahl der freidingpflichtigen und -berechtigten Güter weder vermindert[2]) noch vermehrt[3]) werden konnten. Die Freigrafschaft war ein Ausnahmegericht über eine in geringer Zahl vertretene Art von Grundstücken; die am Freistuhl dingpflichtige Gemeinde war der auf jenen ansässige, nach wenigen Köpfen zählende Verband von freien Leuten. Jeder territoriale Charakter ging dem Freigericht ab. Es ist auffällig genug, daß in dem Teile der auf osnabrückschen Boden gelegenen cometia der Ravensberger, in welchem der Bischof die Landesherrschaft gewann, die Grafen auf die freie richterliche Gewalt über die freien Eigenbehörigen fremder Grundherren verzichteten und sie nur über die eigenen Pfleghaften behielten.[4]) Aus dem Charakter der cometiae (als Personalverbänden) im allgemeinen und dieser Maßnahme im besonderen läßt sich schließen, daß die durchaus auf dem Territorialprinzip beruhende

---

Ssp. will ja in I 2 §§ 2—4 nicht die Zuständigkeit der genannten Gerichte, sondern die Arten der landrechtlichen Freiheit behandeln, und die Unterscheidung der Pfleghaften von den beiden anderen Klassen der freien Leute war mit der Dingpflicht am Forum des Schultheißen charakterisiert. Die Worte Eikes und seiner Glossatoren brauchen nicht dahin gedeutet zu werden, daß die Freidingleute (die Biergelden) den pfleghaften Stand erschöpften, sondern können auch so gefaßt werden, daß die Biergelden (die freien Pfleghaften) zu den pfleghaften Leuten überhaupt zählten. Vergl. z. B. die ausdrückliche Nebeneinanderstellung von Biergelden und Pfleghaften in Ssp. Ldr. III 45 § 4 und die Unterscheidung beider in dem zubehörenden Glossentext. Glosse zu III 64 § 8: biergelden dat sin plechaften, die egen in deme lande hebben, dar sie plege af dun. — Die Lüneburger (14. Jhdt.) und Hallische (14./15. Jhdt.) Handschrift des Sachsenspiegels haben abweichend von dem durch Homeyer zugrunde gelegten Texte zu III 64 § 8: Deme scultheiten weddet man (die Pfleghaften) seven schillinge, bierghelden achte.

[1]) Herforder Rb. § 8.

[2]) Vergl. S. 15 (Urk. v. 1267).

[3]) Vergl. S. 20 (Glandorf).

[4]) Vergl. S. 19 f. (Die Stühle Mündrup, Bergfeld und Glandorf).

Landesherrlichkeit sich auf die Freigrafschaft nicht gestützt hat. Anderseits zeigt aber auch die Untersuchung des Freigerichtes als des Restes der karolingischen Grafschaft, daß in dieser keinesfalls — weder rechtlich noch räumlich — die Grundlage der Landeshoheit zu suchen ist. Die hohe Jurisdiktion, deren Erwerbung von größter Bedeutung für die Landesherrlichkeit war, stammte nicht aus der fränkischen Verfassung, sondern sie kam von anderer Seite an das Dominium Ravensberg, wie das 4. Kapitel klarlegen soll.

Vorher — im zweiten und dritten Abschnitt — betrachten wir diejenigen Gerechtsame, welche im Vertrage von 1226 mit den beiden cometiae an den Grafen Ludwig fielen und welche wir unter den Begriffen „Vogtei“ und „Markhoheit“ zusammenfassen.

II.

Die Vogtei.

Neben den cometiae wurde dem Hause Ravensberg 1226[1]) eine zweite Art herrschaftlicher Kompetenzen in den advocatiae zugesprochen. Graf Ludwig empfing advocatiam in Burchorst[2]) totam preter ea que infra excipientur, ecclesiam in Rysenbeke[3]) et omnia que illi attinent et advocatiam illius, advocatiam in Wettere[4]) et omne quod illi attinet. Die beiden erstgenannten Vogteien lagen weitab vom Herrschaftsbereich der Grafen, und das mag der Grund dafür gewesen sein, daß noch im 13. Jahrhundert Ravensberg alle Rechte daran aufgab.[5]) Die Vogtei Wetter verteilte sich auf den Nordwesten der uns bekannten cometia im Stiftsgebiet von Osnabrück und blieb im ravensbergischen Besitz bis ins 17. Jahrhundert.[6]) Außer den ausdrücklich unter der Bezeichnung advocatiae aufgeführten Teilungsobjekten gelangte auch Bielefeld in die Hand des Grafen Ludwig, und zwar Bylefelde t o t u m et omnia illa que sibi

---

[1]) Vergl. o. S. 3 u. S. 5.

[2]) B o r g h o r s t im Kreis Burgsteinfurt. — Ausgenommen waren die Sondervogteien super totam villicationem Vollbrachtinchen und super curiam Halteren.

[3]) R i e s e n b e c k im Kreis Tecklenburg.

[4]) W e t t e r im Kspl. Buer; Näheres darüber u. S. 35 ff..

[5]) Graf Otto II. übertrug 1270 (Westfäl. UB III Nr. 872) die Vogtei Borghorst den Burgmannen der Edelherren von Steinfurt (sine feodo quod vulgariter dicitur herwede) bis zu einer Zeit, wo es ihm und den Herren zu Steinfurt gelingen würde, den Erzbischof von Magdeburg, von welchem die Vogtei zu Lehn ging, zur Auflassung dieser an die genannten Edlen zu bestimmen. Der endgültige Verkauf der Vogtei an Balduin v. Steinfurt erfolgte 1297 (Niesert, Münst. Urk.-Sammlung IV S. 329; Westfäl. UB VI Nr. 1604). — Im Jahre 1272 (Westfäl. UB VI Nr. 1008; nach Osnabr. UB III Nr. 423: im Jahre 1270; vergl. auch Westfäl. UB VI Nr. 1056, Nr. 1067, Nr. 1073, Nr. 1122 u. 1421; Osnabr. UB III Nr. 565, 571; Fincke, Papsturk. Westfalens Nr. 771) überließ Graf Otto II. für 100 M dem Kl. Gravenhorst proprietatem bonorum et hominum ad ecclesiam Risenbeke pertinentem tam in pratis etc. cum omnibus iuribus corporalibus et incorporalibus ad ipsam pertinentibus, locum eciam, super quem ecclesia iam dicta fundata est. Nach mehrjährigen Streitigkeiten zwischen dem genannten Kloster und dem Bischof von Osnabrück wurde das Patronatsrecht jenem non empcionis titulo sed ex donacione domini Osnaburgensis electi zugesprochen (a. 1276; Westfäl. UB VI Nr. 1122).

[6]) Vergl. u. S. 101.

attinent in novalibus et in aliis. Die zur Zeit der ravensbergischen Teilung noch kein Menschenalter[1]) bestehende Stadt wurde im 14. Jahrhundert[2]) als paderbornsches Lehn der Grafen bezeichnet. Es ist danach anzunehmen, daß Ravensberg, nachdem die Bischöfe von Paderborn am Ende des 12. Jahrhunderts die Gesamtvogtei über das Stiftsgut von den Grafen von Schwalenberg zurückgekauft hatten,[3]) über die paderbornsche Villikation zu Bielefeld — noch ehe dieses zur Stadt erhoben wurde — Vogteirechte erworben hatte. 1226[4]) wurden bereits advocatiae in den Händen der Ravensberger als paderbornsche Lehen bezeugt.

Fassen wir gleich im Anschluß hieran noch die Vogteien ins Auge, welche die Herrschaft Ravensberg in der Folgezeit gewann.[5])

---

[1]) Vergl. u. S. 85 f., Anm. 4.
[2]) Vergl. u. S. 86.
[3]) Vergl. u. S. 85.
[4]) Westf. UB III Nr. 230. — Von der paderbornschen Kirche scheint Ravensberg auch die Advokatie über einen Mansus zu Babenhausen (nw. von Bielefeld) gehabt zu haben, auf die Graf Otto II. 1288 (Westfäl. UB IV Nr. 1995) zugunsten der sechs Kapellen zu Schildesche verzichtete, — nullum in ipsa nobis de cetero — dominium (d. h. reale Nutzung) vendicantes. Das oberste Patronatsrecht darüber behielt er sich allerdings vor. (Cappellanum ipsum — scil. sex capellarum Scildescensis ecclesie — cum benefici sui possessionibus — contra raptorum et invasorum insultus pro nostris viribus defendemus).

[5]) Von den Vogteien, auf welche Ravensberg um 1226 bereits alle Rechte aufgegeben hatte, bezw. kurze Zeit später aufgab, erwähnen wir nur diejenigen über den Grundbesitz der Klöster Iburg, Flarsheim, Gertrudenberg (Osnabrück) und Gehrden. — 1223 (Osnabr. UB II Nr. 169) gab Bischof Adolf von Osnabrück die von dem Edelherrn Hermann von Blankena gekaufte Vogtei über iburgische Klostergüter der Kirche Iburg accepta sententia Ottonis comitis in Ravensberg, woraus ersichtlich ist, das Ravensberg ein Recht (jedenfalls die Lehnshoheit) daran besaß. — 1240 (Westfäl. UB VI Nr. 333; Ledebur, Vlotho S. 124) legte Graf Otto die Vogtei über die von seinen Vorfahren gegründete Kirche zu Flarsheim nieder und erlaubte dem Konvent, den jedesmaligen Erzbischof von Köln zum Vogt zu wählen. Schon im Jahre 1200 (Erhard, Reg., Urk. Nr. 588) hatte Erzbischof Adolf dafür gesorgt, daß die Ravensberger die Vogtei zu Flarsheim nicht mehr in beneficio sondern als Amt weitergaben, — quoniam ecclesiarum advocati sue vocationis immemores suo subjectos officio eo inmitius pertractant, quo se tanquam infeodatos possessores exheredari posse non formidant. Unter den Zeugen erschien Theodericus advocatus secundus in Ravensbergh; die Herrschaft hatte also um 1200 bereits unter ihren Beamten mehrere (Unter-) Vögte. — Graf Otto verzichtete 1242 (Osnabr. UB II Nr. 421) auf die Vogtei des Klosters Gertrudenberg, welche schon seine Vorfahren (non in beneficio sed in ministerio et defensione) erhalten hatten, nach ausdrücklicher Versicherung des Propstes, quod advocatum de caetero nec eligent nec assument. Mit dem gleichen Vorbehalt gab Graf Ludwig 1248 (Westfäl. UB IV Nr. 399) das ius advocatie, welches er quasi possessione über Güter

Im Jahre 1244[1]) übertrug Bischof Bernhard von Paderborn dem Grafen Ludwig (socero nostro) die Vogtei des Stiftes Schildesche, welche bis dahin die Grafen von Schwalenberg (Waldeck) innegehabt hatten. Bei der Nähe des stiftischen Grundbesitzes bei Bielefeld, welches mehr und mehr zum Mittelpunkt des ravensbergischen Dominiums sich herausbildete, war diese Erwerbung der Grafen von großer Bedeutung, zumal da seit Erhebung Bielefelds zur Stadt die Eingriffe seiner Bürger in das Stiftseigentum nie abgerissen hatten.[2]) Seine Pflicht dem Stift gegenüber faßte der neue Schirmherr dahin zusammen:[3]) quia dicto conventui ratione advocatie nostra in fidelitate et in patrocinio prestando sumus obligati, fiduciam de nobis habere debent et securitatem, quod in omnibus causis, quibus indebite gravantur, ad nos confugientes consilium nostrum et auxilium, prout nostre possibilitatis fuerit, percipiant et ipsarum incommoda defendere tenemur tanquam nostra.

Die Vogtei über sämtliche Güter des Johannisstiftes zu Osnabrück hatten ihre Inhaber, der Edelherr Hermann von Holte und die beiden Hermann von Langen, an sechs Ritter verlehnt. Im Jahre 1265[4]) kaufte sie Graf Otto II. von Ravensberg und gab sie nach Rückerstattung des aufgewandten Geldes an den Bischof Widekind von Osnabrück: nihil iuris sibi retinens in eadem exceptis duabus domibus in villa Stochem[5]) sitis et una in Campe iuxta Quakenbrugge.[6])

Der Ritter Heinrich Gogreve veräußerte 1334[7]) dem Grafen Bernhard von Ravensberg die Vogtei zu Hundebrock.[8])

---

des Klosters Gehrden innehatte, zu dessen Gunsten auf: Tali tamen condicione adiecta, ut si alius vel alii ius advocatie habere voluerint de facto vel de iure, nos resumpta quasi possessione nostra ius quondam habitum — habeamus vel nobis legitime succedentes.

[1]) Westfäl. UB IV Nr. 331: nos . . . comiti L . . . . advocatiam ecclesie Schildecensis communicato ecclesie nostro consilio iure nostro et ecclesie Schildecensis contulimus. Die im paderbornschen Sprengel liegenden geistlichen Stifter standen damals noch in einer gewissen Verbindung mit der bischöflichen Kirche. Der Graf von Schwalenberg hatte als summus advocatus des Bischofs auch die Vogteirechte über die bedeutendsten Klöster im Bistum erlangt; als er am Ende des 12. Jahrhunderts die paderbornsche Edelvogtei aufgab, behielt er noch die nämlichen Rechte an Herford bis in die zwanziger Jahre des 13. Jahrhunderts und an Schildesche bis zum Jahre 1244.

[2]) Vergl. u. S. 50.

[3]) Westfäl. UB IV Nr. 336.

[4]) Osnabr. UB III Nr. 328.

[5]) Stockum im Kspl. Bissendorf. — Die Vogtei über die zwei Häuser trug 1273 (Osnabr. UB III Nr. 483; Westfäl. UB VI Nr. 1015) Hugo von Stockum gen. Bar von Ravensberg zu Lehn.

[6]) Osnabr. UB III Nr. 328 B.

[7]) Staatsarchiv Münster: Grafschaft Ravensberg Nr. 74.

[8]) Sw. v. Bünde.

Von den durch die Ravensberger im 15. und 16. Jahrhundert innerhalb ihres Herrschaftsbereiches erworbenen Vogteien sind die wichtigsten die über die Güter des Stiftes St. Dionys zu Enger und der Abtei Herford.

Bei der Aufteilung der herzoglich-westfälischen Lande unter die Gegner Heinrichs des Löwen wurde dem getreuen Bundesgenossen des gestürzten Welfen, dem Grafen Bernhard von der Lippe, Enger cum dominio belassen, welches der Herzog dem Grafen für seine Unterstützung geschenkt hatte.[1]) Das Dominium Enger war mit seinem alten, festen Schlosse geeignet, zur Basis einer territorialen Herrschaft zu werden, Grund genug für die Ravensberger, in den Lippern gefährliche Rivalen zu sehen. Der Lippischen Herrlichkeit zu Enger wurde jedoch von anderer Seite ein rasches Ende bereitet, von den Bischöfen zu Osnabrück, welche ebenfalls den Bestand ihrer Landeshoheit durch die fremde Gewalt bedroht sahen. Schon Bischof Adolf (1216—24) hatte dem Grafen Hermann von der Lippe die osnabrückschen Kirchspiele Melle, Hoyel und Riemsloh, über welche dieser von Enger aus seine Herrschaft ausgedehnt hatte, wieder abgenommen. Graf Simon, der am Anfange des 14. Jahrhunderts den Versuch machte, diese Gebiete zurückzugewinnen, blieb im Kampfe gegen Osnabrück, welches mit Paderborn, Minden, dem Grafen von Ravensberg[2]) und den Bürgern von Herford verbündet war, unglücklich und konnte 1305[3]) als bischöflicher Gefangener nur gegen den endgültigen Verzicht auf die strittigen Gebietsteile Frieden und Freiheit erkaufen. Die Burg Enger wurde geschleift, das dazubehörige Dominium dem Sieger zum Pfande gegeben.[4]) Im September 1302 waren die Streitigkeiten beendet, denn zu dieser Zeit gab Bischof Otto von Paderborn dem Ravensberger (nostro socero dilecto) seinen Anteil an der engerischen Beute.[5]) Was aber für die Entwicklung der ravensbergischen Territorialgewalt von größerer Tragweite war: Das an Osnabrück verpfändete Dominium Enger wurde

---

[1]) Weddigen, Beschreibung II, S. 99.

[2]) Den bischöflichen Stuhl zu Osnabrück besetzte damals Graf Ludwig von Ravensberg (1297—1308), der Bruder Ottos III († 1306).

[3]) Erdw. Erdmann, Chron. episc. Osnabrug. in Meibom, a. a. O. II, S. 222 f.; Lamey, Diplomat. Gesch., S. 48; Reese, UB Nr. 76, S. 56.

[4]) Auch das lippische Schloß Rheda sollte seine Befestigungswerke verlieren, und keine neue Burg durfte auf dem Stiftsboden von Osnabrück angelegt werden. Außerdem zahlte Graf Simon an den Bischof eine große Summe zur Schadloshaltung. — Mit dem Falle der Burg Enger, welche von den gräflichen Herren von der Lippe als Residenz benutzt wurde, war ihre Rolle eines territorialherrschaftlichen Bollwerkes, die sie neben der Ravensburg im Norden des östlichen Osningzuges über ein Jahrhundert in Anspruch genommen hatte, ausgespielt.

[5]) Lamey, a. a. O. Nr. 73; Reese, UB Nr. 74.

durch Bischof Ludwig an seinen Bruder, den Grafen Otto III. von Ravensberg, versetzt. Als Pfandobjekt blieb es unter der alten Bezeichnung „Amt" bei Ravensberg, bis es 1409 Herzog Wilhelm II. für 2000 rhein. Goldgulden mit allen Pertinenzen von Lippe abkaufte.[1])

Das als „Amt" an Ravensberg gefallene Dominium umfaßte die Burgstätte zu Enger und die Edelvogtei über (nach dem Urbar von 1550[2])) dreizehn dem Stift St. Dionys zu Enger[3]) gehörige Grundstücke. Das Amt behielt nach der Ausbildung der ravensbergischen Territorialhoheit eine seinem Ursprung entsprechende Sonderstellung in und neben der geschlossenen landesherrlichen Vogtei Enger (Unterbezirk des Amtes Sparenberg). Der äußere Grund hierfür lag darin, daß das Amt bald nach seiner Erwerbung durch Ravensberg von diesem an die Familie von Nagel verpfändet und erst 1558 wieder eingelöst wurde.[4])

Die Vogthoheit über die Villikationen der Abtei Herford erhielt Ravensberg erst im 16. Jahrhundert. Im Jahre 1472[5]) hatte Herzog Gerhard von Jülich (Graf von Ravensberg) vom Erzstift Köln das Gericht zu Herford in Stadt und Go[5]) erlangt, ohne damit einen Einfluß auf die abteilichen Güter, welche sich über das ganze Land ausbreiteten, erhalten zu haben. Erst 1547[6]) sah sich die Äbtissin in die Notwendigkeit versetzt, den Grafen zum „Erbvogt und Erbschirmherrn" anzunehmen. Dem Grafen wurde damit eine zwingende Gewalt gegenüber den Meiern und anderen Eigenleuten der Abtei, welche „darbinnen der Landwehren Herforden oder sonst in der Grafschaft Ravensberg gesessen" waren, übertragen. So gelangten von den in den stiftischen Heberollen[7]) aufgeführten 39 Villikationen mindestens 20[8]) unter die gräfliche Vogtei.

---

[1]) Weddigen, Beschreibung II, S. 99; Culemann, a. a. O. I, S. 41.

[2]) Vergl. 21. Jahresbericht (1907), S. 13.

[3]) Im Jahre 1412 (Lamey, a. a. O. Nr. 137) wurde das (in loco campestri belegene) Stift wegen der crebri armigerorum hostiles insultus in das muratum oppidum Hervordense verlegt und mit St. Johann auf Herford-Neustadt vereinigt.

[4]) Grimm, Weistümer III, S. 188: nachdem es über hundert Jahre in Pfandschaft derer von Nagel geblieben war.

[5]) Vergl. u. S. 133 f.

[6]) Weddigen, a. a. O. II, S. 183 ff.. Der Zessionsvertrag ist auch gedruckt in „Gründliche Deduktion ahn statt Manifestes der Hoheit etc., so den Hertzogen von Cleve, Gulich und Bergh als Graven von Ravenßberg etc. in der Stadt Hervorden zubehören etc."; Arnheim 1652, Beilage II: Londorp. Acta publica B. IV, Frankf. a. M. 1668, S. 714 f.; Lünig, Teutsches Reichsarch, Part. Spec. Cont. II, Forts. III, Lpzg. 1713, S. 846 ff.. — Über die Gründe zu dem Schritte der Äbtissin vergl. Kuno Meyer, Herford i. Jahre 1650 im 22. Jahresbericht (1908), S. 5.

[7]) Cod. tradit. Westfäl. IV, S. 21 ff. u. S. 63 ff..

[8]) In das Land Ravensberg gehörten (wahrscheinlich zählten

Als Stiftsvogt übernahm der Ravensberger die Verpflichtung, die Abtei und die Geistlichkeit bei ihren Freiheiten, Privilegien, Wortgeldern, Zinsen und Renten aus ihren Lehn- und Erbgütern zu schützen. Im Falle, daß die Meier und die anderen Eigenbehörigen ihre Pachtschulden und sonstige pflichtige Abgaben nicht bezahlten, sollten diese mit Hilfe der gräflichen Befehlshaber und Vögte eingetrieben werden.

An Rechten erhielt der Graf „alle weltliche Hocheit und Obrigkeit vort Erfschafft und Erfgerechtigkeit, so die (Stiftsherrinnen) sammen und besondere haben an beyden Städten, alten und neuen Stadt zu Herforden und ihrem Zubehör." Alle Pflichten der Bürgerschaft gegen Äbtissin und Kapitel wurden nunmehr gegen die Herrschaft Ravensberg erfüllt. Die neuaufgenommenen Bürger leisteten ihr den Bürgereid, ohne welchen niemand die Ansetzung zu Weichbildrecht erlangte. Das Lehnrecht am Burggericht binnen Herford „vom Kaufen und Verkaufen der Speise (Marktpolizei!) und von Zinsen der Weide und ledigen Plätzen" kam ihr in gleicher Weise zu, und ohne ihren Konsens wurden keine Ratmänner gewählt.

Die Äbtissin behielt sich lediglich das Hofgericht auf der emunitas zu Herford und einige Regalien vor. Auf der Stiftsfreiheit sollte niemand Jurisdiktion, Gebot und Verbot ausüben, als die Äbtissin durch ihre eigenen Richter, ebenso im sogenannten „Möllengericht" [1]) und auf einigen anderen exempten Häusern der Stadt. Die Fischerei in der Aa und der Werre und die Jagdgerechtigkeit blieben der Äbtissin, auch Münze und Zoll zur Hälfte; die andere (ehemals kölnische) Hälfte bezog Ravensberg schon seit dem Jahre 1472.

Aus der letztgenannten Erwerbung ist deutlich die Art der Gerechtsame zu erkennen, welche der Graf von Ravensberg in der Vogthoheit gewann. Er erhielt über die verstreuten Güter und Leute der geistlichen Grundherrschaften eine zwingende Gewalt, und zwar diese zunächst für die Rentenforderungen der Grundherrschaften ihren Eigenbehörigen gegenüber. Daß diese Macht im Interesse der Edelvogtherrn steigerungsfähig war, lehrt allein schon die Tatsache, daß mit der ideellen Hoheit für ihren Träger reale Nutzungen verbunden waren. Dadurch wurden die Stiftshintersassen, welche prinzipiell durch den Schutz der Immunität jeder drit-

---

überdies osnabrücksche und lippische Güter dahin) die um Bielefeld gelegenen Meierhöfe Hartlage, Stieghorst, Ditzen (Oldentrup), Gayermann, Gottesberg, Hoberge, Müdehorst, Wendelschehof, in Herford und seinem Umkreise: die Meierhöfe zu Oldenhervorde, Libbere, Bredenbach, Seligenwörden, Exter, Hartum, Hiddenhausen, Brokelhausen (eingegangen), in der Gegend von Bünde die Meierhöfe zu Lutterhausen, Hundebrock, Rödinghausen und Spradow. Zu jeder Villikation zählten 5 bis 35 einzelne Mansen.

[1]) Die Mühle und 7 zubehörige Häuser im Gerenberge vor der Altstadt.

ten Gewalt gegenüber privilegiert waren, im gewissen Sinne tatsächlich auch unmittelbare Untertanen eines zweiten Herrn neben ihrer Grundobrigkeit, eben des Vogtes. Der Vogt übte die abgeleiteten Rechte auch im eigenen Nutzen.

Wenn nun Ravensberg, wie das häufig geschah, die Vogtei über einzelne Höfe innerhalb seines Dominiums wieder verpfändete oder veräußerte, so galt eine solche Auflassung nur für die reale Nutzung. Z. B. bekundete Graf Bernhard im Jahre 1345,[1]) daß er Everd dem Rudere die Vogtei über den Hof Jeringdorf (Kspl. Schildesche) gegeben habe für Geld, welches er ihm an anderen Höfen überlassen hatte. Auf Grund dieses Vertrages sollte Everd „van der Vogdie wegene" zu Michaelis 3 Mark an Vogtbede und zu Weihnacht 9 β als Opfergeldbede erhalten. Um die gleichen Einkünfte nur konnte es sich handeln bei Verlehnung von Advokatien über einzelne Kurien[2]) an das Stift Schildesche, über dessen Grundbesitz Ravensberg ja generell die Edelvogtei ausübte.

Für die Frage nach der Entwickelung der Landeshoheit ist aber wichtiger als die Erörterung, ob die vogtherrlichen Kompetenzen in ihrer Beschränkung auf den Personalverband der kirchlichen Hintersassen an sich Steigerungskraft besaßen, die Untersuchung darüber, ob die Gerechtsame des Vogtes über den Personenkreis der stiftischen Eigenbehörigen hinaus erweiterungsfähig waren, ob aus ihnen also ein territorialisierendes Moment sich herausentwickeln konnte. Wir müssen die Frage bejahen, aber nicht im Sinne von Nitzsch, der die Wurzel „der ausschließlichen Vogtei des Landesherrn im ganzen Lande" in seiner Grundherrschaft sieht, sondern wir werden in der aus der Vogtei fließenden, sich territorial erweiternden Hoheit ein vom König abgeleitetes Recht erkennen. Betrachten wir diese Entwickelung nun an einzelnen Vogteien.

Die Vogtei Wetter[3]), welche Ravensberg 1226 bereits besaß,

---

[1]) Culemann, a. a. O. II, S. 71. — Vergl. a. S. 30, Anm. 4.

[2]) 1330 über die curia Edyssen (Eissen bei Schildesche; Lamey Nr. 102; Haarland, Diplomat. Gesch., S. 65; Graf Bernhard bezeichnete sich selbst in der Urkunde als advocatus bonorum ecclesie Schildescensis); 1335 über die curtes Viehhof (Dorf Schildesche), Altenschildesche, Lubbrassen und Drever (Culemann, a. a. O. II, S. 73 f.); 1345 über die curtis Uphof (Kspl. Jöllenbeck; Culemann, a. a. O. II, S. 74 f.).

[3]) Die im folgenden behandelten Rechte und Pflichten der wetterschen Freien, die letzteren, wie sie sie sowohl gegen die Grundherrschaften wie gegen den Edelvogt hatten, legen eine Reihe ausführlicher urkundlicher Zeugnisse dar, welche zwar nicht vor dem 16. Jahrhundert entstanden sind, ihrer ganzen Anlage nach aber die alten Gewohnheiten getreu wiedergeben. Von diesen Quellen sind benutzt: ravensberg. Vogteiberichte von 1535 (A^2 fol. 52; vergl. dazu: B Einlage zw. fol. 78 u. 79), 1539 (F fol. 56 f.) und 1556 (F fol. 208 ff.) die Hausgenossenrechte von 1550 (Grimm, Weistümer III, S. 190 f.)

wurde gebildet durch die zu dem Meierhofe in Wetter (Kspl. Buer) gehörenden Grundstücke des Klosters Neuenheerse[1]) im Paderbornschen. Den Nachrichten des 16. und 17. Jahrhunderts gemäß waren das 15 Höfe, darunter 9 Vollerben[2]), welche sämtlich im nächsten Umkreise des Haupthofes lagen.[3])

Ob Ravensberg in den später zum Amt Wetter gehörigen Kirchspielen schon begütert war, als es die Edelvogtei darüber erwarb, läßt sich nicht nachweisen. Bestimmt aber übte es dort die freigräfliche Hoheit. Vielleicht hatte gerade der Besitz der „Grafschaft" die Äbtissin zu Heerse veranlaßt, den Grafen von Ravensberg zum Erbschirmherrn ihres vom Sitz der Grundherrschaft weit abgelegenen Eigentums anzunehmen. Nach der Transactio vom Jahre 1664[4]) hieß die ravensbergische Gewalt in diesem Teile des osnabrückschen Sprengels „edle Vogt-Herrschaft und Fryen Gericht zu Wetter."

Die Vogthoheit des Grafen von Ravensberg blieb nun auf die 15 heersischen Klostergüter nicht beschränkt, sondern sie griff über den Kreis der unter der Immunität[5]) des Stiftes stehenden Grundstücke hinaus. Im 17. Jahrhundert[6]) sprachen die Jungfern zu Heerse in Beziehung auf die Gesamtheit der Wetterfreien von „etlichen uns angehörigen" Leuten. 1590[7]) ging die ravensbergische Gewalt nicht mehr nur über die heersischen, also die Wetterfreien im engeren Sinne, sondern über alle „Hausgenossen", welche im Bereiche der heersischen Villikation auf Kloster-, Junker- und Markgütern saßen. Die Schatzregister des 16. und 17. Jahrhunderts[8]) kannten 60 Wetterfreie: 22 auf Vollerben, 4 auf Halberben und 34 auf Kotten (Erb-, Mark- und Neukotten). Ein Vogt-

---

und 1590 (Ludolff, Observat. forens. II, S. 272—278), eine Renteirechnung des Amtes Ravensberg von 1565/6 (Ludolff, a. a. O. II, S. 287 f.), ferner mehrere bei Ludolff, a. a. O. II, S. 261 ff. veröffentlichte Urkunden.

[1]) Am Eggegebirge, sö. v. der Stadt Paderborn.

[2]) F fol. 208 ff. (1556); Verkaufsurkunde von 1664, heersische Güter betr., bei Ludolff, a. a. O. II. S. 290 ff..

[3]) In den Kirchspielen Buer, Melle, Riemsloh, über welche sich auch die sich lokal abschließende ravensbergische Vogtei ausbildete. Einzelne Wetterfreie saßen noch in den angrenzenden Kirchspielen Neuenkirchen, Oldendorf und Gesmold. (Ludolff, a. a. O. II, S. 261 ff.; vergl. die räumlich weitergreifende Umschreibung des Vogteibezirkes in den Schatzregistern [18. Jahresbericht, 1904] gegenüber den in Anm. 3 auf S. 35 angeführten Quellen.)

[4]) Ludolff a. a. O. II, S. 241. — Vergl. o. S. 19.

[5]) Das Kl. Neuenheerse hatte infolge Intervention des Bischofs Unwan zu Paderborn 935 von König Heinrich die Immunität für alle seine Besitzungen erhalten; Diplom. I Nr. 38.

[6]) Ludolff, a. a. O. II, S. 261.

[7]) Weistum bei Ludolff, a. a. O. II, S. 274; vergl. Grimm, a. a. O. III, S. 190.

[8]) Zusammengestellt von Jellinghaus im 18. Jahresbericht (1904).

bericht von 1535 [1]) zählte unter den 22 Stücken „Erffs", welche den damaligen Hauptbestand [2]) der wetterschen Höfe ausmachten, auch zwei Erbe, die sog. „Thornfryen", die „zum Thorn Ravenßburg mit Dienste gehorig", vermutlich also gräfliche Eigengüter [3]) waren. Doch wurden die Grundstücke laut des genannten Berichtes mit wetterschen (heersischen) Freien besetzt und erlangten „in allem glychmessige natuyr" mit den heersischen Gütern unter ravensbergischer Vogthoheit. Wir haben hier ein Beispiel, welches geschichtlich eine Erweiterung der Vogtei über den ursprünglichen Bestand der Rechtsobjekte hinaus zeigt. Ein ravensbergisches Verzeichnis über „Wettersche freien und andere in dem ampt Gronenberg" vom Jahre 1556 [4]) erwähnt Leute, welche von allem Land und aller blutigen Habe den Zehnten an St. Johann zu Osnabrück leisteten,[5]) außerdem sieben Güter, die nicht die geringste Abgabe an Heerse hatten.[6])

Die Wetterfreien einte das „huesgenoten recht", darein alle Personen gehörten, welche „uf frien gutern" saßen.[7]) Die Grundstücke waren zu einem Freiamt, einer „Freiheit" verbunden und hießen davon freie Güter. Alle in der „Freiheit" sitzenden Leute genossen seitens des Grafen von Ravensberg das Privilegium des Schutzes für ihre Person und ihr Eigen; „tor orkunde ihres rechten" zinsten sie dem Grafen jährlich 1 β.[7])

Der Austritt aus der „Freiheit" war mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft. Es war einem darin Geborenen nur gestattet, sich daraus zu begeben, wenn er dem Vogt, dem Amtmeier und den Geschworenen je 1 β zahlte und sich verpflichtete, „einen

---

[1]) A^2 fol. 52.

[2]) Noch die späteren Schatzregister (vergl. S. 36, Anm. 8) kannten 22 Vollerben unter den 60 Höfen der Wetterfreien.

[3]) 1556 (F fol. 208 ff.) wurden unter den Wetterfreien, welche Heerse gegenüber keine Verpflichtungen hatten, fünf Leute gezählt, die an Ravensberg jährlich 1 gg (Goldgulden) bis zu 4 gg zinsten; wir dürfen diese wohl als ravensbergische Eigenbehörige („Ravensbergisch-Freie") ansehen.

[4]) F fol. 208 ff..

[5]) Wenn diese Leute auch bescheidene Leistungen an Heerse hatten, so erklärt sich das damit, daß sie Abkömmlinge von Heersefreien, also mit ihrer Person dem Kloster eigenbehörig waren.

[6]) Einige davon waren Ravensberg eigenbehörig (vergl. Anm. 3), andere, welche weder an Heerse, noch an Ravensberg zahlten und diesem nur dienten, anderen (ungenannten) Grundherrschaften. — Von Ludolff (a. a. O. II, S. 235) wurden ex negotiis forensibus auf osnabrückschem Boden (auf dem ja das Freiamt Wetter lag) an rusticorum species neben den Wetter- (d. i. Heerse-), Ravensbergisch-, St. Johannis-Freien u. A. die Peterfreien (Eigenbehörige von St. Peter zu Osnabrück) erwähnt. Vielleicht zählten auch solche zum Freiamt Wetter.

[7]) Grimm, a. a. O. III, S. 190.

menschen dar widder instellen“ zu wollen.[1]) Der neuangesetzte (eingewechselte) Mann gab an die Genannten gleichfalls die 3 β „in der ankumpst“.[1]) Bei Leistung der Exuvien wurde für die auf heersischem Klostergut eingewerten Leute in Rücksicht darauf unterschieden, ob sie in der „Freiheit“ geboren waren oder nicht: „so in Rechten geboren“, Mann oder Frau, gaben der Äbtissin das beste (oberste) Kleid, „so darinnen nit geboren“, d. h. „de int recht gegaen oder ingewesselt“, 1 β.[2])

Außer dem schuldigen Pachtgeld und dem Sterbfall hatte die Gesamtheit der Heerseleute dem Stift gegenüber die Verpflichtung, jeder „neuen erwählten und angehenden Äbtißin mit zwanzig Thaler Verehrung zu erkennen“.[3])

Die Organe der Selbstverwaltung der Hausgenossengemeinde waren die von ihr erwählten zwölf Geschworenen und die jährlich einmal stattfindende Hausgenossensprache. Die Geschworenen unterstützten den Edelvogtherrn in der Ausübung seiner Schutzpflicht.[4]) Auf dem Pflichttage[5]) war jeder Wetterfreie zu erscheinen schuldig bei Strafe von 3 β für den Hausgenossen, von 6 β für den Geschworenen. Die Obliegenheiten dieser Hofsprache bestanden vor allem in der Verkündung der Freiamtsverfassung, des sog. Hausgenossenrechtes, und in der Abführung der pflichtigen Leistungen. Dabei erschienen Vertreter des Edelvogtes und der Grundherren. Kam der Amtmann zum Ravensberg im Namen des Grafen, so erhielt er von jedem Freien 1 β als Kirmesgeld.[6])

Der Amtmeier auf dem Schultenhofe zu Wetter galt als oberster wirtschaftlicher Beamter der „Freiheit“ und war als solcher in gleicher Weise vom Stift Heerse wie vom Edelvogt abhängig.[7]) Als persönliche Einnahme gebührte ihm jährlich von jedem der Zwölfe (Geschworenen) und der Hausgenossen 1 β, ferner eine freie Hasenjagd, freie Fischerei im wilden Wasser[8]) und ein freier Holzhau im burischen Berge.[9]) Gegen die Beköstigung der zum Schutz der Wetterfreien kommenden ravensbergischen Amtleute und Befehlshaber war er dienstfrei.[10])

[1]) F fol. 211 (1556).
[2]) F fol. 57; F fol. 208 ff.; Grimm, a. a. O. III, S. 191; Ludolff, a. a. O. II, S. 274.
[3]) Weistum von 1590, Ludolff, a. a. O. II, S. 277 ff.
[4]) Grimm, a. a. O. III, S. 190.
[5]) Ebenda, S. 190.
[6]) Daraus ist ersichtlich, daß die Hausgenossensprachen um Kirmes stattfanden. Vergl. u. S. 45 u. S. 43, Anm. 7.
[7]) Bald hieß er heersischer, bald ravensbergischer Amtmeier.
[8]) Nach dem osnabrückschen Jagdprotokoll von 1652 (Mittlg. des Histor. Vereins z. Osnabrück, B. VI (1860), S. 322 f.) stand dem Meier zu Wetter die kleine Jagdgerechtigkeit (Niederjagd) und die Fischerei in der Else zu; vergl. a. F fol. 208.
[9]) Grimm, a. a. O. III, S. 191; F fol. 208.
[10]) F fol. 208.

Als Vertreter der vogteilichen Gewalt, also als eigentlicher Beamter des Grafen fungierte der Vogt zu Wetter. Im 16. Jahrhundert stand das wettersche Vogtamt in Personalunion mit dem von Borgholzhausen.[1]) Die jährliche Besoldung des Vogtes betrug 2 gg zu seiner Kleidung; außerdem erhielt er beim Tode eines Wetterfreien 1 gg aus dessen Nachlaß.[2])

Sämtliche Wetterfreien zahlten an Ravensberg jährliche Zinse und leisteten im Jahre zwei Dienste,[3]) — 1556[4]) waren letztere z. T. abgelöst —; die im ravensbergischen Gogericht Buer[5]) ansässigen gaben überdies Gografenhühner, Hafer oder Rauchpfennige.[6])

Die „Freiheit" der Hausgenossen oder ravensbergischen Vogtleute hatte geschichtlich, wie wir sahen, als auch rechtlich ihren Ursprung in den heersischen Immunitätsgütern. Die räumlich erweiterte und sich lokal abschließende Vogthoheit der Grafen von Ravensberg ist ihrem Rechtsinhalt nach dieselbe Gewalt, welche die Könige den Kirchen in den Immunitätsprivilegien gegeben hatten: eine zwischen Grundherrschaft und öffentlicher Gewalt vermittelnde Hoheit, welche den besonderen Frieden privilegierter Güter und ihrer Inhaber schirmte. Nicht im Grundbesitz, sondern in dem vom König übertragenen Recht hatte die ravensbergische Herrlichkeit zu Wetter (und überall, wo aus der ursprünglichen Vogtei über das Eigentum einer Kirche sich ein lokal erweiterter und ausschließlicher Vogtbann entwickelte) ihre Quelle. Im Interesse der heersischen Grundstücke war der Erbvogtherr „pflichtig, Aufsicht to hebben, dat sie nicht versplittert noch verwöstet" würden.[7]) Wenn einer der Freien „seiner Nottdurfft nach" nötig hatte, einen Teil seines Gutes zu verkaufen oder zu verpfänden, durfte dies nicht ohne „Vorwissen und Vollbotung" des Vogtherrn, bezw. des Amtmannes zum Ravensberg geschehen.[8]) Wenn sich ein Hausgenosse in Nöten (vor allem wohl in peinlicher Anklage) befand, war ihm der Graf „als ein edel vogthere sambt den twölfen to folgen schüldig". Weilte der Mann außer Landes und konnte er in seiner Bedrängnis den Edelvogt oder die Geschworenen nicht „krigen", mußten ihm diese „mit schrifften" beistehen. Im Fall der Not eines Wetterfreien sollte der Amtmeier (um Unterstützung zu holen) auf seine Kosten ein Pferd zu Tode reiten; ging dabei ein zweites Pferd verloren, mußten

[1]) A^2 fol. 52.
[2]) A^2 fol. 53: sofern darselbst etwas sy.
[3]) A^2 fol. 52: mit eynem Span (Gespann), als eyns by graß und eyns by stro und eynen dach zu meyen im Herbste; vergl. Grimm, a. a. O. III, S. 190; F fol. 208 ff..
[4]) F fol. 208 ff..
[5]) Näheres darüber u. S. 135.
[6]) A^2 fol. 52; F fol. 208 ff..
[7]) Rentherey-Rechnung v. 1565/6 bei Ludolff, a. a. O. II, S. 287 f..
[8]) Weistum von 1590, Ludolff, a. a. O. II, S. 276.

es die Freien bezahlen.[1]) Dem Schutzherrn oblag also die Vertretung und der Beistand seiner Schutzbefohlenen der öffentlichen Gewalt gegenüber. An eine besondere vogtherrliche Jurisdiktion über die Gesamtheit der Vogteileute ist bei dem wetterschen Freiamt nicht zu denken. Hoch- und Niedergericht war nur über das Kirchspiel Buer in den Händen des Grafen;[2]) sonst standen ihm in sehr beschränktem Maße freigräfliche Kompetenzen zu.[3]) Die ausdrückliche Erwähnung der an Ravensberg gogräfliche Abgaben zahlenden Wetterleute im Kirchspiel Buer zeigt deutlich genug, daß das Freiamt in seiner Geschlossenheit vom ordentlichen Gericht nicht eximiert war, weder für peinliche noch für Niedergerichtssachen, — denn das Gogericht ging über beide.[4]) Über die Gerichtsfolge hinaus war die Mehrzahl der Wetterfreien der osnabrückschen Kirche, der Inhaberin des Gograviates, nicht weiter verpflichtet und das unter ravensbergischer Jurisdiktion stehende Kirchspiel Buer[5]) überhaupt nicht mehr schuldig als „zur nott dem klockenslage by der sunnen uß und widder heyme zu folgen".[6])

Eine quantitative Steigerung der ravensbergischen Vogtei und zugleich die lokale Ausschließung anderer Gewalten wurde befördert durch die Markhoheit, welche Ravensberg in dem Gemeinland, an dem die heersischen Güter partizipierten, mit der Edelvogtei über sie gewonnen haben muß. Daß der Graf die oberste Markgewalt tatsächlich ausübte,[7]) sehen wir aus der ihm generell über die Markengüter[8]) zugesprochenen Vogtei, ferner aus den dem Amtmeier in der Mark von ihm eingeräumten Vorrechten[9]) und der genauen Festlegung des Rechtes der Ware, des in der Mark berechtigten Erbes. Inwiefern die Markherrlichkeit fähig war, die Bodengewalt zu kräftigen, wird das nächste Kapitel behandeln.

Die Ware wurde als Rechtstitel des „freien" Gutes betrachtet ohne Ansehung seiner Größe. Für die Ware des Wetterfreien war die Bestimmung getroffen: Wenn Einer aus „notturfft" seinen Erben sein Grundstück hinterließ, sollte „bey der were" ein Wagen und

---

[1]) Grimm, a. a. O. III, S. 190.
[2]) Siehe u. S. 82.
[3]) Vergl. o. S. 19 u. 20.
[4]) Näheres darüber u. S. 74 ff..
[5]) „Wiewoll gemeldt kirspell zu Buyr under das ampt Gronenberg Oßnabrugschs styffts gehort."
[6]) A^2 fol. 53; Grimm a. a. O. III, S. 191; Näheres darüber u. S. 143.
[7]) Eigenhölzer (vergl. darüber u. S. 100 f.) besaß der Graf bis in die Gegend von Borgloh (westl. v. Melle) hin; 1664 verzichtete Ravensberg zugunsten des Bischofs von Osnabrück auf zwei Büsche Holzes, „die Winten-Sündern, genannt Berenhorst". (Ludolff, a. a. O. II, S. 290 f.)
[8]) Vergl. S. 36.
[9]) Vergl. S. 38.

ein Pflug, ein Faß und ein Reifen (roeff) bleiben. So der Alten zweie waren, mußten sie das halbe Gut abziehen, wenn es einer war, den vierten Teil, und das sollte bei der Ware verbleiben.[1]) Eine Viertelhufe also schuf schon Markrecht; demnach dürften die Kötter z. T. auch als Markgenossen gegolten haben.

Die rechtliche Erweiterung der Vogthoheit zeigt deutlich die Tatsache, daß die Gerechtsame der Grundherrschaften bis auf den bloßen Bezug der „Pächte und Schulden" und des Gewandfalles (der mildesten Form der Erbschaftssteuer) nach und nach an den Vogt verloren gingen. Im Jahre 1565[2]) bekundete der Vogt zu Wetter: Die Freien „geven dem Stifft Heerse Jahr öher besundere Pacht, und wann sie sterven, Mann oder Frau, erbt die Äbtißin von Heerse ohre beste Kleid und nicht mehr, aber min gnädiger Fürst hefft auch icht den Güdern besundere Pacht luth des Renthebuchs und auch die Inwarte, wann sie fallen (ledig werden)". Die Einfahrt („Infahrt oder huesgewinn") war eine rein grundherrliche Abgabe; sie folgte wie Erbteilung, Wechselgeld und Beddemund aus dem grundherrlichen Eigenbesatzungsrecht („eigenbesathe").[3]) Für sie galt im Ravensbergischen: Wenn Einer auf des Grafen eigenbehörige Erbe oder Kotten „einen son oder tochter prengen will, ehr gehore M. g. hern oder andern guthern zue, derselbige muß zue Infahrt gebenn nach Gestalt und gelegenheit des guts etc.".[4]) 1539[5]) besaß der Graf generell die Einfahrt von den Wetterfreien noch nicht; damals erging die folgende Weisung an die ravensbergischen Beamten: Belangen die Glandorfsche und wettersche Freien mit den weinkouffen und inforten, Sollen der Amptmann und Rentmeister mit inen handelen, das sie auch gleich andern nu hinfuran wynkouf und inforten geven willen, dweil wir sie gleich andern beschutzen und vertedingen. Aus seiner Schirmgewalt leitete der Graf also das Recht ab, in die grundherrlichen Verhältnisse der Vogteileute einzugreifen. Durch den Umstand, daß er auf einem Teile der Vogteigüter selbst Grundherr war, wurde ihm die generelle Usurpation einer Art Obereigentums am gesamten Freiamt erleichtert.

Den höheren Grad der Abhängigkeit der heersischen Güter vom Vogt als vom Kloster (ihrem Grundherrn) zeigt eine Zusammenstellung von neun Wetterfreien aus dem Jahre 1556,[6]) über welche sich

[1]) Grimm, a. a. O. III, S. 191.
[2]) Rentherey-Rechnung, Ludolff, a. a. O. II, S. 287 f. .
[3]) C fol. 119 f. .
[4]) F fol. 333.
[5]) F fol. 56.
[6]) F fol. 208 ff.. — Berücksichtigt sind nur die Geldleistungen; außerdem hatte Ravensberg noch Vogtdienste, von einigen überdies Naturaleinkünfte (Kühe, Schweine, Hühner), Heerse nur bei Erbteilungen den Gewandfall, welchem lediglich der Charakter eines Ehrschatzes zugesprochen werden kann; vgl. Schröder, RG.[5], S. 466.

das Verhältnis zu beiden Gewalten ziffernmäßig erkennen läßt.

Es zahlten[1])	an Heerse:	an Ravensberg:	
Melchior, Meier z. W.	2 Thlr.	3 gg	3 ß
Johann Arndinck	2 brem. Groschen	1 gg	6 ß
Johann Kudeß	1 Thlr.	2 gg	
Johann z. d. Linden	1 Ort Goldes		5 ß
Jaspar Benne	2 Thlr.		—
Albert Schoiff	1 Thlr.	3 gg	3 ß
Johannes Linkermann	1 ß	2 gg	1 ß
Johannes Thomas	10 ß		1 ß
Heinrich Mann	1 Thlr.		1 ß

Nur drei der Genannten hatten eine höhere Abgabe an Heerse, bei den übrigen sechs überwog die Leistung an Ravensberg ganz bedeutend.

Der Vogtherr beabsichtigte schon 1539,[2]) mit der Äbtissin darüber verhandeln zu lassen, ob sie ihm „ir gerechtigkeit, so sie von den wetterschen freien hat, verkouffen und überlassen welle umb ein geburlich zimlich gelt." Die Unterhandlungen mögen sich zerschlagen haben, denn Heerse bezog die Renten bis ins 17. Jahrhundert.[3])

Im 16. Jahrhundert, als das ravensbergische „Land" bereits bestimmt gegen das osnabrücksche abgegrenzt war, lag die Vogtei Wetter „buten landes". Von den Vogteien, die sich innerhalb der ravensbergischen Landwehren befanden, behandeln wir als Beispiel die Vogtei St. Dionys zu Enger, das „Amt" Enger, im Verhältnis zu der (im 16. Jahrhundert lokal geschlossen auftretenden) landesherrlichen Vogtei Enger.

Innerhalb der letzteren hatte sich bis zum Jahre 1558 die Vogtei über den Grundbesitz von Dionys in der Sonderstellung eines Freiamtes erhalten, weil sie, wie oben[4]) erwähnt, lange Zeit separat in Pfandschaft ausgetan war. Auf Grund dieser Tatsache läßt sich aber gerade an der Hand der Quellen des 16. Jahrhunderts deutlich die ursprüngliche Gewalt der Edelvögte erkennen, die „lippische Hoheit", wie sie später noch allgemein genannt wurde.

---

[1]) Über die ravensbergischen Münzen des 16. Jahrhunderts sei (nach A^1 fol. 158, D fol. 324, 327 u. anderen Stellen) Folgendes bemerkt:

1 Schilling (ß) = 12 Pfennige.
(1 Groschen = 6½ Pfennige.)
1 Goldgulden (gg) = 18 ß = 33 Groschen.
1 Thaler (Thlr.) = 32 Groschen.
1 schwere Mark = 12 ß (= 22 Groschen).
1 Gulden = 8 ß; 1 Ort = 1/5 gg (3 3/5 ß).

[2]) F fol. 57.

[3]) Ludolff, a. a. O. II, S. 269 ff..

[4]) S. 33. — Nur der Umstand, daß das „Amt" verpfändet war, bestimmte den ravensbergischen Vogt, die ravensbergische Herrlichkeit der nagelschen (vormals lippischen) innerhalb der Vogtei gegenüberzustellen.

Das Stift hatte zufolge des Katasters von 1550[1]) über die zur Vogtei Enger zählenden Kirchspiele verstreut[2]) 13 eigenbehörige Güter. Als Villikationszentrale (Amthof)[3]) galt der Nordhof nordwestlich von Enger. Der Nordmeier fungierte als oberster wirtschaftlicher Beamter. Für seine Pflichten genoß er Freiheit von allen vogteilichen Abgaben,[4]) außerdem erhielt er zwei Schweine und den Zehnten aus dem ihm unterstehenden Güterkomplex.

Dem Edelvogtherrn leisteten die Hausgenossen Dienste,[5]) bez. Dienstgeld, Naturalabgaben und Vogtsteuer, den „canonichen binnen Herfordt[6]) sanctorum Johannis et Dionisy" die grundherrlichen Zinse. Die Freiamtszubehörigkeit verpflichtete zum Besuch des Hausgenossengerichtes, welches jährlich einmal — auf St. Remigius[7]) — im Nordhofe abgehalten wurde. Dort führten die Hausgenossen ihre schuldigen Gelder ab und brachten ihre Klagen vor. Außerdem bekundeten sie unter dem Vorsitz des Amtmeiers, was der Edelvogt an Gerechtigkeit über die Leute und Güter habe und wessen sie sich dagegen erfreuten. Nach gehaltenem Gerichte „rückten" die Männer mit ihren Hausfrauen im Nordhofe zusammen und hielten in fröhlicher Gesellschaft eine Mahlzeit.

Die engerischen Hausgenossen hatten[8]) besondere Freiheiten in bezug auf den Sterbfall. Wenn einer von ihnen, Mann oder Weib, starb, durften weder die Kanoniker zu St. Dionys noch der Edelvogt mehr erbteilen als die blutige Habe. Von der Erbteilung überhaupt ausgenommen waren die Sau mit dem jüngsten Wurf, die Ferkel, der Bulle und Eber, „so die auf die wehr befunden", ferner vom Hausgerät der Braukessel, der Kohltopf, die Mehlkiste, die Lade mit dem Rost, Speck und Fleisch. Die ehelichen Kinder der Freien genossen das Privileg, daß beim Tode des Vaters der jüngste Sohn das Heergewäte (das beste Pferd mit Sattel und Zaum, Rüstung, Kleider des Vaters u. A.), beim Tode der Mutter die jüngste Tochter die Gerade (ein Bett, Kleider und Zierrat der Mutter) vorabnahm.

Die Vogtherrlichkeit — unter den Herren zur Lippe wie unter der Familie v. Nagel — beschränkte sich auf die einer Schutzgewalt zukommende Vermittlerstellung zwischen der Kirche St. Dionys als Grundherrschaft und der öffentlichen Obrigkeit und auf die an

---

[1]) 21. Jahresbericht (1907), S. 28 f..

[2]) A^2 fol. 19. — Dazu kamen noch einige Grundstücke im Mindenschen und im Osnabrückschen.

[3]) Vergl. für das Folgende Grimm, a. a. O. III, S. 188 f..

[4]) Grimm, a. a. O. III, S. 189: solle der meyer frei haben und inne behalten sein kuhgeld (vergl. darüber u. S. 45) und vogdtgeld, etc.".

[5]) A^2 fol. 21.

[6]) Vergl. S. 33, Anm. 3.

[7]) B fol. 399: am Kirchweihtag; vergl. S. 38, Anm. 6.

[8]) Nach ihrer Meinung; die heersischen Freien zu Wetter gaben nur einen Ehrschatz, vergl. S. 41, Anm. 6.

St. Remigius gehaltene Hausgenossensprache. An diesem Tage — vielleicht ist das typisch für die jurisdiktionelle Hoheit der Edelvögte in unseren Gegenden — hatte der Vogtherr den Amtszubehörigen gegenüber den Antast „von denen, so dey vryheit to breken" gewagt hatten, und die Strafgewalt über Blutronne, also eine niedere Gerichtsbarkeit. Aber nur an einem Tage im Jahre; sonst übte das ganze Jahr hindurch der Graf von Ravensberg mit aller anderen Gerechtigkeit (darunter die auf wenige Grundstücke beschränkte freigräfliche Jurisdiktion!) bis auf „todschlag und halsgerichte"[1]) den Antast und das Gericht um Bluttronne auch über die Kirchenleute von St. Dionys.[2])

Daß die Stiftsvogtei, seitdem sie (seit 1305 als Pfand, seit 1409 eigentümlich) der Graf von Ravensberg besaß, durch Einbeziehung nichtstiftischer Grundstücke, also in territorialer Hinsicht, als auch rechtlich Erweiterungen erfahren hatte, sehen wir aus folgenden Tatsachen: im Kataster von 1550[3]) — acht Jahre, bevor das Pfand von denen von Nagel durch den Grafen eingelöst wurde — zählten zum Freiamt nicht nur die 13 Güter von St. Dionys, sondern auch 13 Erben und ein Kotten sowie die mit vier Leuten besetzte Burgstätte zu Enger, welche insgesamt der Herrschaft Ravensberg eigenbehörig waren und über welche die Vogtherrlichkeit an die Familie Nagel nicht mit verpfändet war. Ferner bekannten die Jungfern zu Herford (St. Dionys und St. Johann) im Jahre 1535,[4]) daß ihre Eigenleute im Amt dem Grafen als Edelvogtherrn, wenn es nötig war, Dienste gleich anderen Eigenbehörigen geistlicher Herren leisteten.

Nach dem eben Gesagten haben wir es im 16. Jahrhundert mit drei Rechtsgebilden in dem Bezirke von Enger zu tun: 1. dem engeren Amt (Eigengüter von St. Dionys), 2. dem erweiterten Amt (Grundstücke des Stiftes, anderer geistlicher Herren und der Herrschaft Ravensberg) und 3. der lokal geschlossenen landesherrlichen Vogtei (Unterbezirk des Amtes Sparenberg). Die letztere umfaßte die Kirchspiele Enger, Hiddenhausen, Spenge, Wallenbrück, die Bauerschaften Schweicheln und Bermbeck des Landkirchspiels Herford (Münsterkirche), die Bauerschaften Südlengern und Werfen-Hüffen des Kirchspiels Bünde.[5]) Bis auf „todschlag und halsgerichte"[6]) wie die „beerzyse"[7]) hatte Ravensberg alle Obrigkeit in

[1]) Die hohe Jurisdiktion besaß der Bischof von Osnabrück; vergl. u. S. 119 u. 166.
[2]) A^2 fol. 18 ff. (1535).
[3]) Vergl. S. 43, Anm. 1.
[4]) A^2 fol. 21.
[5]) A^2 fol. 18.
[6]) Vergl. Anm. 1.
[7]) Die Bierzinse hatte der später wegen schlechter Wirtschaft abgesetzte Drost Lüning für ein „schwart perdt" dem Landesherrn entfremdet. (B fol. 399).

der Vogtei als Glockenschlag, Freigericht, Anfang, Gebot und Verbot, Bauerwerk und Hagenknick, Landschatz, Geleite und Gewalt.[1])

Mit der eingehenderen Untersuchung der Freiämter Wetter und Enger haben wir die (bis auf die erst nach der Mitte des 16. Jahrhunderts erworbene Stiftsvogtei Herford) bedeutendsten Vogteien über geistliche Grundherrschaften im Ravensbergischen und ihre Weiterbildung beleuchtet. Die Bedeutung der gräflichen Schirmgewalt als Ganzes beurteilen wir nach den aus ihr resultierenden Einkünften der Herrschaft Ravensberg.

Die Wetterfreien zahlten insgesamt an Ravensberg den „schatz" wie andere „undersassen".[2]) Diese Geldleistung ist nicht identisch mit der Landsteuer, zu welcher die Bewilligung der Landstände erforderlich war; eine solche konnte nur innerhalb des Landgebietes erhoben werden. Die Wetterfreien aber saßen „buten landes". Auch bezog der Graf den Schatz nicht als Grundherr, denn der Zahlung war die Gesamtheit der Wetterfreien unterworfen, welche verschiedener Herren Grundholden waren. Die Verpflichtung zur Schatzleistung kann vielmehr nur in der Zugehörigkeit unter die gräfliche Vogtei ihre Wurzel haben. So lassen Zusammenstellungen der „Stehenden Geld-Rente der Vogtei Borgholzhausen"[3]) keinen Zweifel, daß Schatz und Vogtbede dasselbe waren. Beiden entsprachen noch Abgaben in anderer Form und unter anderem Namen,[4]) so die Lieferung von Kühen oder das dafür gezahlte Kuhgeld,[5]) ferner das Vogtgeld, das Verdedingesgeld, das Knechtegeld, das Kirmesgeld und der Vogthafer. Das Kirmesgeld haben wir im Freiamt Wetter kennen gelernt.[6]) Vogt-, bezw. Knechtegeld — von 4 Groschen bis zu 6 Mark — oder Vogthafer (je 6 Scheffel) gaben Eigenbehörige der Stifter Schildesche und St. Dionys und des Klosters Gehrden. Eigenleute von St. Dionys und ein in das Amt Enger gehöriges freies (nicht grundherrliches) Gut zahlten dieselbe Abgabe unter der Bezeichnung Knechte- oder Verdedingesgeld. Kühe oder Kuhgeld bezog der Graf aus dem Grundbesitz des Stiftes Schildesche, des Kapitels Ste. Mariae zu Bielefeld, der Abtei Herford, der Komturei Herford, des Stiftes auf dem Berge vor Herford, des Kapitels St. Dionys und St. Johann zu Herford, der Kanoniker auf der Neustadt Bielefeld, des Dompropstes zu Osnabrück und der Klöster Marienfeld, Herzebrock, Quernheim, Gertrudenberg (Osnabrück) und Möllenbeck, kurz sämtlicher im Ravensbergischen begüterten geistlichen Korporationen. Die

---

[1]) B fol. 399.
[2]) A^2 fol. 52.
[3]) A^2 fol. 141.
[4]) Wir entnehmen das im Folgenden Zusammengefaßte dem Urbar von 1550; 21. Jahresbericht (1907), S. 74 ff..
[5]) Vergl. S. 43, Anm. 4.
[6]) Vergl. S. 38.

generell von den Leuten geistlicher Herren erlegte Vogtsteuer weist gerade deutlich genug auf den Ursprung der gräflichen Vogthoheit aus der kirchlichen Immunität hin. Alle ritterlichen Hintersassen dagegen waren laut des Katasters frei vom Schatz, unterstanden also der Schirmgewalt ihrer Grundherren. Doch haben sich auch freie Leute unter den Schutz der Herrschaft Ravensberg begeben, so im Amt Limberg,[1]) wo freie Leute ein (ziemlich niedriges) Knechtegeld zahlten und auch sogenannte Freiendienste taten. In gleicher Weise leisteten die freiwillige Schutzsteuer der Freigraf zu Versmold[1]) und der Meier nebst anderen Kirchspieleingesessenen zu Isselhorst.[2]) Was den Satz der Zahlungen anbelangte, so gab ein Ravensberg gehöriger Heilspänner 1535[3]) eine Mark „vor der bede", ein Marienfelder Eigenbehöriger (Halbspänner) 1 gg zu Schatz neben einer Kuh,[4]) ein dem Kapitel zu Bielefeld grundhöriger Halbspänner 8 β zu Schatz und 2 gg Kuhgeld (für eine abgelöste Kuh).[4])

Was ergibt sich aus unserer Betrachtung der ravensbergischen Vogteiverhältnisse? — Schon wegen der generellen Erwerbung der Vogthoheit über die geistlichen Grundherrschaften durch die Grafen muß vom rein geschichtlichen Standpunkt aus die Vogtei als ein bedeutsames Moment in der Entwicklung der ravensbergischen Territorialherrlichkeit angesehen werden. In dieser Macht selbst wurzelte aber auch die Fähigkeit, sich räumlich und rechtlich zu erweitern und ungeachtet der mannigfachen gerichtsherrlichen, grundherrlichen und leibherrlichen Beziehungen ihrer Objekte für diese ein einheitliches Recht zu begründen. Doch kann der alleinige Grund einer ausschließlichen territoriälen Herrschaft in ihr nicht gefunden werden; denn einmal hatte sie nicht die Kraft, das aus der Immunität stammende Recht zur hohen Jurisdiktion weiterzubilden und somit die Landeshoheit inhaltlich abzuschließen, anderseits vermochte sie nicht, — wie für das 16. Jahrhundert das über die Territorialgrenzen hinausgreifende Freiamt Wetter, die Sonderstellung des Amtes Enger neben der geschlossenen landesherrlichen Vogtei Enger und die durchgängige Exemption der ritterlichen Eigenbehörigen von der ravensbergischen Vogthoheit zeigten, — ein festbegrenztes, lokal geschlossenes Gebiet für die Staatsgewalt zu schaffen.

---

[1]) Urbar von 1550, S. 75.

[2]) B fol. 212 (1536): Der Graf hatte Isselhorst „zu vertedingen by dem kirmeßgelt", besonders gegen die gewalttätigen Eingriffe der Rietbergischen, ferner „den g schirmgelts von dem Meyer zu nemen, oder 2 g. und ine zu recht fur gewalt zu beschirmen."

[3]) A^2 fol. 141.

[4]) A^2 fol. 57.

III.

Die Markhoheit.

Auf den Zusammenhang, in welchem allem Anschein nach Freidinggemeinde und Markgenossenschaft standen, haben wir im ersten Kapitel hingewiesen, im zweiten sodann — bei Besprechung der wetterschen Verhältnisse — angedeutet, wie mit der Vogtei, der zwingenden Gewalt über eine größere Anzahl vollwariger Höfe, der Grund einer Vormachtstellung im Gemeinland gegeben war. Wir betrachten jetzt die ravensbergischen Marken als Typen der Gemeinlandverfassung und untersuchen ihre Bedeutung für die Gerechtsame der obersten Landesgewalt.

1. Übersicht über die Marken im Territorium Ravensberg.

Zunächst sollen die einzelnen Markgenossenschaften im Ravensbergischen zusammengestellt werden. Summarische Aufzählungen der Markgemeinden bringen erst die verhältnismäßig späten Nachrichten des 16. Jahrhunderts; doch sind sie zum größten Teile so gehalten, daß sich die früheren Zustände deutlich erkennen lassen. Wir behandeln nacheinander die vier Ämter des Landes: Ravensberg mit den Vogteien Halle, Versmold und Borgholzhausen, Sparenberg mit Heepen, Brackwede-Brockhagen, Werther, Schildesche und Enger, Limberg mit Bünde und Oldendorf und Vlotho (mit den Vogteien Vlotho und Wehrendorf).

In den „buschen" der Vogtei Halle war der Graf von Ravensberg „holzgraf" [1]) oder „overher, dar negst die Junckhern und Inhabern der huise Tatenhusen und Steinhuis".[2]) In der Vogtei Versmold lagen zwei Marken, das Westerwede und das Nordwede, dazu der Südbruch auf ravensbergischem Boden und drei Marken, der Erpinger Berg, Hilterberg und „Buggenbroich", im Gebiete von Osnabrück. Auf diesem Gemeinland galt der Ravensberger als „holtzgreff und in ihrer g. stat der amptmann zu Ravenßburg".[3]) Erfexen waren in dem innerhalb des ravensbergischen Territoriums gelegenen Teile der Vogtei Versmold Mense von Stockum, Engelbert von Elsen

---

[1]) A^2 fol. 42.
[2]) F fol. 196.
[3]) A^2 fol. 36; F fol. 196.

und Franz Lüning.[1]) Für die unter dem Stift Osnabrück gelegenen Marken lassen sich die Erfexen im einzelnen nicht bestimmen. Manche der als Erfexen aufgezählten Personen erschienen sowohl im Erpinger wie im Hilterberg markberechtigt. Aus dieser Tatsache kann nur geschlossen werden, daß entweder in diesen Gegenden (im 16. Jhdt.) die Auflösung einer alten größeren Mark oder aber unter den Grundherren ein Austausch vollwariger Güter eingesetzt und das Durcheinander der Erfexengerechtsame geschaffen hatte. Für das erstere spricht eine Urkunde vom Jahre 1277,[2]) welche um diese Zeit eine große geschlossene Mark Versmold (im Umfange der späteren Vogtei Versmold) wahrscheinlich macht. Im Erpinger wie im Hilter Berg saß je ein höchstberechtigter Erfexe, in jenem der v. Rennenberg, der alle seine Schweine zur Mast eintreiben durfte, in diesem der „Erbunderholtzgreve" Wilhelm Stael, dem das Recht für dreißig Schweine und einen Eber zustand. Die übrigen Erfexen trieben von jeder Ware — hoc est: van jeden stuck Erbs — bei Vollmast zehn Schweine in die Mark. Die Anteile der Markgenossen an Wald und Weide bildeten ein Pertinens der Hufe, so daß die Berechtigung am Gemeinboden quantitativ von Zahl und Größe der Grundstücke abhängig war. Unter diesem Gesichtspunkt liegt der Ursprung des Obermärkertums in einer durch Landreichtum begründeten Vormachtstellung innerhalb der Markgenossenschaft. Die Kumulation von markberechtigten Höfen in einer Hand konnte auf rein privatrechtlichem Wege erfolgen; ein Rechtsgrund dazu war vor allem aber durch zwingende Gewalten in verschiedener Gestalt gegeben, so durch das Freigericht, die Forstbannhoheit und die Vogtei. Jedenfalls ist festzustellen, daß der Markherr im Markgebiet begütertet sein mußte. Sein Recht als eines obersten Erfexen — der Markherr war primus inter pares — gründete sich ebenso wie das der Erfexen neben ihm auf die Ware; es haftete an der markberechtigten und zwar (den Köttern gegenüber!) der vollwarigen Hufe.

In dem Gemeinland der dritten Vogtei des Amtes Ravensberg, der von Borgholzhausen,[3]) welche mit zwei Erben auch auf osnabrücksches Gebiet hinübergriff, war der Amtmann zum Ravensberg im Namen seines gräflichen Herrn Holzgraf mit der Strafgewalt über „unbilliche hauwen und dryfften". Aspelkamp und der v. Rennenberg hatten Zuschläge darin gemacht; wir dürfen sie also als Erfexen der Borgholzhäuser Mark auffassen.

In der Vogtei Heepen beobachten wir um die Mitte des 16. Jahrhunderts eine Wandelung in der Markverfassung. Das Jahr

---

[1]) Diese Erfexen saßen vermutlich auf Stockum, Wittenstein und Kaldenhof, sämtlich in der Vogtei Versmold.
[2]) Näheres darüber u. S. 56 f. u. S. 81.
[3]) A^2 fol. 48.

1535[1]) kannte darin noch „geyne Marken“ im Sinne von Allmenden einzelner Gemeinden. Im Jahre 1556[2]) aber schon trieb jede Bauerschaft ihr Vieh in eine Sonderweide. Hölting wurde in der Vogtei Heepen nicht gehalten,[3]) ebenso nicht in der Vogtei Brackwede.[4]) Für beide Bezirke besetzte es der Amtmann zum Sparenberg im Namen des Markherrn (außerhalb des Markdistriktes) zu Bielefeld. Die Wegziehung der Holzgerichte vom locus rei sitae war nur möglich gewesen, weil im Kreise Heepen sowohl wie zu Brackwede die Erfexen als das sonst der obersten Markgewalt gegenübertretende bodenständige korporative Element der höchstberechtigten Grundbesitzer fehlten.[5]) Von den Allmenden der einzelnen Gemeinden in der Vogtei Heepen schieden sich die markherrlichen Eigenhölzer, in denen mit Holzhieb, Eichelmast und Weidegang nur die gräflichen Eigenbehörigen berechtigt waren. In der Vogtei Brackwede stand sämtliches Holz und Buschwerk Ravensberg zu. Über die darin gelegene Isselhorster Mark gebot als Holzgraf anstatt des Grafen der Meier zu Hollen[6]) (w. v. Isselhorst). Der Markherr besaß „usserhalben den mennen der dryfft und hoede“, d. h. als Vorrecht den andern Märkern (hauptsächlich wohl Marienfelder und Herzebrocker Eigenbehörigen) gegenüber im Isselhorster Gemeinland sechs Sundern zur privaten Nutzung. Im Kirchspiel Brackwede wurden überhaupt nur markherrliche Holzgründe genannt.[7]) Die Mark Brockhagen bildete einen der sieben ravensbergischen freien Hagen, über welche im Zusammenhange gehandelt wird.[8])

Die Garweiden in der Vogtei Schildesche benutzten die „Hausleute“, die darin berechtigten Hofeigentümer, für Plaggenmähen, Trift und Holzhau. Einigen von ihnen diente auch eine Eigenmark zur Lieferung von Brennmaterial. Die einzelnen Bauerschaften trieben im 16. Jahrhundert in gesonderte Weidegründe.

---

[1]) A^2 fol. 29.
[2]) F fol. 140 ff. .
[3]) A^2 fol. 30.
[4]) A^1 fol. 141.
[5]) Einen Urteilspruch über den „Settel“, ein zur Hälfte in der Vogtei Brackwede, zur Hälfte in der Vogtei Halle gelegenes Eichen- und Buchengehölz, fällten auf dem Hölting von 1554 nur Erfexen aus der Vogtei Halle (F fol. 140 ff.). Auch die Zusammenstellung der grundherrlichen Erbe im Kataster der ravensberg. Vogteien aus den Jahren 1685 ff. (18. Jahresbericht, 1904, S. 48 ff.) läßt durch die geringe Zahl der den drei adligen Gütern der Bezirke Heepen und Brackwede (Milse, Patthorst und Consbruch) zubehörigen Hofstätten erkennen, daß diese im Gemeinland der genannten Vogteien schwerlich Erfexengerechtigkeit geübt haben. Den 100, bez. 232 landesherrlichen Erbstücken standen am Ende des 17. Jhdts. nur 19, bez. 6 der drei adligen Höfe gegenüber.
[6]) A^1 fol. 240 f. .
[7]) A^1 fol. 141.
[8]) Siehe u. S. 62 ff. .

Zum Oberherrn auf Schildescher Gemeinboden hatte der Graf sich erst aufwerfen können, nachdem er (1244[1])) mit der Klostervogtei einen bedeutsamen Einfluß im Stiftsgebiet gewonnen hatte. Vor dieser Zeit[2]) hatte er vom Kloster bereits eine große Fläche unbebauten Landes zwecks Begründung einer bielefeldischen Gemeindemark erworben. Seit dem Bestehen ihrer Stadt nutzten die Bielefelder als ein für sie unentbehrliches Landstück zu Holzung- und Weidezwecken (lignis et pascuis et aliis commodis quasi sibi inevitabilibus) den Johannisberg[3]) und die nördlich davon sich hinziehende sumpfige Waldstrecke, welche beide Eigentum der Kirche zu Schildesche waren. Nach langwierigen Streitigkeiten gewann die Kirche schließlich das Einsehen, daß es für sie vorteilhafter sei, den strittigen Komplex aufzugeben. Graf Ludwig kaufte im Jahre 1233 für 40 Mark das Waldgebiet, dessen Grenzen die Kaufurkunde durch die Woltmanninc-Linde,[4]) den Jurewoldescamp,[5]) den „großen Baum“[6]) und den Geltardeshagen[7]) festlegte. Im Jahre 1241[8]) wurde den gräflichen Eigenbehörigen zum ersten Male die rechtmäßige Nutzung an der gesamten Schildescher Klostermark zuerkannt. Der Probst bekundete: quod pecora tam sua (d. h. die ravensbergischen) quam nostra, dummodo segetibus et pratis non noceant, in communia pascua licenter et absque omni contradictione minabuntur.[9]) Die Markberechtigung der ravensbergischen Eigenleute haftete an den Gütern, welche Graf Ludwig innerhalb des Schildescher Markbereiches von der Äbtissin Mechtild[10]) — wohl auch vom Stift Paderborn — erworben hatte. Die Gewinnung der Klostervogtei (1244) mußte seine Stellung in der Mark befestigen, sie erst legte u. E. den Grund zur Markherrschaft des Ravensbergers. Auf einen Teil des 1233 gekauften Waldbezirkes, das „Sudholt“,[11]) und den ihm daraus (als Marktherrn) zukommenden Waldzehnten verzichtete allerdings Graf Ludwig am 12. Oktober 1244[12])

---

[1]) Vergl. S. 31.
[2]) Im Aug. 1233; Westfäl. UB IV Nr. 218; Reese, UB Nr. 11.
[3]) W. v. Bielefeld.
[4]) Kolonat Voltmann, nö. der Straße Bielefeld-Werther.
[5]) Nicht nachweisbar.
[6]) Wahrscheinlich Gadderbaum; vergl. Reese, UB S. 9, Anm..
[7]) Bauerschaft Gellershagen, nö. v. Bielefeld.
[8]) Westfäl. UB IV, Nr. 310.
[9]) minare = (Vieh) eintreiben; Du Cange IV, S. 411.
[10]) Westfäl. UB IV Nr. 310 (a. 1241).
[11]) Sudholt = Sudbrok zw. Bielefeld und Schildesche; brok- (Bruch) = das im Sumpf stehende Holz; es erinnert an die silva paludosa, welche 1233 (siehe oben!) an den Grafen fiel.
[12]) Westfäl. UB IV Nr. 336: (decimam) silve quondam Sudholt vocate, nunc autem iussu dictarum, dominarum (der Stiftsherrinnen) succise et eradicate et in agros redacte; — ibid. Nr. 337; cum silvulam nostram, que dicebatur Sudholt, exstirpari quondam et eradicari faceremus et ipsius fundum in agros colendos redigi.

zugunsten der Klosterleute, welche bereits begonnen hatten, das Gehölz auszuroden und in Ackerland umzuwandeln. Von einer markgenossenschaftlichen Organisation und der Existenz von Erfexen läßt sich für Schildesche der Nachweis nicht erbringen.

Urkundlich erwähnt werden Erfexen dagegen in der Vogtei Werther. Im Jahre 1281 [1]) schenkte Graf Otto II. von Ravensberg der Kirche zu Dornberg (Vogtei Werther) zwei Mansen in der Bauerschaft gleichen Namens und überdies einen Wald jenseits des Bächleins Holtbeke, welcher als marcha galt, mit Zustimmung der Erfexen und aller derjenigen (gemeinen Markgenossen), welche ein Recht darin behaupteten. Alle Garweiden und sämtliches Gehölz in der Vogtei Werther[2]) standen dem Grafen zu, der darauf Holzgraf war. Seine Markhoheit ruhte auf dem Meierhof zu Rahden. Auf dieses Gut — so berichtete der werthersche Vogt im Jahre 1535[2]) — gründete sich das Recht, daß der Meier stets auch mit als Holzgraf galt. Als gemeine Mark für Pferde, Kühe und Schweine stand zur Nutzung der Hengenberg [3]) offen, in welchem der Graf als „oberster Marggreve" angesehen wurde. Dieser Berg war „gein mastholtz", also nicht mit Eichen und Buchen bestanden, sondern bloße Grasweide.[4]) Befriedigung von Markstücken war untersagt, „deweil die Leute daselbst gein ander weiden" besaßen. In den Eigenhölzern des Markherrn gebrauchten Hutung und Trift seine Eigenbehörigen und auch die Erfexen — ihren Eigenleuten gegenüber die „prinzipalen" [5]) genannt —, soweit die markherrlichen Beamten (die Malleute) ihnen ihren Anteil zuwiesen.

Eine vollständige Aufteilung des alten Markganzen in einzelne Bauerschaftsallmenden vollzog sich um die Wende des 15. zum 16. Jahrhundert in der großen Vogtei Enger.[6]) Diesen Prozeß hatte hier die für die Landesherrschaft nachteilige Verwaltung des Vogtamtes durch die Herren v. Nagel wesentlich befördert. Das Streben der Bauerschaften, ihr Vieh in separates Weideland zu treiben, war von denjenigen Markeingesessenen unterstützt worden, welche ihr Vorrecht im Gemeindeboden auf dieselbe Rechtsbasis stellen konnten, wie der Markherr. Auf Grund ihres echten Eigentums an einem

[1]) Westfäl. UB IV Nr. 1613.

[2]) A^1 fol. 240; F fol. 140 ff. .

[3]) Der Hengenberg ist wohl identisch mit der „Nordmark", welche 1535 (A^2 fol. 23 f.) als einzige Mark in der Vogtei Werther aufgeführt wurde. Hatzfeld auf dem ravensbergischen Lehnhofe Werther galt darin als einziger Erfexe; vergl. a. F fol. 145. den Hengenberg betr.: Des Holtzes gebruicht Johan van Haetzfeld zu seiner Fuyrung.

[4]) Es war aber anscheinend den triftberechtigten Leuten geboten, Mastholz daraus zu machen, denn sie hatten die Pflicht der Bepottung; F. fol. 146, Anm. .

[5]) Vergl. die principes marchionum S. 15.

[6]) Über die engerischen Markverhältnisse vergl. F fol. 140 ff.; A^1 fol. 142 ff.; A^2 fol. 19.

vollwarigen Hofe hatten sie sich in den aus der alten Mark sich herauslösenden einzelnen Garweiden zum großen Teile die ausschließliche Holzgrafschaft „angemaßt".[1]) Die Vogtei Enger zählte elf einzelne Markgründe: den Wallenbrücker, Schweicheln-Bermbecker, Bünde-Lengerner, Hiddenhäuser, Eilshausen-Lippinghäuser, Oetinghäuser, Herringhausen-Oldinghäuser, Spenger, Hücker-Aschener, Westerenger-Sieler und Besenkamp-Dreyener. Davon bildete der Wallenbrücker eine Kirchspielgarweide, der Hiddenhäuser, Oetinghäuser und Spenger Allmenden einzelner Bauerschaften und die übrigen das Gemeingut von jedesmal zwei Dörfern. Die ehemalige Einheit des Markbodens in der Vogtei Enger erweist sich aus der durchgängig bezeugten Gemeinsamkeit der Erfexen-Holzgrafen in den verschiedenen Bauerschaftsgemeingründen. In der Familie Ledebur vererbte sich vom Besitz der Häuser Werburg und Mühlenburg die holzgräfliche Hoheit in den Marken von Spenge, Hücker-Aschen und Westerenger-Siele und die Erfexengerechtigkeit in der Wallenbrücker und der Eilshausen-Lippinghäuser. Als erbliche Eigentümer der Güter Nienburg (b. Bünde) und Babbenhausen (b. Vlotho) waren die Herren von Quernheim Erfexen und Holzgrafen in den Marken Herringhausen-Oldinghausen, Bünde-Lengern, Schweicheln-Bermbeck, Besenkamp-Dreyen. In gleicher Stellung befanden sich in verschiedenen Holz- und Weidegründen das Stift Herford, die Familien von Rintelen und von Nagel.[2]) In allen denjenigen Allmenden, wo Ravensberg keine Erfexengerechtigkeit und holzgräfliche Gewalt besaß, erschienen sämtliche darin mit echtem Eigen begüterten Erfexen neben einander als Holzgrafen. In der Eilshäuser Mark übten auf diese Weise alle fünf Erfexen die Rechte von Holzgrafen. Die Herrschaft Ravensberg vermochte innerhalb der Vogtei Enger ihre Markhoheit nur auf dem Wallenbrücker und dem Schweicheln-Bermbecker[3]) Gemeinboden geltend zu machen. In den Bauerschaften Besenkamp und Dreyen[4]) hatte sie ihre markherrlichen Rechte bis 1558 (seit hundert Jahren) mitsamt dem Freiamt Enger an die v. Nagel verpfändet, und die Mark zu Spenge[5]) hatte sie durch einen Tauschvertrag an dieselbe Familie verloren.

[1]) A^1 fol. 242.

[2]) Die Nagel von wegen des Hauses Bustedt (Amthof d. Vogtes).

[3]) Im Jahre 1344 kaufte Graf Bernhard von Ravensberg von Heinrich und Johannes dicti Gogreven das ius silvestre, quod vulgariter Holtgravescap dicitur, videlicet in Swecheln, in Bermbeke et in Bevenhem (Babbenhausen); Lamey, a. a. O. Nr. 125.

[4]) A^1 fol. 242.

[5]) A^2 fol. 20. — Gegen das Haus Bustedt hatte der Graf außer der Holzgrafschaft von Spenge den dortigen Meierhof, auf welchem die Erfexengerechtsame ruhten, die Häuser Werburg und Mühlenburg (Kspl. Spenge) und ein weiteres Gut ausgetauscht („verbuth"). Seitdem war das Haus Bustedt Vogtamthof der Vogtei Enger, als welcher bis dahin das Haus Werburg gegolten hatte. 1556 noch saß auf ihm Frau v. Nagel als Pfandinhaberin des Vogtamtes.

Im Amte Limberg[1]) wurden im 16. Jahrhundert vier Gemarkungen aufgeführt: die Bünder, Ahler, Rödinghäuser (-Kilver) und Oldendorfer. Erfexen gab es in jeder der genannten Marken. Im Oldendorfer Gemeinland war der Ravensberger oberster Holzgraf,[2]) in der Rödinghäuser oberster Erfexe. In den beiden anderen Garweiden teilte sich in das Amt eines Holzgrafen Kaspar von Quernheim das eine Mal mit dem Stift Herford, zum anderen mit denen von Ledebur auf Vigenburg. Ravensberg war jedoch in der Mark von Ahle berechtigt und ebenso in der außerhalb des Landes gelegenen burischen Mark von wegen des Hauses Limberg. Alles Gemeinland, welches nicht als Zuschläge in Sondernutzung genommen war, galt als „gemeine Marck und Gharweidhe" der Erfexen und der „menner" (der eigenbehörigen Hufner und in beschränkterem Maße auch der Kötter) der jedesmal nächstgelegenen Bauerschaften.

Auf sämtlichem Markgrund im Amte Vlotho hatte der Graf von Ravensberg alle Obrigkeit. Die Berichte der Vögte sprachen ihm den Besitz aller dortigen Hölzer und Büsche zu. Erfexen nannten sie darin nicht.

---

[1]) F fol. 247 ff. (a. 1556).

[2]) Hölting ließ er für das ganze Amt nur auf der Oldendorfer Mark halten; vergl. die Zusammenstellung der landesherrlichen Höltinge in B fol. 402 (a. 1538).

2. Die Markverfassung.

(A: Erfexen und gemeine Markgenossen. — Der Markherr als oberster Erfexe. — B: Die Organe der Markherrschaft: Holzrichter, Hölting, Malleute).

A:

Die an den Allmenden berechtigten Gemeinden setzten sich neben einer kleinen Zahl von Grundherren aus der Masse von Eigenleuten der verschiedensten eingesessenen und fremden Herrschaften zusammen. Zu den „gemeinen Markgenossen" zählten aber nicht schlechthin alle Personen, welche einen eigenen Rauch besaßen, sondern dem Markgut war nach unten eine bestimmte Grenze gezogen. Die Kötter hatten — wenigstens anfänglich — nirgends volle Markberechtigung. Die Marknutzung ruhte auf der Hauptwohnstätte und nicht auf den Nebengebäuden des mansionarius. Splitterten von der Hauptsalstatt selbständige Feuerstellen ab, so erhielten diese außer einer beschränkten Mastung, ohne welche sie nicht bestehen konnten, keine weiteren Rechte, wenn ihnen solche die Gesamtheit der Markgenossen nicht ausdrücklich einräumte.[1])

Von den gemeinen Markgenossen hob sich, wie wir bei Betrachtung der einzelnen Marken beobachten konnten scharf die Klasse der Erfexen ab. Der Rechtsgrund für die Absonderung der Erfexen von der Mehrheit der Markleute steht in der wirtschaftsgeschichtlichen Literatur fest[2]); auch unsere Beispiele[3]) zeigen deutlich, daß der

---

[1]) Maurer, Markenverfassung, S. 60. — G. v. Detten, Der Wald als Wirtschafts- und Kulturelement in Altwestfalen, Paderborn 1908, S. 49: Die Kötter stehen außerhalb der Markgenossenschaft. „Ohne selbständigen Grundbesitz, auf grundherrlichen Rodungen angesiedelt, sind sie zwar eigentlich von der Marknutzung ausgeschlossen; doch wird ihnen allmählich unter Einfluß der Grundherren ein beschränkt bemessenes Nutzungsrecht eingeräumt."

[2]) Vergl. Maurer, a. a. O., S. 110; v. Löw, Über die Markgenossenschaften, Heidelberg 1829, S. 136 ff. .

[3]) U. a. das Lippinghausen-Eilshäuser Weistum bei Piper, Markenrecht, S. 222, 226, 229 u. 231 und das Dissener Weistum von 1582 bei Grimm, a. a. O. III, S. 187.

Dualismus Erfexen — gemeine Markgenossen die soziale Scheidung von Grundherren und Eigenbehörigen (Kolonen) zur rechtlichen Basis hatte. Erfexentum gründete sich auf direktes Eigentum an Grund und Boden, auch für den Markherrn. Nur bewirtschaftete dieser seine vollwarigen Güter nicht selbst, sondern er setzte in den Gemeinmarkungen, in denen er oberster Erfexe war, auch auf seine Erfexengrundstücke Meier; das markherrliche Erfexeneigen erhielt damit die Bezeichnung Meier- oder Amthof: für die Isselhorster Mark war das z. B. der Meierhof zu Hollen, für die von Werther der Meierhof zu Rahden etc. . Die meierstättischen Amthöfe des Markherrn wahrten ihr ursprüngliches Erfexenrecht anderen Villikationsgrundstücken gegenüber, obschon sie äußerlich den Charakter der vera proprietas verloren. Alle anderen Erfexen neben dem Obermärker saßen selbst auf dem Hofe, der ihnen ihr wirtschaftliches und rechtliches Privileg verlieh.

Wie war nun das Verhältnis des Markherrn als primus inter pares, als oberster gegenüber den anderen Erfexen? Es soll zusammengestellt werden, was der Markherr über seine Rechte als Erfexe, dessen Stellung er im Gebiet seiner Hoheit haben mußte, an weiterer Gewalt besaß. Von vornherein ist zu bemerken, daß die beste technische Benennung für die Obrigkeit auf Gemeinboden der Ausdruck „Markherr" ist. Häufig wurde dafür der Name „Holzgraf" gebraucht, doch nannten sich so auch die gleichberechtigt nebeneinander stehenden Erfexen in kleineren Marken, wo eine oberste Gewalt fehlte. Auch hieß oft der höchste Beamte des Markherrn Holzgraf, seltener Holzrichter.

Der Markherr war verpflichtet, allen Markangelegenheiten seine Fürsorge zu widmen, die Markgenossen in ihren Nutzungsbefugnissen zu schirmen und den Markfrieden aufrechtzuerhalten. Er hatte das Recht, einen jeden Mann, wenn er die Verwilligung der Markberechtigten, vor allem der Erfexen, hatte, auf die Mark zu setzen und von ihm „diensten und andere gerechticheid" zu nehmen.[1]) Die Größe

[1]) A^2 fol. 19, Wallenbrücker Mark betr.: Item die zuschlege uff den gemeinen Marken und inplantzung der eygen luyden geschehen mit consent und wissen der Erffexen zugehoerigen und der amptluyd (Vertreter der Markherrn), und die luyd, so alßo uffgesetzt werden, geven m. g. h. jarlichs 1 holtzschwyn oder derglychen und doin auch darbeneven etliche Dienste und geven ouch sunst glichs anderen, wannehe ein landtschatzung uffgelegt wirt, sunst undernimpt sich myn gn. her der junckhern, eddelluyd und deßglichen, ouch die eddelluyd myns gn. hern eygenluyd nit, dan der her hat in pynlichen sachen over all zu straffen und sunst auch die bruchten, dan in dem fall haven die guthern nichts mit iren luyden zu schaffen. (B fol. 244). — Hier treten drei verschiedenartige Kompetenzen des Grafen nebeneinander: 1) seine Grundherrlichkeit über seine Eigenleute, 2) seine Markobrigkeit über alle Markberechtigten, also auch über Eigenleute fremder Herren, 3) seine Hochgerichtsbarkeit über die geschlossene Vogtei.

dieser Pflichten entsprach dem Umfange der Nutzungsrechte.[1]) Meistenteils wurden die Dienste, zumal wenn ihre Ableistung mit großen Schwierigkeiten verknüpft war, in Dienstabgaben umgewandelt. In der Wallenbrücker Mark zahlten selbst Erbkötter 6, 9 und 12 β an „dinstgeld". Für die volle Markberechtigung (Vollwarigkeit) wurde in der Vogtei Halle jährlich 1 g gegeben, für die eines Erbkötters 2 β.[2]) Eine im Lande Ravensberg allgemeine Leistung für Marknutzung war die Lieferung des Holzschweines.[3]) Die Abgaben an die Markobrigkeit waren in den einzelnen Gemeinländereien ganz verschiedener Art und Größe. Zumeist wurden sie in Naturalien und Geld zugleich gezahlt. In einem Teile seiner Marken gebührten dem Grafen von Ravensberg auch generell die Brüchten um Überhau, d. i. das ein fixiertes Maß überschreitende Holzfällen, und um Übertrift. In letzterem Falle fielen ihm obendrein die über die bestimmte Zahl in die Mark eingetriebenen Schweine zu.[4]) Mitunter wurden die Strafgelder auch gedrittelt,[5]) und es kamen dann ein Teil oder zwei Teile an den Holzgrafen, das Übrige an die anderen Erfexen oder (wo diese fehlten) an die gesamte Markgemeinde. In der Vogtei Versmold verzehrte der markherrliche Amtmann (zum Ravensberg) mit den Erfexen zusammen die Brüchten, welche „auf den Hohlwegen verdedingt" wurden.[6])

Besondere Rechte des Markherrn stellt eine versmoldsche Urkunde vom Jahre 1277[7]) zusammen. Der Graf von Ravensberg behauptete gegen den Einspruch des Bischofs von Osnabrück alles unfruchtbare („unbarachtig") Holz, d. h. alles, was nicht Mastholz (Eiche oder Buche) war. Dieses ausschließliche Verfügungsrecht zeigte sich im besonderen in der Hoheit (warandia) über die Schüsseldreher,[8]) die Kohlen-[8]) und Kalkbrenner und die Moorarbeiter,[9])

---

[1]) Einem in der Wallenbrücker Mark angesetzten Erbkötter war „so vyl van dieser marck gedaen, das er m. g. hern nu solche 6 schillinck gyfft . . ."; A^2 fol. 19.

[2]) B fol. 18.

[3]) Vergl. z. B. S. 55, Anm. 1.

[4]) A^2 fol. 36.

[5]) A^1 fol. 18; B fol. 272.

[6]) A^2 fol. 36.

[7]) Westfäl. UB VI Nr. 1094; Osnabr. UB III Nr. 589; vergl. A^1 fol. 138.

[8]) Die Schüßler durften nur Erlen, Birken und Espenholz, also nichtfruchttragende Stämme, zur Verfertigung ihrer Holzwaren schlagen und die Kohlenbrenner nur Abholz und Windfälle, welche zu Bauzwecken keine Verwendung fanden, verbrennen; vergl. Maurer, a. a. O. S. 118 ff. .

[9]) Lamey, a. a. O. Nr. 51 und Grimm, a. a. O. III, S. 186; broelmechere (fabri palustres); nach Schiller-Lübben I, S. 431: = Sumpf-, Moorarbeiter. — Westfäl. UB VI Nr. 1094 und A^1 fol. 138 nennen die fabri palustres vulgär Bruchschmiede („brocsmethe" und „broicksmeete").

ferner in der Strafgewalt über die „utsellinge“ (extravenditores), d. h. diejenigen Leute, welche Markgut außerhalb der Mark veräußerten. In jeder Mark wurden nur die notwendigsten und unentbehrlichsten Handwerker, und diese in möglichst geringer Anzahl geduldet. Die Festsetzung ihrer Zahl verfügte der Markherr, er hatte aber auch Sorge zu tragen, daß die unbedingt nötigen Handwerker in der einzelnen Mark angesetzt wurden.

Solange in einem Gemeinland Erfexen saßen, war der Markherr darin nicht unbeschränkter Gewalthaber. Immer ließen es sich die Erfexen angelegen sein, nach unten, aber auch nach oben hin den korporativ-autonomen Charakter der Markgemeinde zu vertreten. Wem sie in der Genossenschaft „geiner gerechticheit gestendig“ [1]) waren, der konnte auch vom Markherrn darin nicht aufgenommen werden. Jede Ansetzung auf Markgut, jeder Zuschlag gemeinsamen Bodens bedurfte ihrer Einwilligung; ohne diesen Konsens durften die Markverhältnisse nicht die geringste Veränderung erfahren. Nur wenn der Markherr seine Trift im Gemeinlande mäßig gestaltete, hielten auch sie sich mäßig mit Vieheintreiben.[2])

Umgekehrt war die Markobrigkeit den gemeinen Markgenossen ein Rückhalt gegen ungebührliche Eingriffe der Erfexen in das Gemeindegut. Zeugnis davon legen häufige Gebrechen zwischen Erfexen und den Bauerschaften ab, so z. B. im limbergischen Kirchspiel Oldendorf [3]) und in der Kilver-Mark.[4])

B:

Als oberster Markbeamter, welcher auf Grund seiner Stellung den Erfexenhof des Markherrn als Meier bewirtschaftete, fungierte der Holzrichter oder Holzgraf. In den gräflichen Marken versahen dieses Amt auch häufig die Amtleute auf den vier Landesburgen: Der Amtmann zum Sparenberg (soviel die Überlieferung des 16. Jahrhunderts zeigt) in den Garweiden von Heepen und Brackwede, der Drost zum Ravensberg in den Marken der Vogteien Versmold, Halle und Borgholzhausen und den ravensbergischen Holzungen im Osnabrückschen, die Amtleute zum Limberg und zu Vlotho in ihren Verwaltungssprengeln. Eigene Holzrichter hatten damals nur noch die Allmenden in der engerschen Vogtei und die Marken von Isselhorst und Werther. Als Unterbeamte der Holzrichter hielt der Markherr in den meisten Waldungen Malleute zum Anweisen fällbarer Hölzer, zur Öffnung mastfähiger Baumbestände, kurz: zur Regelung des gesamten Marklebens. Zu Vlotho — wahrscheinlich

[1]) F fol. 196.
[2]) A^2 fol. 36.
[3]) D fol. 268 (a. 1550).
[4]) C fol. 102 (a. 1545).

auch in anderen Bezirken — versah der Vogt gleichzeitig das Amt eines Försters; unterstützt von den Untervögten und Fußknechten hatte er die Inspektion in den landesherrlichen Marken, und damit er diese Aufgabe um so besser erfüllen konnte, sollte er auf Kosten der Markeingesessenen ein Pferd halten.[1]) Den „reitenden Vogt" kannten auch die ravensbergischen Hölzer im Lande Osnabrück.[2])

Bei Markverbrechen besetzte der Holzgraf das Holzgericht oder Hölting. In der Hauptsache wurden auf diesem gebotenen Dinge die Brüchten um eigenmächtige Zuschläge und „gewalt" verhandelt.[3]) Außerdem hielt „man jarlichs gemeinlich ein holtzgericht, da sulche bruchten verdedingt, in dry deyll gedeyllt und van den Erffexen und zugehoerigen vertzert" wurden.[4]) Das ungebotene Hölting trug weniger den Charakter eines Gerichtstages, als den einer Märkerversammlung nach Art der Hausgenossen- und Hofsprachen. Es galt dabei vor allem, die Rechte der einzelnen Markeingesessenen, des Holzgrafen und seiner Beamten, der Erfexen und der pfleghaften Genossen zu publizieren und die Nutzungsbefugnisse der zu bescheidenerer Berechtigung zugelassenen Erb- und Markkötter festzulegen. Auf den Jahreshöltingen mußten bei Strafe[5]) alle vollberechtigten Markgenossen erscheinen. Den Köttern war diese Pflicht nicht auferlegt; Beschlüsse, die in betreff ihrer Befugnisse gefaßt wurden, gab man ihnen besonders bekannt.[6])

Zu wichtigen Märkertagen gestalteten sich im 16. Jahrhundert, als das Streben der Landesherren sich offenkundig zeigte, ihre Hoheitsgebiete bestimmter zu arrondieren, die Höltinge an den Territorialgrenzen, besonders an der Landscheide Ravensberg-Osnabrück. Dafür bietet das Holzgericht zu Dissen vom 18. November 1535[7]) ein

---

[1]) D fol. 185.
[2]) B fol. 210.
[3]) B fol. 272.
[4]) A^1 fol. 18.
[5]) Im Dissener Holzgericht a. 1582 (Grimm, a. a. O. III, S. 187) wurde erkannt, „wie ungehorsam neben seinem guteherrn auspleibt, sey schuldig nach Holzungsrechte davor hoher uberichkeit abdracht zu machen."
[6]) Lippinghäuser Markweistum; v. Löw, a. a. O., S. 224. — Aus dieser Bestimmung geht deutlich genug hervor, daß die Kötter außerhalb der Markgenossenschaft standen.
[7]) B fol. 83. — Ein späteres Holzgericht zu Dissen (siehe Anm. 5) läßt mit Deutlichkeit den verwaltungstechnischen Apparat der Markverfassung erkennen. Das Hölting wurde besetzt vom Drosten und vom Rentmeister zu Iburg im Beisein sämtlicher Erfexen, zu denen der ravensbergische Vogt zu Versmold gehörte. Die markherrlichen Unterbeamten, die Malleute, mußten ihres Amtes gemäß die Erklärung abgeben, „das holtzungh zu rechter zeit abgekündiget, auch einem jeden (gemeinen Markgenossen) angemeldet" zu haben, „sich mit seinem gutherrn dagegen gefaßt zu machen."

Beispiel. Die Herrschaft Ravensberg glaubte, wie im Hilter Berg und im Erpinger Bruch auch im Dissener Gemeinland ihre Markhoheit durchsetzen zu können. Doch wurde ihr „darin nit soviel als in den anderen weißdombs zuerkannt", obwohl Dissen „neher by Verßmold (das zum Lande Ravensberg gehörte) gelegen ist dan die ander zwei holtzmarken Hilter und Erpingen" und ebenso wie diese beiden unter dem ravensbergischen Gogericht (Versmold)[1]) stand. Die gräflichen Markbeamten sollten beim Drosten zum Sparenberg, bei „den alden zu Verßmold und sunst" Erkundigungen einziehen, ob der Graf „vormals mehr in gebruich gehadt oder zuerkant worden sy." Ob Ravensberg oder Osnabrück die oberste Markgewalt zu Dissen von Rechts wegen zukam, läßt sich nicht erweisen. Doch ist soviel zu ersehen, daß Ravensberg aus anderen Gerechtsamen, vornehmlich aus dem Gogericht, einen Anspruch auch auf die Markherrlichkeit in einem lokal geschlossenen großen Gebiete abzuleiten suchte.

---

[1]) Vergl. u. S. 81.

3. Die Bedeutung der Markhoheit für die Kräftigung der markherrlichen Bodengewalt.

(A: Das Verhältnis der gemeinen Markgenossen zum Markherrn.
B: Die freien Hagen.)

A:

Unsere Untersuchung ergab, daß als Grundlage und Quelle der Markberechtigung im allgemeinen der Besitz eines vollwarigen Grundstückes, des Erfexenrechtes im besonderen das direkte Eigentum an solch einem Hofe galt. Im Verband der auf dem Zubehör eines Erfexengutes entwickelten Villikation stand eine bisweilen stattliche Zahl der in gleicher Weise wie die Salstätte in der Mark berechtigten Mansen. In der Vermehrungsmöglichkeit dieser Hufen durch Absplitterung weiterer (vollberechtigter) Landstücke vom Hauptgute, ferner ganz besonders auch in der Macht der Erfexen, unter gegenseitiger Verwilligung Zuschläge zu machen und diese mit Eigenbehörigen zu besetzen, lag die Tendenz der Grundherrschaften begründet, nach Vermögen ihre Bodengewalt zu steigern.

Sowohl dem Markherrn, wie den einzelnen Erfexen, also sämtlichen echten Eigentümern, stand das Recht zu, im Gemeindeland Friedhölzer zur Sondernutzung zuzuschlagen, dem Markherrn mit Erlaubnis der Erfexen, einem Erfexen mit Genehmigung seiner Standesgenossen und der markherrlichen Beamten.

Die Ansetzung von Köttern erfolgte entweder auf Splittern der Hofgrundstücke der Grundherren, oder, wenn diese keinen Platz mehr hergaben, auf den umfriedeten Zuschlägen oder Sundern. Im ersten Falle hießen die angesiedelten Leute Erbkötter, im zweiten Markkötter. In der Zahl der auf Kotten gesetzten, mehr aber noch der auf vollwarige Erbe eingewerten Eigenleute — durch Anrodung konnte sich die Kotte zum halb- oder auch zum heilspännigen Gute entwickeln — lag ein bedeutsamer Machtfaktor für die Grundherrschaften.

Daß dem Markherrn diese Erweiterung des Grundreichtums durch seine Position im Gemeinlande leichter wurde als anderen Herrschaften, welche Erfexenrechte übten, ist an sich klar und zeigt sich zahlenmäßig an den Zusammenstellungen der ravensbergischen

Erbe in den Vogteikatastern vom Ende des 17. Jahrhunderts.[1]) Die Verteilung der grundherrlichen Gewalt in der Vogtei Enger, in deren kleinsten Teile Ravensberg die Markhoheit behauptete, bildet die Gegenprobe dazu: im engerschen Bezirk standen dem Grafen nur 72 Erbe, den anderen Erfexen weit über 200 zu.

Die Akten des 16. Jahrhunderts enthalten zahlreiche Verfügungen der Herrschaft Ravensberg, mit denen sie den Hemmnissen der Arrondierung ihrer markherrlichen Distrikte energisch entgegentrat. Seitdem die Grafschaft unter Landdrosten stand (seit 1348), waren unter den Grundherren Eingriffe in die Markhoheit des Grafen zur Gewohnheit geworden. Die Junker hatten vielfach ihre Eigenleute auf gräflichen Grund und Boden, besonders auf Eigenhölzer gesetzt. Da nun der Grundsatz galt, daß alles, was die Eigenleute neben dem Gute „wynnen und werven" mochten, erblich bei dem Grundherrn bleiben sollte, „unangesehen wem sunst die marken oder grundt zugehoerich, daruff sie gesatzt synd", mußte sich der Markherr durch die Handlungen der Junker an seiner Hoheit „mircklich verkurtzt" fühlen.[2]) Besonders den Amtleuten wurde ausdrücklich die Besiedelung der gräflichen Güter mit ihren eigenen Leuten streng untersagt.[3]) Der Landdrost Lüning war neben anderen Verfehlungen hauptsächlich wegen unrechtmäßiger Besetzungen und Zuschläge seines Amtes verlustig gegangen, und sein Nachfolger wurde angewiesen, alle derartigen Mißstände aufzuzeichnen, damit sie Abstellung erfahren könnten.[4])

Den größten Einfluß hatte die Allmendehoheit auf die Erweiterung des markherrlichen Grundbesitzes natürlich in den Marken, wo es keine Erfexen gab, bezw. wo ihre Vorrechte im Gemeindeboden verloren gegangen waren. In den Vogteien Heepen, Schildesche, Wehrendorf und Brackwede zählten die erwähnten Kataster 100, 123, 182 und 232 ravensbergische Eigengüter gegenüber den 19, 18, 3 und 11 Erben des jedesmal nach dem Grafen reichstbegüterten Herrn.

---

[1]) 18. Jahresbericht (1904), S. 48 ff. . — In der Vogtei Werther (Kirchspiele W. und Dornberg) hatten Ravensberg 86 Erbe (und außerdem 48 Hagenfreie), v. Hatzfeld als Inhaber des Erfexengutes Werther nur 7, in der Vogtei Halle Ravensberg 65 Erbe (und sämtliche Hagenfreie), die Erfexen auf Tatenhausen 28 und Steinhuiß 25, in der Vogtei Versmold Ravensberg 174 und die Güter Wittenstein, Kaldenhof und Stockheim zus. 54. —

[2]) A^1 fol. 18.

[3]) A^1 fol. 238.

[4]) A^1 fol. 315 f. . — Der hallische Vogt zeigte 1535 (A^2 fol. 42) an, daß, obwohl um das Jahr 1500 durch die markherrlichen Malleute auf den Höltingen den Erfexen zu ihrem „notbow" etliche Hölzer zugewiesen worden waren, sie doch seitdem selbst „zugetastet" und die Mark sehr „verhouwen" hätten, weil der Drost Lüning sich nicht darum kümmerte.

Die Markobrigkeit galt in räumlicher Hinsicht als geschlossene Gewalt über sämtliche Markeingesessenen. Die Eigenbehörigen fremder Grundherrschaften zählten als gemeine Markgenossen in demselben Grade zu den Untertanen des Markherren wie dessen eigene grundherrliche Hintersassen. Leistung der Märkerdienste[1]) und Lieferung der Holzschweine[2]) wurden generell[3]) von den an einer Mark berechtigten Leuten gefordert.

B:

Unter dem Gesichtspunkte der Steigerung der Bodengewalt durch die Markhoheit haben wir noch eine rechtsgeschichtlich interessante Erscheinung zu betrachten: Die freien Hagen.[4])

Im Territorium Ravensberg lagen sieben freie Hagen mit Namen Berghagen, Steinhagen, Brockhagen, Sandhagen, Rotenhagen, Gellershagen und Gräfinghagen.[5]) Die Häger saßen auf Gütern, von denen sie an die Herrschaft Ravensberg jährlich nach Gelegenheit des Grundstückes (1 bis 8 Thlr.) „Hovegeld" entrichteten.[6]) Die Besitzungen bestanden in Erben und Kotten.[7])

Der ravensbergische Vogt berichtete über das Recht der Hägergrundstücke im Jahre 1535: „— ouch syndt etliche guder gnant Hagenguder, staint mynem g. h. zu und der syndt 7, der ist 6 im ampt Ravenßberg gelegen. Was nu fur eygen luydt nach irer geburt oder sybbung daruff komen, die syndt frey so lange sie daruff sitzen wiewol sie sunst myns gn. hern eigen syndt, und wannehe sie sterven, so dheilt der her mit inen

---

[1]) Die von Ravensberg versetzten Erbe im Kirchspiel Hilter leisteten dem Grafen als Markherrn — die grundherrlichen Abgaben gingen an den Pfandinhaber — zwei Dienste zum Ravensberg mit den Pferden, zwei Dienste zum Mähen und ein Fuder Dornholz; B fol. 300 ff. .

[2]) Die „Schuldschweine" wurden dagegen an den Grund-Herrn geliefert.

[3]) B fol. 244 et passim.

[4]) A^2 fol. 42 (a. 1535); das Recht der sieben freien Hagen vom Jahre 1541, mitgeteilt von F. Mooyer in Wigands Archiv, B. V (1832), S. 385 ff. aus der handschriftlichen Collectio rerum civilium Comitatus Ravensbergensis des M. J. Chr. Engelbrecht, Pfarrers zu Halle (Rvsbg.), 1730, S. 859 ff.; Wigands Archiv B. VI (1834), S. 282 ff. .

[5]) Der Vogtbericht von 1535 (A^1 fol. 18) verlegt 6 davon ins Amt Ravensberg und einen ins Amt Sparenberg, das Schreiben des Drosten W. Quade vom Jahre 1607 (Wigands Archiv, B. VI, S. 282 f.) umgekehrt einen ins Amt Ravensberg und 6 ins Amt Sparenberg. Hiernach haben sich zwischen 1535 und 1607 die Grenzen beider Ämter verschoben, was auch aus anderen Quellen hervorgeht.

[6]) F fol. 335. — Extrakt Amtbuchs zum Ravensberg i. Wigands Arch. VI, S. 283 f. .

[7]) Hägerweistum von 1541, Wigands Arch. V, S. 587.

anders nit dan have oder beistenn, Nemblich perd, koe, verckel und derglichen zum halven dheill." Außer den genannten sieben lag noch ein Hagen im Ravensbergischen, der „Neuigershage" im Kirchspiel Heepen,[1]) welcher dem Grafen nicht gehörte; von den Eigenleuten, welche darauf kamen, nahm er Sterbfall „nach gerechtigheit und gelegenheit des guts" wie von anderen Eigenbehörigen.

Betreffs der Besthauptabgabe („beistenn"), auch Kurmede genannt, bekundete 1556[2]) der Vogt zu Halle: Stirbt eine Person, Mann oder Weib, im freien Hagen (es handelte sich speziell um den Berghagen), welche dem Grafen frei oder eigen angehört, nimmt dieser das beste Pferd zur Erbteilung; falls keine Pferde vorhanden sind, die beste Kuh; sind auch keine Kühe im Nachlaß des Verstorbenen, „so komen die erbenn die kormede betzalenn mit 18 pfennig uß kraft kormeden ardt und eigenschaft".

Wie die Häger für die Erbteilung („die einforderunge eines leibeigenen verstorbenen guts") den anderen Eigenbehörigen gegenüber ein Privileg hatten, so waren sie auch im Vorteil für die Leistung des „blodigen Zehenden". Die außerhalb der Hagen wohnenden Eigenleute gaben wirklich den Zehnten von Schweinen, Kälbern, Bienen, Lämmern und Gänsen, die Häger dagegen bezahlten die „Afhorst" in einem geringen Geldsatz, z. B. „vor das fallenn (Fohlen) 1 β".[3])

Wer von den Hägern sich „baußen Hagens" ansiedelte, ging seiner Gerechtsame verlustig, d. h. sein Besitz wurde wie der anderer Eigenbehöriger mit Abgaben belastet und geerbteilt.

Die Höfe und Kotten befanden sich im erblichen Besitz der Häger. Wenn in einem Hagen keine erbberechtigten Blutsverwandten da waren, konnte aus den anderen Hagen einer der nächsten Verwandten des Verstorbenen Nachlaß besetzen, sobald der Herr des Hagens, der Graf von Ravensberg, mit der gebührlichen Kurmede abgefunden war. Hatte aber der Verstorbene in keinem der sieben Hagen einen Blutsverwandten, so fiel sein Gut Ravensberg zur weiteren Verfügung anheim.

Das Vorsteheramt der Hägergenossenschaften führte der als Burrichter fungierende Hagenmeister. Unter seiner Leitung wurde jährlich einmal das „Hachting" (Hägerding) mit Zuziehung des ravensbergischen Vogtes gehalten, und zwar „umgehend" nach Lage der Hägerschaften. Diese Gemeindeversammlung, auch Sprache genannt, trug einen rein wirtschaftlichen Charakter: Die Häger verkündeten hier ihre traditionellen Rechte und zahlten dem Vogte die Pachtgelder und die Urkundenpfennige.

Die ledigen Personen im Hagen, welche noch keinen Hof bewirt-

---

[1]) Altenhagen oder Lemershagen?
[2]) F fol. 333.
[3]) F fol. 335.

schafteten, verblieben gegen die jährliche Zahlung des Urkundenpfennigs in ihrer Hagengerechtigkeit; sie hielten damit ihre Erbberechtigung für Hagengut aufrecht.

Aus der Entrichtung der „Afhorst" kann der Ursprung der freien Hagen und ihre Bedeutung für die markherrliche Gewalt erschlossen werden. Der Name „Afhorst" gab dem blutigen Zehnten den Sinn der Abholzungs-, Neubruchsabgabe. Es ist nicht zweifelhaft, daß die freien Hagen aus markherrlichen Zuschlägen im Gemeinlande hervorgegangen sind, daß ferner allen Anbauern auf diesem Markgut die volle Arbeit der Urbarmachung des zu besetzenden Landes zufiel. Die freie Stellung der Häger gegen verhältnismäßig geringe Gegenleistungen an den Herrn des Bodens findet in dieser Rodungspflicht ihre Erklärung; sie war der Lohn für die Arbeit. Der Markherr aber gewann in den Hägern geschlossene Gemeinden unmittelbarer Untertanen; die Zuschlagung großer Rodungsflächen war ihm in der Hauptsache das Mittel zu diesem Zwecke gewesen. So zeigte sich in der Begründung von freien Hagen der weitestgehende Ausfluß der Markhoheit.

4. Forstbann und Zehnten.

Im Anschluß an die Behandlung der ravensbergischen Markhoheit ist es angebracht, den Blick in ältere Zeiten zu lenken und die Frage aufzuwerfen: Wie war vormals die Forstgewalt in unserem Gebiete verteilt, ehe eine Markherrlichkeit im späteren Sinne sich ausbildete? Welcher Zusammenhang bestand zwischen alter Waldhoheit und späterem Obermärkertum? Wurde — und wodurch — die alte, räumlich viel weitere Gewalt von der jüngeren durchlöchert und zur Auflösung gebracht? Auf solche Fragen versucht der letzte Abschnitt dieses Kapitels zu antworten.

Über das Gebiet der späteren Territorialgrafschaft Ravensberg erstreckten sich in der Zeit des früheren Mittelalters zwei ausgedehnte Herrenwaldungen, der osnabrücksche und der paderbornsche Bannforst. Die Grenzen zwischen beiden sind urkundlich nicht so scharf gezogen, daß sie jeder historischen Untersuchung enthoben wären. Zumal der osnabrücksche Bannwald ist mehrfach Gegenstand geschichtlicher Forschungen gewesen, und eine Abhandlung über das ravensbergische Land kann an ihren Resultaten nicht vorübergehen, ohne ihrerseits Stellung dazu zu nehmen.

König Heinrich II. bestätigte der Kirche zu Osnabrück am 28. Juli 1002[1]) die ottonische Schenkung (von 965)[2]) eines nemus vel forestum infra haec loca situm: Farnwinckel, Hrutansten, Angare, Osning, Sinithi, Bergeshavid, Drevanameri et Eresfelt, Dumeri cum omni integritate in porcis videlicet silvaticis atque cervis omnique venatione quae sub banno usuali more ad forestum deputatur. In demselben Jahre, am 15. September,[3]) — darum zitierten wir die Bestätigung der ottonischen Urkunde und nicht diese selbst — gab derselbe König der paderbornschen Kirche ein forestum, quod incipit de Luthera flumine et tendit per Osnig et Sinidi usque in viam que ducit ad Horihusen. Beide Forsten grenzten einander im Osning, dem östlichen Zuge des Teutoburger Waldes, und in der Senne, der am Südhange des Gebirges sich weithinziehenden Heidelandschaft. In der Senne war die Grenze schärfer gezeichnet durch

[1]) Osnabr. UB I Nr. 118.
[2]) Osnabr. UB I Nr. 102.
[3]) Wilmans, Kaiserurkunden I Nr. 125.

die via que ducit ad Horihusen. Diese Straße und der Lauf des Lutterbaches, ferner der Grenzpunkt Angare geben eine bestimmtere Scheidung beider Bannwälder. Angare ist im Gegensatz zu Jostes[1]) auf den Ort Enger, die im ganzen Sachsenlande als die von Widukind begründete[2]) und von Ottos des Großen Mutter zum monasterium ausgebaute[3]) bekannte cellula und Grabstätte des berühmten Sachsenherzogs[4]) zu deuten. Nach diesem Punkte im Herzen des späteren ravensbergischen Landes führte die Straße von der strategisch wichtigen Eresburg (Horihusen) durch die Osningscharte bei Bielefeld, in welcher der Lutterbach seine Quelle hatte.[5]) Mit dieser Linienführung fiel im Ravensbergischen die Sprengelgrenze der Bistümer Osnabrück und Paderborn zusammen; es war dies auch die alte politische Grenze zwischen Westfalen und Engern, auf welcher sich zu beiden Seiten das Territorium Ravensberg entwickelte.

Die Größe des paderbornschen Bannforstes ist aus Urkunden nicht bekannt, da diese nur seine Westgrenzen nennen. Das osnabrücksche breitete sich über den größten Teil des Bistums. Im Süden besäumte ihn der Farwinkel,[6]) ein Flurstück der Westendorf-Schweger Mark im Kirchspiel Glandorf, und der nördlicher gelegene Ritenstein[6]) (jetzt „Grafentafel" genannt), welcher die beiden osnabrückschen Bauerschaften Hagen und Lienen schied. Westwärts reichte er bis zu dem Hofe Bergeshövede[6]) (jetzt Bauerschaft im Kspl. Riesenbeck), dem „Heiligen Meer" bei Dreierwalde[6]) und einem nördlich von Fürstenau befindlichen Esch „Ettenfeld".[7]) Im Norden war seine Ausdehnung festgelegt durch eine Linie vom letztgenannten Punkte zum Dümmer See.[7])

Bergeshövede, Dreierwalde, Ettenfeld, Dümmer See und Enger waren nichts anderes als Grenzpunkte des kirchlichen Sprengels von Osnabrück. Als eigentlicher quoddam nemus vel forestum galt der

---

[1]) Einleitung zu den Kaiser- und Königsurkunden des Osnabrücker Landes, S. X.

[2]) M. G. LL. X, S. 575, c. 2.

[3]) Erhard, Reg., C. 56.

[4]) Weddigen, Beschreibung II, S. 102.

[5]) Die Lutter teilt sich unweit ihrer Quelle in zwei Arme, von denen der eine südlich, der andere nördlich nach der Aa zieht. (Weddigen, a. a. O. I, S. 71.) — Die frühzeitige Bedeutung des Bielefelder Passes als Verkehrsweg erhellt aus einem Sühnevertrag des Grafen von Ravensberg mit dem Stift Herford von 1221 (Westfäl. UB IV Nr. 91), in welchem jener den Kirchenleuten gestattet, daß sie sine omni disquisitione et impedimento thelonii facient per Bylfelde omnia bona, que ad abbatissam et conventum pertinent tam in vino quam in aliis rebus.

[6]) D. Meyer, Die Grenze des Forst- und Wildbannes der osnabrückschen Kirche in Osnabr. Mitteilgn., B. II, S. 88 ff.; Jostes, a. a. O. und Brandi, Die Osnabrücker Fälschungen in Westdeutsche Zeitschrift, B. XIX (1900), S. 166 f. .

[7]) Meyer und Jostes; vergl. Anm. 6.

osnabrücksche Teil des Osnings, der von den paderbornschen Höhen durch die Straße Enger-Eresburg oder durch den Bielefelder Paß geschieden wurde. Bischof Konrad behauptete am Ende des 15. Jahrhunderts[1]) „Jacht, Wiltbann und Mast in den Oeslinge, die der Kerken von Osnabrugh gegeven sindt von viellen Romischen Kayseren". In dem fast waldlosen Rest des durch die genannten Orte begrenzten Bannbezirkes kam das vornehmste Recht des Forstherrn, die hohe Jagd, nicht in Frage. Aber die Niederjagd, die Mast und die Hoheit über die Fischwässer waren auch in diesen Gebieten Ausfluß der Bannherrlichkeit. Mit dieser paarte sich die für alle geistlichen Herrschaften wichtige Zehntgewalt, welche auch Osnabrück in dem umschriebenen Bannforst ausgeübt hat. Der Bannforst war räumlich nichts anderes als das Zehntgebiet der alten Missionskirche Osnabrück. Die Linien Dreierwalde-Ettenfeld und Ettenfeld-Dümmer See galten als Grenzscheiden des ursprünglichen osnabrückschen Missionssprengels, d. h. des alten osnabrückschen Landes, gegen die unter dem Stift Corvey stehenden Missionskirchenbezirke von Meppen im Westen und von Visbeck im Norden und deren Zehntgebiete, um welche die Bischöfe einen zweihundertjährigen Kampf mit Corvey aufnahmen, der sie auch in den Besitz der Zehnten brachte, „die ihnen nach historischem Rechte nicht zukamen, während allerdings das Kirchenrecht sie ihnen zusprach." [2])

An der Größe des osnabrückschen Bannbezirkes Anstoß zu nehmen, was Brandi[3]) tut, dafür ist kein Grund vorhanden; die Existenz großer Bannforsten in fränkischer Zeit kann als genugsam erwiesen gelten. Lag es nicht nahe, daß der Kirchenfürst in demselben Gebiete, wo er generell die Zehnten erhob, auch die oberste Gewalt am unbebauten Lande hatte? An eine territorialgeschlossene Hoheit ist dabei nicht zu denken. Waldgründe wurden nur eingeforstet im Einverständnis von potentes[4]) oder cives[5]) oder wie sonst diese Gruppe durch ihren Besitz privilegierter Leute hieß; altbestehende Rechte erfuhren die gebührliche Beachtung seitens der Forstbannherren.

Welche waren solche Rechte? Nach unseren Betrachtungen kann nicht zweifelhaft sein, daß die potentes im Volksland, auch cives genannt, welche auf Gemeinboden eine Macht kraft eigenen Rechtes bedeuteten, die Erfexen waren, die auf Grund ihres echten Eigentums die „Erbaxt" im Walde führten. Die für das spätere Mittelalter

---

[1]) Osnabr. Mittlg., B. II, S. 93.
[2]) Philippi, Einleitg. z. Osnabr. UB I, S. IX ff. .
[3]) Vergl. S. 66, Anm. 6.
[4]) Möser, Osnabr. Gesch., Urk. Nr. 2 (a. 804) in s. sämtl. Werken, VI, Anhang.
[5]) Wilmans, a. a. O. II Nr. 171.

urkundlich nachgewiesene Machtstellung der Erfexen müssen wir auch auf eine frühere Epoche übertragen. Die Verwilligung der markherrlichen Zuschläge in späterer entsprach der Genehmigung der großen Einforstungen in älterer Zeit. Die Markherrschaft trat an die Stelle der alten Forstbanngewalt. Der Prozeß einer fortschreitenden Verkleinerung der gemeinen Marken, welchen wir an einigen Beispielen für das 16. Jahrhundert verfolgt haben, war mit Bestimmtheit bereits seit älteren Zeiten im Flusse. Vom Bannforst bis zum Gemeinland einzelner Bauerschaften durchlief die Mark eine stufenweise allmählich zum kleinstmöglichen lokalen Gebilde führende Entwickelung.

Nur von der Erkenntnis eines Zusammenhanges des Forstbannes und der Markherrlichkeit aus kann auch die Frage beantwortet werden: Wie konnte der Bischof von Osnabrück im Jahre 1277[1]) die Markgewalt des Grafen zu Versmold beanstanden? Lediglich auf Grund seiner alten Stellung als Forstbannherr erhob der Bischof Einspruch gegen die von Ravensberg behaupteten Markrechte. Daß er mit seinem Veto nicht durchzudringen vermochte, ist ein Beweis dafür, daß die Zersplitterung des Bannforstes längst vorgeschritten und eine neue wirtschaftsrechtliche Potenz in Gestalt der Markherrschaft an seine Stelle getreten war.[2])

Mit dem Bannforst war auch die Einheit des Zehntsprengels geschwunden.

Die capitulatio de partibus Saxoniae[3]) vom Ende des 8. Jahrhunderts hatte „nach Gottes Gebot" verkündet: ut omnes decimam partem substantiae et laboris ecclesiis et sacerdotibus donent. Der Zehnte bildete die wichtigste finanzielle Quelle der sächsischen Missionskirchen. Die Abgabe lastete auf jedem Grundstücke, welches nicht echtes Eigen des Inhabers war; die Erfexengüter waren von jeder Steuerleistung eximiert.

Die Zehnten gingen nach und nach zum großen Teile der alten Hauptkirche verloren. Vielfach fanden sie Verwendung als Dotierungsmittel geistlicher Stifter. Im Kirchspiel Enger z. B. erlangten die Klöster Iburg, Ösede und Gertrudenberg Zehnten, welche ursprünglich der bischöflichen Kirche gehörten.[4]) Aber auch der Graf von Ravensberg kam als osnabrückscher Lehnsträger in den Besitz zahlreicher Zehnten von Höfen, welche er wiederum an seine Mini-

[1]) Vergl. S. 56.

[2]) Im Jahre 1115 konnte der Bischof von Osnabrück die Bauern noch durch Androhung des Bannes davon zurückhalten, sich im Iburger Walde die Eichelmast mit Gewalt anzueignen; Westfäl. UB I Nr. 187.

[3]) Art. 17, M. G., Capit. I, S. 69.

[4]) B fol. 205.

sterialen verlieh und verpfändete. 1195[1]) bekundete Bischof Gerhard von Osnabrück, daß Reinfried von Büdingdorf den Zehnten aus des Klosters Ösede Hofe Barninghaus, den dieser von Gerhard von Kilver, der wiederum vom Grafen Hermann von Ravensberg und letzterer vom Bischof zu Lehn trug, an das Kloster Ösede verkauft habe. Graf Otto verzichtete 1221[2]) gegenüber der Kirche Osnabrück, von der er den Zehnten in Herde zu Lehn erhielt, auf ein Eigengut. Für die spätere Zeit lassen sich die osnabrückschen Beispiele mehren. Außerdem hielt Ravensberg auch von der münsterschen Kirche[3]) Zehntlehen in der Hand.

Nach den Akten des 16. Jahrhunderts[4]) verfügte die Herrschaft Ravensberg über folgende (teils verpfändete) Zehnten innerhalb des Landes: zu Werther, Rotenhagen, Schröttinghausen, Babenhausen, Müdehorst, Dornberg, Berghausen, Gellershagen, Sieker, Bentruper Hagen (Altenhagen) und Ennigloh, außerhalb: zu Calveswinkel (Kspl. Telgte), Remsede (Kspl. Laer), in der Gegend von Bissendorf und Warendorf.

Den Charakter eines ursprünglich rein kirchlichen Zinses zeigte der Zehnte darin, daß seine Auflassung vor dem Synodalgericht des Archidiakonen[5]) und seine Erwerbung durch die Kirche unter Bestätigung des Erzbischofes,[6]) wahrscheinlich auch des päpstlichen Legaten erfolgte.

Die Identifizierung von Zehntgewalt und Bannherrlichkeit, bez. Markhoheit dürfte sich auch aus der Tatsache erweisen, daß der Zehnte „over die hageluyd“[7]) generell dem Markherrn als Zuschläger des Hagens zustand.

Im paderbornschen Teile des Territoriums Ravensberg war die gräfliche Markherrlichkeit Kirchenlehn. Die Grafen trugen vom Bischof den magistratus foresti,[8]) der die Obrigkeit über alles im Bannforst gelegene Gemeinland umfaßte, zu Lehn. Als Bestandteil des Gesamtlehns[8]) wurden auch decimae genannt. Wir haben hier also die gleiche Zusammenstellung wie in der osnabrückschen Hälfte des Landes Ravensberg. Der Forst, mit dessen magistratus die Grafen belehnt waren, war sicherlich ein Teil des alten paderbornschen Bannwaldes, von dem die Urkunde König Heinrichs Bericht gab. Ob dieser im ganzen weit über die ravensbergische Ostgrenze hinausreichte, läßt sich nicht feststellen. Für den gräflichen Magistrat war das jedoch nicht der Fall, denn per montes Teutonicos et

---

[1]) Osnabr. UB I Nr. 419.
[2]) Westfäl. UB III Nr. 164.
[3]) Vergl. z. B. Osnabr. UB II Nr. 103.
[4]) A[1] fol. 16 ff., 31, 182 ff., 186, 190; B fol. 8, 33, 243.
[5]) Osnabr. UB I Nr. 419 (a. 1195).
[6]) Westfäl. UB III Nr. 165 (a. 1221); vergl. a. Nr. 164 und 219.
[7]) A[1] fol. 340.
[8]) Näheres darüber u. S. 85 f..

subjectam planitiem (über den Osning westlich von Detmold und die an seinem Südabhange sich ausbreitende Senne) ging die Banngewalt der Herren zur Lippe.[1])

Aus der Markhoheit ist die Landesherrlichkeit nicht hervorgegangen; sie hat aber an der Territorialisierung der gräflichen Rechte kräftig mitgewirkt. Die Markverfassung basierte auf einem territorialen Prinzip; aber durch die enge Verbindung von Markgut im einzelnen mit einer bestimmten Quantität von Hufenland waren der Ausdehnung der Markgewalt räumlich Grenzen gezogen. Wichtig für den Markherrn war jedoch die Möglichkeit, seinen eigenen Besitz an Grund und Boden zu erweitern. Aber nicht Landreichtum an sich bestimmte das Ziel des markherrlichen Strebens; es war vielmehr in einer Vermehrung der seßhaften Untertanen festgelegt. Der über ihren persönlichen Bedarf von der Markobrigkeit eingefriedete Gemeinboden war Rodungsland; der rodende Bauer wurde der unmittelbare Untertan des die Holzgrafschaft ausübenden Herrn. Mit dieser ideellen Unterstellung lief die ökonomische Ausbeutung des auf Land angesetzten Eigenbehörigen zusammen; die Mehrung der Untertanen ging Hand in Hand mit der Steigerung der herrschaftlichen Grundrente.

---

[1]) Schaten, Annal. Paderborn, II, S. 176 (ad ann. 1321).

IV.

Die Verteilung der hohen Gerichtsgewalt im Ravensbergischen.

Mit unserer Untersuchung der Freigrafschaft hat sich ergeben, daß die hohe Jurisdiktion, welche der Landesherr im Bezirk seiner territorialen Hoheit, um jede andere Gewalt im Staatsgebiet auszuschließen, erlangen mußte, nicht aus dem fränkischen Institut der Grafschaft stammen konnte. Eine geschlossene landesherrliche Gerichtsbarkeit stellte sich für unser Gebiet auf das Gogericht.

Es ist das Verdienst Philippis,[1]) gegenüber der herrschenden Meinung die sächsischen Gografschaften nach ihrer Begriffsbestimmung[2]) sowohl wie nach ihrer sachlichen Zuständigkeit als die ordentlichen weltlichen Gerichte mit einer in bürgerlichen wie kriminellen Fällen uneingeschränkten Kompetenz erkannt zu haben. Die Gogerichte waren uralte Volksgerichte, ein regimen populare;[3]) die vom Volke gekorenen Richter hießen vulgares comites[3]) oder plebis tribuni.[4]) Die aus der Grafschaftsverfassung restierenden (und mit dieser in Sachsen eingedrungenen) Freigerichte dagegen waren königliche Gerichte. Bis auf Philippis Publikation der Landrechte des Münsterlandes wurde in der Rechts- und Verfassungsgeschichte (Planck,[5]) Schröder,[6]) Lindner,[7]) Heusler[8])) die Ansicht vertreten, daß beide, Frei- und Grafschaft, auf die

---

[1]) Landrechte des Münsterlandes, Münster 1907, Einleitung; vgl. besonders S. S. V f., XXXIX f. — In einem Aufsatz „Sachsenspiegel und Sachsenrecht" i. d. Mittlgn. des österreich. Inst. für Geschichtsforschung, B. 29 (1908), S. 225 ff., stützt Ph. seinen Befund durch den Sachsenspiegel, indem er den Urtext scharf von späteren Zutaten sondert.

[2]) Philippi, Einleitung, S. V f.: In den Namen Gogerichte, Gograf, Godinge „gelangt der Charakter der Gerichte als Landgerichte in seinem doppelten Gegensatze zu den geistlichen Gerichten einerseits und zu den exempten Gerichten, den Stadt- und Freigerichten, anderseits zum prägnanten Ausdruck".

[3]) Stüve, Gogerichte, S. 49.

[4]) Vergl. z. B. u. S. 81.

[5]) Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, 1878, S. 9.

[6]) Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte[5], 1907, S. 614 und S. 618.

[7]) Die Veme, S. 319 f. .

[8]) Deutsche Verfassungsgeschichte, 1905, S. 171.

karolingische Grafschaftsverfassung zurückzuführen sind, und zwar derart, daß in den Freigerichten sich das für die Hochgerichtsfälle zuständige Grafending, in den Godingen das karolingische Niedergericht erhalten hatte. Unsere Betrachtung der ravensbergischen Freigerichtsverhältnisse hat ergeben, wie weit der Charakter des Freidinges von dem eines (ausschließlichen) Landgerichtes entfernt war. Aus der folgenden Untersuchung wird hervorgehen, daß auch im Ravensbergischen — wie Philippi für das Münsterland nachgewiesen hat — die Gogerichte die Stellung ordentlicher Landgerichte einnahmen.

Stellen wir zunächst die auf ravensbergischen Machtbereich greifenden Goe in kurzem Überblick zusammen und betrachten wir an ihnen die Zuständigkeit der Godinge und das in ihnen geübte gerichtliche Verfahren.

Über den weitaus größten Teil des späteren Territoriums Ravensberg erstreckten sich die Goe zur Schiplager Heide und zum Heienloh. Beide Gerichte nannten sich nach den in der Nähe aber noch außerhalb der Landgrenzen von Ravensberg (im Osnabrückschen, bez. Lippischen) gelegenen Godingstapeln. Das erstere, später auch Grafschaft Melle geheißen, beschrieb nach den ältesten urkundlichen Nachrichten[1]) mindestens den Umfang der folgenden sechzehn Kirchspiele: Melle, Gesmold, Oldendorf, Riemsloh, Neuenkirchen, Wellingholzhausen, Wallenbrück, Jöllenbeck, Borgholzhausen, Halle, Spenge, Enger, Bünde, Hiddenhausen, Kirchlengern und einen Teil des Klosterkirchspiels von Quernheim. Er umfaßte also außer osnabrückschem Gebiete auch den größten Teil der Westhälfte des Territoriums Ravensberg. Der ravensbergische Osten gehörte — abgesehen vom Amt Vlotho, welches vermutlich ehemals einen selbständigen Gobezirk bildete,[2]) — ganz zum Go-

[1]) Stüve, a. a. O., S. 132 ff. .

[2]) Das Verzeichnis der Einkünfte des kölnischen Marschallamtes in Westfalen, angelegt (nach 1295) vom Landmarschall Johann von Plettenberg, spricht vom iudicium gograviatus Hervordensis in utroque opido et extra per XV parrochias, quod idem Archiepiscopus Syfridus emit erga Heinricum Gogravium. Das Herforder Rechtsbuch (zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts) und die Quellen des 16. Jahrhunderts kannten nur ein ländliches Gogericht über sieben Kirchspiele; sonach ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß Plettenberg außer den städtischen Kirchspielen (Ste. Pusinnae, Beati Augustini, St. Johannis und St. Jacobi; zwischen ländlichem und städtischem Go war seit 1295 eine Vereinigung vollzogen; vergl. u. S. 81) auch die vier vlothischen Kirchspiele (Vlotho, Rehme, Exter und Wehrendorf) einrechnete; vlothische Höfe wurden ausdrücklich von ihm attinentes ipsi iudicio genannt (Seibertz, UB I, S. 637). — Im 16. Jahrhundert wurde stets die Sonderstellung des Gogerichtes von Vlotho betont; aber immer geht aus damaligen Quellen hervor, daß der Graf zum Heienloh (bez. zu Herford) für die vlothischen Gosassen gleichzeitig zuständig war, also das Heienloher und Vlothoer Grafenamt in Personalunion standen.

gericht auf dem Heienloh (bei Biemsen im Lippischen). Dazu rechnete das Herforder Rechtsbuch[1]) sieben Kirchspiele: im Lippischen Schöttmar und Örlinghausen, im Ravensbergischen das zur Münsterkirche von Herford gehörige Landkirchspiel, Ste. Mariae in Monte (vor Herford), Brackwede, Heepen und Schildesche. Die Berührungslinie des Heienloher Goes mit den Bezirken von Melle und Versmold deckte sich mit der Grenzscheide der Diözesen von Paderborn und Osnabrück und der alten Stammesgrenze von Engern und Westfalen.

Die weitgreifenden Gografschaften zum Heienloh und auf der Schiplager Heide (Melle) zerfielen mit der Zeit unter dem Einflusse mächtigerer territorialer Bildungen. Am Heienloher Go vollzog sich der Prozeß im Laufe des 16. Jahrhunderts, an dem anderen zeigte sich im Anfange dieses Jahrhunderts die bereits abgeschlossene Umwandlung. Dort lösten sich von den ravensbergischen Kirchspielen die lippischen unter einem eigenen Gorichter los, hier schieden sich von dem osnabrückschen Gograviat Melle die kleineren Gografschaften Bünde, Borgholzhausen und Halle. Die Gründe und die Bedeutung dieser Umbildungen der alten Goschaften finden in einem anderen Zusammenhange eine eingehende Betrachtung.

Mitten durch das Amt Limberg[2]) — die Burg zum Limberg bildete selbst einen Grenzpunkt — zog die Scheidelinie zweier Gograviate, welche bis ins 17. Jahrhundert außerravensbergischen Herren unterstanden. Über den Nordwesten des Amtes, das Kirchspiel Oldendorf und das halbe Kirchspiel Börninghausen bis an das Haus Limberg, ging das osnabrücksche Gogericht Osterkappeln[3]) über den Nordosten, die östliche Hälfte des Kirchspiels Börninghausen und das Kirchspiel Holzhausen gebot der mindensche Graf zum Reineberg (Lübbecke). Es griff also von Westen her die osnabrücksche, von Osten her die mindensche Gewalt in das Territorium Ravensberg herüber. Im Süden grenzten die beiden Gografschaften an den kleinen ravensbergischen Gograviat von Buer (oder Wetter) mit den Kirchspielen Buer und Rödinghausen, das mindensche Gogericht im Südosten auch an den bündischen Teil des Goes Melle. Ob der burische Go ursprünglich zu dem weitausgedehnten mellischen gehörte, läßt sich mit Hilfe unseres Quellenmaterials nicht feststellen.

Die südwestlichen Gegenden des ravensbergischen Landes, die Kirchspiele Versmold und Bockhorst, zählten zum Gobezirk Dissen-

[1]) Herf. Rb. § 19.

[2]) A^1 fol. 101; A^2 fol. 52 f.; C fol. 111 f.; E fol. 36; H fol. 65 et passim.

[3]) Häufig (zumal in älterer Zeit) wird dieses Gericht auch nach der Angelbeke — so hieß die Gegend von Lintorf und Barkhausen am Oberlauf der Hunte — genannt. Im 15. Jahrhundert war es noch nicht im Besitze von Osnabrück, sondern bei den Baren zu Borgwede; vergl. Stüve, a. a. O., S. 148 f. .

Versmold, zu welchem außer den beiden genannten noch die Kirchspiele Dissen, Hilter, Laer und Glane halb (bis an den Mühlenbach) gehörten.

An der Hand des Herforder Rechtsbuches (aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts) und der Gerichtsreformakten des 16. Jahrhunderts, welche als frühestes Dokument die uralten Godinggewohnheiten schriftlich zusammenfaßten, untersuchen wir die Kompetenzen und die richterliche Tätigkeit des Grafen, wobei wir uns in der Hauptsache an die (in Besitz der Herrschaft Ravensberg gelangten) Goe von Versmold und zum Heienloh halten.

Aus der im Sachsenspiegel[1]) deutlich ausgesprochenen Tatsache eines Dualismus im Gerichtswesen, einer vollständigen rechtlichen Koordination von Gogericht und Grafschaft muß schon gefolgert werden, daß die Gogerichte sowohl hohe wie niedere, kriminelle wie zivile Gerichtsbarkeit ausübten. Überdies erweist die enge Verbindung von Hoch- und Niedergerichtsbarkeit und vor allem das räumliche Zusammenfallen der Bezirke niederer mit denen der höchsten Jurisdiktion auf fremdherrlichen Boden im 16. Jahrhundert noch,[2]) daß die zwiefache Kompetenz des Grafen das Ursprüngliche und nicht erst eine Folge der Vereinigung von Graviaten mit der Territorialherrschaft (im Sinne einer Territorialgrafschaft) war. Natürlich erhielt das hohe Grafentum eines Landesherrn dadurch eine größere Bedeutung gegenüber dem alten Volksgericht, daß die richterliche Konkurrenz (zwischen Graf und Graf, wie sie die Theorie des Spieglers kannte) beigelegt und ein geschlossenes Gebiet einem Richter ausschließlich unterstellt war.

Das Hochgericht des Grafen war für die bekannten causae maiores zuständig. Vom Gorichter zum Heienloh heißt es[3]) ganz allgemein: Sein höchstes Gericht ging über Hals und Hand, und er richtete alles, „wat mit rechter claghe vorbracht worde bynnen dessem lande". Die peinliche Gerichtsverhandlung zerfiel in zwei getrennte Akte:[4]) Das peinliche Verhör und die Rechtfertigung des Beschuldigten. Beim ersteren waren außer den ordentlichen Gerichtsbeamten (Richter und Protokollant) nur die freien Schöffen

---

[1]) Die Abhandlung Philippis (s. S. 71, Anm. 1) enthebt uns eines näheren Eingehens auf die in Frage kommenden Spiegelsätze.

[2]) Im Lande Osnabrück hatte „das hohegericht" des Grafen von Ravensberg dieselbe räumliche Ausdehnung wie die Jurisdiktion um Blutronne und andere niedere Godingfälle (B fol. 243). Umgekehrt besetzten die osnabrückschen und mindenschen Grafen auf ravensbergischem Grunde für die Distrikte, in denen sie die niedere gorichterliche Gewalt ausübten, auch das hohe Kriminalgericht.

[3]) Herforder Rb. § 19 (14. Jhdt.). — Die frühesten allgemeinen Aufzeichnungen der Zuständigkeit der ravensbergischen Gogerichte im 16. Jhdt. verweisen alle Kriminaljustiz an das Goding als ordentliches Gericht einer „Landschaft"; vergl. S. 75 f. u. S. 93.

[4]) Vergl. u. S. 97 f. .

zwecks Konstatierung des Verbrechens zugegen, der Rechtsprechung wohnten sämtliche Gosassen, — „nemblich uß eynem jeden hueße, dar sich das gogericht hinstreckt, eyn“ [1]) — bei. Aus der Tatsache des notwendigen Apparates läßt sich schließen, daß die Untersuchungsgerichte häufiger, die Exekutionshandlungen seltener, beide aber zu besonders ausgelegten Terminen abgehalten wurden. Aus der in den Gogerichten des 16. Jahrhunderts üblichen Praxis geht diese Zweiteilung deutlich hervor. Aber auch für die frühesten Zeiten der Goschaft ist der Natur der Sache nach das gebotene [2]) allgemeine Landgoding von den bei Gelegenheit eines Frevels über kürzere Fristen angesetzten Gerichtstagen, auf denen der Verbrecher verhört, das Geständnis unter Zeugenschaft der Schöffen protokolliert, aber das Urteil noch nicht gewiesen und also die Exekution noch nicht vollzogen wurde, zu scheiden. Von seinem peinlichen Verhör bis zur Rechtfertigung durch die gesamte Gogemeinde wurde der Frevler (wohl durch den gogräflichen Fronboten) in Haft gehalten.

Unter den niederen Befugnissen des Gorichters verstand das 16. Jahrhundert [3]) (offenen) Totschlag, „slecht bloitronne“, ferner die Verfügung über die im Go aufgefundenen Toten (Selbstmörder und Verunglückten), die Strafgewalt über Jeden, der „Unrecht“ tat, Königstraßen und Kirchwege abnutzte, Jockwege (gemeinsame Feldwege) zuschlug, Arrestierungen („Schuttinge“ von Personen, von fremdem Vieh und Gut) vornahm, der selbst (ohne Anrufung des Gorichters) pfändete, sonder Not Waffenruf erhob, der dem nachbarlichen Besitztum zum Schaden Rasenstücke und Heideschollen hieb, ferner alle „Erff-“ und Burgerichte, die Prüfung der Maße und Gewichte und sämtliche Erb- und Pfandverkäufe. Der kölnische Vogt zu Herford dingte als „gogreve“ von den gemeinen Fällen über Blutronne und Brüchten, welche im Gerichtsbezirke verwirkt waren. Gebrüchtet wurden Okkupierung von Deitwegen (öffentlichen oder Königstraßen), Ehebruch, Nötigung eines Weibes, Hurerei, Zauberei, Diebstahl, Verwundung eines Diebes, so daß er sich nicht gerichtlich verantworten konnte, und dergl. mehr.[4])

Der Gograf war der ordentliche Richter „von der gantzen Landtschafft“.[5]) In sachlicher Hinsicht erstreckte sich seine Kompetenz über alle innerhalb des Gobezirkes beschehenen kriminellen und gemeinen Fälle bis auf die Rechtsstreitigkeiten um freies — schöffenbares und freidingbehöriges — Eigen. Der Gograf zum Heienloh, so sahen wir oben, dingte über alles, „wat mit rechter claghe vorbracht worde bynnen dessem lande“, d. h.

---

[1]) A^1 fol. 52.

[2]) Zum Unterschied vom ungebotenen Landgoding vergl. u. S. 76.

[3]) C fol. 109 f.; A^1 fol. 52 f., 58 f., 96 f.; E fol. 31.

[4]) Herforder Rb. § 18; A^1 fol. 59; G fol. 129.

[5]) A^1 fol. 162 (zw. fol. 135 und 136 eingeheftet).

im Gosprengel. Im Gegensatz zum Freigericht beruhte das Gografentum durchaus auf dem territorialen Prinzip. Ihre Dingpflicht erfüllten im Goding sämtliche Bewohner des Gobezirkes, welche einen eigenen Rauch hatten, „uß eynem jeden hueße, dar sich das gogericht hinstreckt, eyn", nicht nur die vollberechtigten Erbbesitzer („Bauhaftigen"), sondern auch die Kötter und Wibboldsleute.[1]) Auch die Abgaben an den Gografen zeigen das deutlich. im Go Versmold gab eine jede Rauchstätte („rukstat"), ob klein oder groß, jährlich ein Huhn,[2]) das sogenannte Rauchhuhn, und ein Röcklein[3]) an den Richter; ferner leistete jeder Gosasse im Jahre zwei Dienste,[4]) einen im Sommer und einen im Winter. Außerdem flossen aus dem Go noch Einkünfte an Roggen, Gerste und Hafer.[5]) An den Gografen zum Heienloh entrichteten sämtliche Kirchspielleute des Goes Gohafer und die in der Bauerschaft Uflen (Salzuflen im Kspl. Schöttmar) ansässigen das Gografensalz.[6]) Aus seinem Amt zu Buer zog der Richter jährlich von den Bauhaftigen (Voll- und Halberben) je ein Gografenhuhn und von den Köttern einen Pfg., um jedes dritte Jahr von ersteren je einen Scheffel Hafer und von letzteren je ein Huhn, dazu insgesamt die Bierzinse.[7])

Dem gebotenen allgemeinen Goding stand das ungebotene Goding oder der Landtag gegenüber, welcher im Jahre drei (z. B. auf dem Heienloh) oder vier Mal (so auf der Stapelheide zu Hilter[8])) stattfand und die Versammlung aller Gosassen zunächst zwecks Verkündung ihrer Rechte und Pflichten und Besprechung von Fragen allgemeinen Interesses war. Es liegt aber sehr nahe, daß die versammelte Gogemeinde bei dieser Gelegenheit nicht nur die von den Burmeistern gerügten gemeinen Fälle, sondern auch gerade anhängige peinliche Sachen erledigte. Für gewöhnlich bestand jedoch eine Trennung zwischen ungebotenem und (zur Rechtfertigung von Verbrechern) gebotenem allgemeinen Goding: Alle diejenigen, welche dem Landtag pflichtig waren, mußten auch allen „noit und pynlichen gerichten" folgen.[9]) Bis zum Jahre 1536[10]) wies

---

[1]) Die Wibboldsleute zählten wirtschaftsrechtlich zu den Köttern. („Fry wibboltsluyde vur Kotters gerechent"; B fol. 312, a. 1537).

[2]) C fol. 110.

[3]) A^1 fol. 96; vergl. Anm. 4.

[4]) C fol. 110. — Die Zahl der Dienste wurde auf 1000, die der Röcklein auf 500 geschätzt; danach befanden sich in den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts im Go Versmold ca. 500 Rauchstätten.

[5]) C fol. 109.

[6]) Herf. Rb. § 19.

[7]) C fol. 112; E fol. 36.

[8]) Der Dingstätte im Go Versmold-Dissen, und zwar an den Quatembern; C fol. 109; E fol. 31. — In A^1 fol. 95 wird ausdrücklich hervorgehoben, daß der Landtag (auch unter ravensbergischer Gerichtsherrlichkeit) nur im Stift Osnabrück zusammentrat.

[9]) C fol. 109; E fol. 31.

[10]) Näheres u. S. 99; vergl. a. Herforder Rb. § 19.

der gesamte Umstand das Urteil im peinlichen Prozeß, mit diesem Jahre erst wurde die Rechtsprechung vereinfacht und sie einem besonderen Ausschuß von Urteilweisern in die Hand gegeben.

Die Urteilsprechung durch die Gesamtheit der Dingpflichtigen vermag ebenso bestimmt auf die korporativrechtliche, volkstümliche Wurzel der Gogerichtsbarkeit hinzuweisen, wie schon rein äußerlich die Benennung der Gogerichte und der Freigerichte den verschiedenen Rechtsursprung der beiden Institute andeutet: Die Godinge hießen nach der Schiplager Heide, dem Heienloh, der Angelbeke, dem Develo, — eine Namengebung, in welcher sich bodenständiges Volksrecht ausspricht. Freidinghandlungen dagegen lernten wir kennen in placito Wecelonis comitis, in placito Folcmari comitis, im Komitat Adalgers u. a.; die nach Personen benannten Gerichte zeigen deutlich eine auf Amtsrecht fundierte (vom König abgeleitete) Jurisdiktion.

Die bei den allgemeinen (gebotenen wie ungebotenen) Dingen ausbleibenden Gosassen waren „bruchhafftig", das erste Mal mit 5 β, das zweite Mal mit 10 β, das dritte Mal mit 10 Mark und Verlust der Gogerechtigkeit. Auch die zu spät kommenden (die „latekomen") verfielen einer Strafe bis zu 6 Denaren.[1])

Kam es auf dem Landgöding in einer Sache zu keinem Ausgleich, wurden die Parteien (die „sakewolden") immer über vierzehn Tage zu besonderen Dingen geladen.[2]) Im Goding zum Heienloh bildete sich auf diese Weise, als unter kölnischer Gerichtshoheit das städtische und ländliche Gogericht in Personalunion dem erzbischöflichen Vogte übertragen war, ein Instanzenzug vom Heienloh an die „Wellen" vor dem Renntore und von da an die städtische Schöffenbank zu Herford.[2])

Von den im Gogericht verhängten Strafen erfahren wir, daß ein Totschlag (offener Totschlag zählte im Gegensatz zum heimlichen, tückischen Mord zu den „gemeinen fellen"[3])) 10 Mark, „ein slecht bloitronne" 5 Mark galt, „iedoch uff gnade".[4]) Wer friedlos gelegt war und wieder Gnade erlangte, mußte 1 β, den Friedeschilling, geben.[5]) Sonst durfte die verlierende Partei im Goding nicht ungebührlich bestraft, sondern nur „mit gerichtlichen kosten widderstattung" belegt werden.[6])

Der Gorichter hatte den „Anfang" (Beschlagnahme) und gefäng-

---

[1]) A^1 fol. 52 ff., fol. 96; A^2 fol. 36; E fol. 31; Osnabrück. UB III Nr. 589; A^1 fol. 139: Wer zu spede an das gericht kompt, sall men nit hoger penden dan 6 ß.

[2]) Herforder Rb. §19, Gogericht zum Heienloh betr.

[3]) A^1 fol. 96.

[4]) C fol. 109; E fol. 31.

[5]) A^1 fol. 139.

[6]) A^1 fol. 45.

liches Wegnehmen allen Goleuten gegenüber, welche mit Recht an das Gericht befordert waren und sich ungehorsam und verächtlich zeigten. Wenn eine fremdherrliche Gewalt — z. B. die Iburgschen im ravensbergischen Gobezirk Versmold — im Bereich des Goes einem Frevler „anfangen" wollte, durfte sie das nicht ohne Wissen des Gogerichtsfronen tun.[1])

Wie war nun die gogräfliche Hoheit im Herrschaftskreis der Ravensberger verteilt, und wie und wann kamen die Grafen in den Besitz eines lokal geschlossenen Hochgerichtes?

Mit der Entstehung des Sachsenspiegels, welcher als frühestes Dokument näheren Aufschluß über das Institut der Goschaft gibt, und dem ravensbergischen Teilungsvertrage (1226), der im Wesentlichen die mit dem Dominium Ravensberg verbundenen Hoheitsrechte als ältestes Zeugnis zusammenstellt, fällt zeitlich der Erlaß einer wichtigen königlichen Urkunde für das Stift Osnabrück zusammen, welche dem Bischof das Recht einräumte, an genannten Orten seines Sprengels e i g e n e Gografen einzusetzen. Diese Urkunde mag als eine direkte Folge der Confoederatio cum principibus ecclesiasticis aufzufassen sein. Ihre verfehlte Wirkung erweist dann jedoch, daß das bedeutsame Reichsgesetz ebenso wenig wie das 12 Jahre später (1232) den weltlichen Fürsten gegebene Statutum in favorem principum[2]) fähig war, sogleich eine geschlossene Territorialmacht der privilegierten Gewalten zu schaffen. Wenn sie auch einen festen Untergrund dazu legten, so bedurfte es doch noch m e h r e r e r J a h r h u n d e r t e bis zum Ende dieser Entwickelung, bis daß alle Insassen eines festbegrenzten Territoriums die Hoheit e i n e s Herrn über sich anerkannten.

Die am 3. September 1225[3]) zu Worms ausgestellte Urkunde König Heinrichs VII. gab dem Bischof Engelbert das Recht: ut in quibusdam villis sui episcopatus videlicet Osnaburgen., Yburch, Melle, Dyssene, Ancheym, Bramez, Damme, Wildenbrucke iudicium quod vulgo gogerichte appellatur ipse suique successores per gogravios proprios ab eis institutis libere exequantur, quod liberiorem habeant suorum subditorum excessus et insolentias corrigendi facultatem.

[1]) C fol. 110.

[2]) Das St. i. f. pr. (Altmann-Bernheim,[3] S. 21 ff.) bestimmt in § 7: Item c e n t u m g r a v i i recipiant centas a domino terre vel ab eo, qui per dominum terre fuerit infeodatus. Wenn man die Centgrafen mit den Gorichtern identifiziert, was schwerlich anders möglich ist, so haben wir hier die gleiche Bestimmung wie in der Urkunde für Osnabrück von 1225. Die Kumulation von Gograviaten in der Hand der domini terre, welche Grafen waren oder als geistliche und weltliche Fürsten Grafschaften besaßen, hatte demnach bereits eingesetzt, wenn auch vereinzelt vielleicht. Jedenfalls schuf nun das Statutum Rechtstitel für die landesherrlichen Ansprüche nach dieser Seite.

[3]) Osnabr. UB II Nr. 200.

Dieses Privileg hätte zur „Stiftungsurkunde des Hochstiftes Osnabrück als weltlichen Staates", für welche es Philippi [1]) ansieht, werden können, aber es fehlte den Bischöfen an Machtmitteln, generell ihre durch die königliche Handfeste beglaubigten Ansprüche dem alten Volksgericht gegenüber erfolgreich durchzusetzen, zumal damals schon einzelne Gografschaften von ritterlichen Patrimonialherren als wohlerworbene erbliche Rechte behauptet wurden. Das Gogericht von Dissen (Versmold) wenigstens, welches einen großen Teil des Iburger Kreises mitumfaßte, war um 1225 bereits allem Anscheine nach im erblichen Besitz der Herren von Haren, von denen es später an die Grafen von Ravensberg überging. Allein zu Osnabrück und zu Wiedenbrück, vielleicht auch zu Melle,[2]) war es den Bischöfen gelungen, die gogräfliche Gewalt zu erringen; aber das war nicht erst eine Folge des königlichen Privileges, denn zu Osnabrück erwähnen die Urkunden schon 1186[3]), zu Wiedenbrück 1201 [4]) bischöfliche Gografen. Diese Tatsache steht mit der Urkunde von 1225 nicht im Widerspruch. Gerade in dem unbestrittenen Besitze einiger Gografschaften, welche er sicherlich auf Grund unbeanstandeter Rechtstitel in Händen hatte, mußte der Bischof das bequemste Mittel sehen, um den Gograviat im Kernlande des Kirchensprengels generell zu usurpieren. Mit der Einführung einer auswärtigen Einrichtung, eines bisher unbekannten Rechtsinstitutes hatte der Versuch von 1225 nichts gemein. Das Gogericht hatte auch auf osnabrückschem Boden seine geschichtliche Vergangenheit.

Die Bischöfe von Osnabrück hatten in früheren Zeiten nie Grafschaften,[5]) also keine hochrichterliche Gewalt in ihrem Gebiete erlangt. Mit der Usurpation der Gografschaft wollten sie sich offenbar eine ähnliche Stellung in ihrem Sprengel verschaffen, wie sie die Erzbischöfe von Köln besaßen: eine Art herzoglicher Gewalt mit der Oberhoheit über die Gerichte des Landes. Anders wenigstens kann schwerlich das Eingreifen des Bischofs in die versmoldschen Gerichtsverhältnisse im Jahre 1277 [6]) verstanden werden, wenn wir nicht die Inanspruchnahme einer solchen Oberstellung gelten lassen.

---

[1]) Osnabr. Mittlgn., B. XXII, S. 79.

[2]) Das Gogericht Melle erscheint später unbestritten in osnabrückschem Besitz. Außer der Nachricht von 1225 gibt über dieses Gericht keine geschichtliche Quelle bis ins 15. Jahrhundert Kunde; vergl. Stüve, a. a. O., S. 132 ff. .

[3]) Osnabr. UB I Nr. 385. — Der osnabrücksche Go umfaßte die Kirchspiele Osnabrück, Wallenhorst, Rulle, Belm, Bissendorf und Schledehausen; Stüve, a. a. O., S. 124 ff..

[4]) Osnabr. UB II Nr. 8. — Zur Gografschaft Wiedenbrück zählten die Kirchspiele Wiedenbrück, Gütersloh, Langenberg, St. Vit, Rheda, Herzebrock und Klarholz; Stüve, a. a. O., S. 140.

[5]) Stüve, Gogerichte S. 119.

[6]) Lamey, a. a. O. Nr. 51; Grimm, a. a. O. III, S. 178; Westfäl. UB VI Nr. 1094; Osnabr. UB III Nr. 589.

Der Bischof versuchte, den in seinem Machtbereich ansässigen ravensbergischen Untertanen (subditi) gegenüber sich als obersten Landherrn aufzuspielen, und das nicht nur, indem er eigenmächtig in garantierte Gerichtsrechte der ravensbergischen Leute eingriff, sondern er machte auch dem Grafen die von ihm im größten Teile des Amtes Iburg geübte Holzgrafschaft streitig: Der Bischof meinte, daß die letztere Hoheit dem Grafen nicht integraliter zustände. Ravensbergische Ritter beschworen es jedoch, und es blieb bei dem in der Urkunde gezeichneten Besitzstand — bei Ravensberg die höchste Markgewalt, bei Osnabrück beschränkte Eichelmast und Holzhieb — salvo tamen iure omnium eorum qui vulgariter Ervexen et Marchenoten vocantur.

Ceterum super dissensione iurisdictionis, que Gogerichte vocatur, sic est determinatum quod — — — vadimonium quinque solidorum, quod ad dictum iudicium tarde venientibus, qui vulgariter Latekomen vocantur, fuit impositum minus iuste, sex denarios non excedat. Item vadimonium quinque solidorum, quod iniuste imponebatur corruptam dictantibus sententiam, similiter sex denarios non excedat. Item quicunque proscriptus cum restituitur iuri suo, non plus dabit quam solidum, qui vocatur Vretheschilling. — Et hec iura predicta cum omnibus iuribus ad dictam iurisdictionem, que Gogerichte vocatur, communi iure pertinentibus, prout ea Rodolfus de Haren miles pacifice quondam possederat et quiete, idem dominus noster electus ipsi comiti et suis subditis perpetuo inviolabiliter observabit. Der Bischof versprach dem Grafen, seine Untertanen nicht mit härteren gerichtlichen Pflichten zu beschweren, als sie von ihnen dem Gografen Rudolf von Haren gegenüber erfüllt worden waren. Und zwar konnte der Bischof diese Gewähr nur als „Oberherr" der Gerichte seines Landes geben, denn im tatsächlichen Besitz des Gogerichtes von Dissen (Versmold) ist Osnabrück nie gewesen. Im 14. Jahrhundert noch waren als Erben der Ritter von Haren die von Vahrendorf Eigentümer der Gografschaft, von denen sie — ohne daß osnabrücksche Ansprüche geltend gemacht wurden oder eine bischöfliche Intervention nötig war — 1363 als Pfand, welches aber nie eingelöst ward, in die Hände der Ravensberger gelangte.[1])

Damit erhielten die Grafen vermutlich zum ersten Male ein lokal geschlossenes Hochgericht; der im 16. Jahrhundert gleichfalls im ravensbergischen Besitz stehende Go von Buer wird sich erst später (wie die Goe Borgholzhausen und Halle[2])) von dem großen Go zur Schiplager Heide abgetrennt haben. Das versmoldsche Gogericht ging, wie wir oben bereits gefunden haben, bis an die Pforte von

[1]) Stüve, a. a. O., S. 132.
[2]) Vergl. u. S. 94 f. .

Iburg.[1]) Die freirichterliche Hoheit des Grafen von Ravensberg griff ein Stück über den Gobezirk hinaus, und zwar um das Kirchspiel Glandorf, in welchem Ravensberg mit Münster und Tecklenburg den Freistuhl besetzte. Der Go, also die Kirchspiele Dissen, Hilter, Laer und halb Glane, bildete das ravensbergische Hoch- und Niedergerichtsgebiet im Lande Osnabrück.[2]) Die Gerichtsgewalt verschaffte Ravensberg in diesen Kirchspielen „alle Hoheit und Obrigkeit", so weit es sie vorher nicht besaß, wie die Holzgrafschaft. Mit der Erwerbung der Gografschaft erlangte der Graf das Landgericht in demselben Distrikte, über welchen er seit langem bereits die oberste Markherrlichkeit übte. Der Go umfaßte einen viel engeren Bezirk als die alte westliche cometia der Herrschaft Ravensberg; wenn wir auch von der Möglichkeit absehen, daß ein Dingstuhl in der engerschen Pflege zu dieser zählte, so lagen doch die mit Bestimmtheit zu der ehemaligen Grafschaft gehörigen und als Freidingstätten erhaltenen Orte Borgholzhausen, Halle und Glandorf außerhalb des im 14. Jahrhundert erworbenen Hochgerichtsbezirkes.[3])

Wie zu Dissen-Versmold war auch im Go zum Heienloh im Laufe der Zeit das Richteramt in den vererbbaren Besitz einer ritterlichen Familie übergegangen, welche davon den Namen „Gogreve" angenommen hatte. Im 13. Jahrhundert erscheinen die Gogreve häufig in Urkunden, doch dürfen bereits im tribunus und im plebis tribunus des 11. und 12. Jahrhunderts[4]) Vorfahren dieses Geschlechtes erblickt werden. Von den Gogreven kam der Go zum Heienloh im Jahre 1295[5]) an das Erzstift Köln. Dadurch wurden städtisches[6]) und ländliches Gericht zu Herford vereinigt und als oppidi Herfor-

---

[1]) A^2 fol. 36; A^1 fol. 96.

[2]) B fol. 243 (a. 1533); C fol. 109; E fol. 31: alle im Landtag Dingpflichtigen waren auch allen „noit und pynlichen" Gerichten zu folgen schuldig sowohl zur Rechtfertigung eines Frevlers als auch bei Auffindung eines Toten. Im letzteren Falle fiel alles, was bei dem Toten entdeckt wurde, dem Grafen und dem Gerichte heim, und die gesamte Gogemeinde mußte dieses Heimfallsrecht jedesmal begutachten. Auch wenn ein Tier oder „biest" oder ein Pferd mit Wagen und geladenem Gute jemanden zu Tode brachte, folgten „biester" und Ladungen ins Gogericht.

[3]) Die Dingstätten der Freigrafschaft Mündrup gehörten nicht zum ältesten ravensbergischen Grafschaftsgebiet; sie lagen nördlich davon und kamen an Ravensberg erst 1148; vergl. o. S. 18.

[4]) Westfäl. UB IV Nr. 71, Anm. 5: Heremannus tribunus (1052); Nr. 72: Hermannus plebis tribunus als Zeuge in einer herfordschen Urkunde (1191); Nr. 72, Anm. 2: Hermannus tribunus als Zeuge in einer Urkunde der Äbtissin Gertrud zu Herford (1217); Nr. 73: Johannes Gogravius und seine Brüder Hermann und Heinrich (1217).

[5]) Seibertz, UB I, S. 637; Herforder Rb. § 23.

[6]) Das städtische Gericht zu Herford hatte Erzbischof Heinrich von Köln bereits Ende der zwanziger Jahre des 13. Jahrhunderts erlangt; vergl. Westfäl. UB IV Nr. 1642.

densis et gogravie ibidem iudicia dem Ritter Heinrich Gogreve als kölnischen Beamten zur Verwaltung übertragen.[1]) Seit 1303 waren die kölnischen Jurisdiktionen in Stadt und Go zumeist in Pfandschaft ausgetan und wechselten häufig den Inhaber. Ein dauernder Zustand wurde erst geschaffen, als im Jahre 1472 Herzog Gerhard von Jülich (als Graf von Ravensberg) die Rechte, welche seit 1390 als Pfand in den Händen der Bischöfe von Osnabrück lagen, von Heinrich Ledebur und den Gebrüdern Westfal kaufte und Erzbischof Ruprecht von Köln seinen Konsens zu diesem Handel gab.[2]) Wenn sich mit Hilfe der später noch bezeugten Freidingstätten (Bielefeld, Schildesche, Bexten, bezw. Herford) die östliche cometia der Grafen von Ravensberg rekonstruieren läßt, so muß (im Gegensatz zu unserem Befund im Westen) gesagt werden, daß der Go zum Heienloh viel weiter griff als die alte Grafschaft.

Mit der höchsten Gerichtsbarkeit in der Stadt Herford und dem Go zum Heienloh wird Ravensberg auch die Jurisdiktion im Amt Vlotho erlangt haben. Piper[3]) mag darin recht behalten, daß dieses Amt ehemals (bis zu der engen Verbindung mit den herfordschen Gerichten)[4]) einen besonderen und einheitlichen Go gebildet hat. Eine Zersplitterung der hochrichterlichen Gewalt läßt sich darin wenigstens nicht nachweisen. Für das Amt Limberg hält die gleiche Behauptung Pipers den urkundlichen Zeugnissen nicht stand. An diesem Bezirke partizipierten, wie wir sahen,[5]) vier verschiedene Gograviate: der von Osterkappeln (Angelbeke), der von Buer (Wetter), der von Melle (zur Schiplage) und der von Reineberg (Lübbecke).

Den gogerichtlichen Anteil Ravensbergs am Amte Limberg bildete (im 16. Jahrhundert) das dem Go von Buer-Wetter[6]) zugehörige Kirchspiel Rödinghausen, welches mit dem im Osnabrückschen gelegenen Kirchspiel Buer den genannten Gograviat ausmachte. Ein Landgödingstapel befand sich „binnen Landes" auf dem Mühlenberge, ein zweiter jenseits der Landwehr im Stifte Osnabrück auf dem Develo Kirchspiels Buer.[7]) Beide Kirchspiele mußten ungeachtet der Landesgrenze gelegentlich der Godinge an beide Gerichtsstätten folgen. Die im Kirchspiel Buer wohnenden Wetterfreien zählten insgesamt zu den ravensbergischen Gosassen.[6])

---

[1]) Westfäl. UB IV Nr. 2350.

[2]) Ilgen, Zur Herforder Stadt- und Gerichtsverfassung in Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, B. 49 (Münster 1891), S. 43 f., Anm. 6.

[3]) Markenrecht, S. 30.

[4]) Vergl. o. S. 72 u. Anm. 2 ibid. .'

[5]) Vergl. o. S. 73.

[6]) Das Gogericht heißt gewöhnlich das buersche; nach Wetter (z. B. A^2 fol. 53) wird es wohl nur deswegen genannt, weil ein großer Teil der Gosassen zum Freiamt Wetter gehörte; vergl. H fol. 65.

[7]) C fol. 112; E fol. 36.

Mit der Hochgerichtsbarkeit haben wir diejenige Gewalt in den Kreis unserer Untersuchung gezogen, welche von allen Hoheitsrechten zuletzt und in einem großen Teile des ravensbergischen Machtbereiches sehr spät (erst im 17. Jahrhundert)[1]) von den Grafen erworben worden ist.

Fragen wir nun: Hat sich die Landesherrlichkeit speziell auf einem oder auf einer Summierung der behandelten Rechtstitel in einer bestimmten Weiterbildung aufgebaut? Wir gehen bei der Beantwortung dieser Frage von der Voraussetzung aus, daß die Tendenz der Landeshoheit schaffenden Mächte einmal auf Territorialisierung, dann aber auch auf Zentralisierung der kumulierten Rechte gerichtet gewesen sein muß. Fassen wir das territoriale Moment ins Auge, so scheidet von vornherein die Freigrafschaft aus der Reihe der verschiedenen Gerechtsame aus. Die Rechtsobjekte des Freigerichtes trugen den ausgesprochenen Charakter der Streulage; die sachliche Kompetenz dieses Restes der alten Grafschaft war — das muß im Gegensatz zur Vogteigewalt betont werden — auf eine bestimmte Art einzelner Grundstücke festgelegt und war darüber hinaus nicht erweiterungsfähig. In dieser Erkenntnis dürfen wir, wie wir bereits ausführten, die Quelle der Landeshoheit keinesfalls in der karolingischen Grafschaft suchen. Ganz anders als das Freigericht stellen sich zu unserer Frage Vogtei und Markherrschaft. In beiden lebte die Kraft, sich innerhalb räumlicher Grenzen zu erweitern. Der Markgewalt lag an sich schon ein bestimmtes Gebiet, der Gemeinboden, zugrunde. Leute, welche außerhalb des Markrechtes standen, konnten durch Zuschlagen und Besetzung markherrlicher Eigenhölzer als Häger oder außerhalb solcher Friedhölzer als Markkötter Aufnahme in die Markgemeinde finden. Bei der Vogtei haben wir (neben einer rechtlichen Erweiterung) deutlich ein Streben nach räumlicher Arrondierung und Ausschließung im zahlenmäßigen Fortschritt nachgewiesen. Aber beiden Gewalten waren in ihren Tendenzen Grenzen gezogen: Der fortgesetzten Verleihung von Markgut durch die (gegenüber der anwachsenden Bevölkerung) immer mehr abnehmende Quantität des verfügbaren Bodens, der Ausdehnung und lokalen Abschließung der Schutzherrlichkeit durch die große Zahl der unter der Vogtei ihrer Grundherren verbleibenden ritterlichen Hintersassen. Allein in der Gografschaft stellt sich ein Rechtsinstitut dar, welches durchaus auf dem Territorialprinzip begründet war. Ihre Kompetenz umfaßte die ganze „Landschaft". Alle innerhalb des Goes verübten Verbrechen waren im Forum des Gografen anhängig; jeder darin erfaßte Frevler — ob Adliger und Freier oder Unfreier, ob Heil- und Halbspänner oder Kötter, Brinksitzer und Knecht —, sie folgten ohne Rücksicht auf ihren Stand und ihre grund- und leibherrlichen Beziehungen dem Goding. Auch ein Zentralisationsprozeß

[1]) Näheres darüber u. S. 101.

der ravensbergischen Gesamtrechte läßt sich erst mit der Erwerbung des Gogerichtes erkennen, besonders dort, wo die Gerechtsame der Grafen (nach den Begriffen des 16. Jahrhunderts) über das „Land" hinausreichten. So wurde — um nur ein in den Akten bezeugtes Beispiel von mehreren anzuführen — unter dem ravensbergischen Hochgericht Versmold-Dissen, soweit es auf osnabrückschen Boden hinübergriff, alle „Hoheit und Obrigkeit", Gebot, Holzgrafschaft, Brüchten und Strafe, auch die Gerechtigkeit über Schüsselmacher und andere Handwerker subsumiert[1]) und im ganzen Go (also in räumlicher Hinsicht) generalisiert.[2])

In dem hohen Landgericht, der gogräflichen Jurisdiktion muß u. E. die Grundlage der Landesherrlichkeit erblickt werden, und das nicht nur ihres rechtlichen Inhaltes und territorialen Charakters wegen, sondern vor allem auch darum, weil sie die einzige Gewalt war, welche im Machtbereiche der Grafen von Ravensberg von diesen restlos (wenn auch z. T. erst im 17. Jahrhundert) gewonnen wurde.

Was war nun aber „das Land" der Ravensberger, ihr Staatsgebiet? Liegt es nicht nahe, daß die Gografschaften, welche bei der Dingpflicht einer bestimmten Zahl von Kirchspielen gewisse Grenzen hatten, bei diesem territorialen Charakter auch räumlich die Basis der Landeshoheit bildeten? Daß tatsächlich die Goe nach dieser Seite hin keine Wirkung hatten, mag rein äußerlich seinen Grund darin haben, daß die Gogerichte von der Herrschaft Ravensberg verhältnismäßig spät erworben wurden, als ein Territorium, in dessen Grenzen sich die Territorialherrlichkeit ausbilden mußte, bereits existierte. Das letzte Kapitel unserer Abhandlung soll zeigen, auf welcher Grundlage sich das Staatsgebiet entwickelte und wie dieser territoriale Faktor Macht hatte, selbst die Einheit der alten Landgerichtssprengel zu zertrümmern.

---

[1]) A^1 fol. 96 (1535); C fol. 112 (1537).
[2]) Vergl. o. S. 58 f.

V.

Staatsgewalt und Staatsgebiet.

1. Burg und Amt.

Die von uns näher behandelten cometiae und alle die der jüngeren Linie des Hauses Ravensberg im Jahre 1226 zugeteilten Besitzstücke wurden dem castrum Ravensberg zugesprochen, während die dem Grafen Otto zufallenden Teilungsobjekte als Zubehör der Burgen von Vlotho, Vechta und Vreesenberg betrachtet wurden. Die Burgen waren also bereits im Beginn des 13. Jahrhunderts Domanialmittelpunkte, und nach ihnen wurden die „Grafschaften", d. h. die aus diesen restierenden Grundherrschaften und Freigrafschaften genannt.

Bei der ersten urkundlichen Nennung des paderbornschen Lehns der Grafen [1]) erschien an dessen erster Stelle — darum nehmen wir ihn als mögliche Bezeichnung des Ganzen — der dapiferatus. In Schatens Aufzählung der paderbornschen Lehnstücke vom Jahre 1321 [2]) entsprach diesem die satrapia Sparenbergensis. Auch wenn wir der Nachricht Schatens entbehrten, läge es nahe genug, in dem genannten Dapiferat das Drostenamt zum Sparenberg zu suchen.

Über die Anfänge der Sparenburg sind keine glaubwürdigen Quellen erhalten, ebenso nicht über die Erwerbung des Burglehns durch die Grafen von Ravensberg. Aus der Verbindung des Dapiferates mit dem Magistrat im Forstbanngebiet, mit Vogteien und Zehnten [1]) ist aber so viel zu entnehmen, daß Ravensberg die Gerechtsame erst nach Verdrängung der Grafen von Schwalenberg aus dem paderbornschen Edelvogtamt (in den neunziger Jahren des 12. Jahrhunderts)[3]) erworben haben kann.

Am Beginn des 13. Jahrhunderts bereits war Graf Hermann von Ravensberg Herr zu Bielefeld,[4]) welchen Ort er als kirchliche Villi-

---

[1]) Westfäl. UB III Nr. 230 (1226).
[2]) Annal. Paderborn. II, S. 176.
[3]) F. Schultz, Beitr. zur Gesch. der Landeshoheit im Bistm. Paderborn, S. 22 ff. .
[4]) Die früheste Nachricht, welche den Grafen H. bestimmt als Herrn der Stadt bezeichnete, betraf einen Eigenbehörigentausch zwi-

kation auf Grund der seinem Hause von Paderborn übertragenen Vogthoheit oder — was in gewisser Hinsicht damit identisch war — des Drostenamtes zum Sparenberg besaß. Neben der arx Sparenbergensis gehörte Bilfeldia zum Bestand der paderbornschen Satrapie.

Die Satrapie bildete keinen geschlossenen Herrschaftskreis; sie beschränkte sich auf die von der paderbornschen Kirche behaupteten Besitzungen: die Vogteien auf ihren Villikationen, die Marken als Reste der alten Forstbanngewalt und die in ihrem Bezirk erhobenen Zehnten. Dazwischen schob sich der Grundbesitz anderer Herrschaften, besonders der Stifter Herford und Schildesche. Erst als die Schwalenberger Ende der zwanziger Jahre des 13. Jahrhunderts [1]) die herfordsche Vogtei an Köln und im Jahre 1244 [2]) die Vogtei zu Schildesche an die Ravensberger verloren, konnte die ravensbergische Herrschaftsgewalt im Gebiet der Satrapie sich unbehindert verbreiten.

Die satrapia Sparenbergensis war die Grundlage des späteren landesherrlichen Amtes (Verwaltungssprengels) Sparenberg. Im Dapiferat, der auf die Burg gestützten Gewalt, stellte sich eine einen gewissen Umkreis ohne Berücksichtigung bestehender Rechtsbeziehungen ergreifende Macht, ein territorialisierendes Moment dar.

Um die Sparenburg entwickelte sich wie um andere sächsische Landfesten [3]) ein bestimmt begrenzter Bezirk, dessen Einwohner sämtlich zur Burg in ein festes Verhältnis traten. Sie stellten sich unter den Schutz des befestigten Platzes und übernahmen damit zugleich die selbstverständliche Verpflichtung, ihn bei seiner Verteischen Ravensberg und dem Kloster Marienfeld im Jahre 1214 (Westfäl. UB III Nr. 1700; Reese UB Nr. 4), bei welchem der iudex zu Bielefeld als gräflicher Beamter zugegen war. Chronisten erwähnen ihn in dieser Eigenschaft schon reichlich zehn Jahre früher; vergl. Michael, Chronik der Stadt Bielefeld (Jahresbericht 1883, S. 7). — Von Michael wird die Zerstörung des dem Grafen zustehenden Ortes vom Jahre 1203 angezweifelt. Eine destructio der noch jungen Stadt ist jedoch für den Anfang des 13. Jahrhunderts erwiesen durch einen Sühnevertrag zwischen dem Stift Herford und den Grafenbrüdern Otto und Ludwig von 1221 (Westfäl. UB IV Nr. 91; Reese UB Nr. 6; vergl. Michael, a. a. O., S. 8), und zwar ist sie anzusetzen zur Zeit der Äbtissin Eilika von Herford, welche (um 1200) bis 1212 (Westfäl. UB IV Nr. 52) erwähnt wird. Es ist kein Grund vorhanden, sie für das Jahr 1203 in Zweifel zu stellen, denn damals tobte ein heftiger Kampf zwischen Tecklenburg und Ravensberg, zu dem die münstersche Aktion gegen Bielefeld ganz gut in Beziehung gesetzt werden kann. Graf Symon von Tecklenburg fiel in diesem Streite, aber nicht schon 1202, wie Reismann (Gesch. der Grfscht. Tekeneburg, S. 95) annimmt, sondern erst nach den ersten Monaten des folgenden Jahres, in denen er noch ein letztes Mal Erwähnung findet. (Osnabr. UB II Nr. 13.)

[1]) Vergl. S. 31, Anm. 1.

[2]) Vergl. S. 31.

[3]) Näheres über Burgschutzgebiete bei Schröder, RG.[5] S. 529 f..

digungsfähigkeit zu erhalten. Das Verhältnis der Gemeinschaft von Untersassen einer Burg zum Burgherrn war ein rein militärisches. Dem Grafen oblag die Pflicht, sämtliche Bewohner seines Burgbezirkes zu schützen. Diesen kam insgesamt als Gegenleistung zu, für die bauliche Instandhaltung der Burg und für die Besoldung der Burgbeamten Sorge zu tragen, an den Burgbezirksgrenzen für die Landwehrung aufzukommen und dem Burgherrn auf sein Gebot die Landfolge zu leisten. Solche Forderungen militärischer Art galten in den Akten des 16. Jahrhunderts als selbstverständliche Rechte des Landesherrn. Zumeist wurden sie unter den Zusammenstellungen „alle hoheit und oberkeit“ [1]), „alle hoheit und gerechticheit“ [2]) subsumiert. Häufig aber zählten die Vögte die landesherrlichen Rechte auch einzeln in langer Reihe auf. So besaß der Graf z. B. über alle Insassen der Vogtei Werther [3]) „gewalt, straff, Klockenslaig, gebot, verbot, bruchten, antast . . ., alleyn in alls synem bevelh“. Für die Bewertung der verschiedenen Gerechtsame des Landesherrn ist eine Verhandlung zwischen osnabrückschen Räten und ravensbergischen Verordneten vom Jahre 1545 [4]) von besonderem Interesse. Es stand in Frage der Austausch von Schloß, Stadt und Amt Wiedenbrück seitens des Bischofs von Osnabrück gegen das, was der Graf von Ravensberg „im Stifft Osnabrug an gerechtigkeit und verfellen“ hatte. Die bischöflichen Gesandten befanden, daß alle ravensbergischen Rechte im Amt Iburg „nit so vill kunten erdragen und nit so ansehnlich weren, das darmit Widenbrug kunte erstadet werden“, zumal der Bischof daselbst „doch den klockenschlag, gewaldt und volg hette von den undertanen“ neben markherrlichen Gerechtsamen, mit welch gesamter „hoich- und herlicheit“ das Land Wiedenbrück übergeben werden sollte. Besonders „gegen den volg“ wollten sie mehr erstattet haben, da er über neunhundert bis tausend Mann ginge. Sie forderten einen großen Teil des gräflichen Landes, wogegen Osnabrück außer dem Amt Wiedenbrück noch die beiden Gogerichte Wallenbrück und Bünde abtreten wollte. Die gräflichen Verordneten „achteten nit, das sie es mit ernst gemeint, dan solichs alles were allein waill so gut als 2 Widenbrug etc.“. Deutlich trat das Kriterium der Burggewalt in dem auf osnabrückschem Boden gelegenen Freiamt Wetter hervor. Die Wetterfreien anerkannten als ravensbergische „Untertanen“ jene bischöfliche Hoheit mit der einzigen Verpflichtung, „zur nott dem klockenslage by der sunnen uß und widder heyme zu folgen“.[5]) Die Landfolge erstreckte sich höchstens auf die

---

[1]) B fol. 46.

[2]) A^2 fol. 29 (Vogtei Heepen); A^2 fol. 42 (Vogtei Halle); A^2 fol 48 (Vogtei Borgholzhausen).

[3]) A^2 fol. 23; weitere Beispiele bei Nitzsch, a. a. O. S. 13.

[4]) C. fol. 67 ff..

[5]) A^2 fol. 53; Grimm, a. a. O. III, S. 191.

Dauer eines Tages; über das „Land“ ging sie nicht hinaus. Der Gegensatz vom Land des Territorialherrn und dem weiteren Gebiete, in welchem er die verschiedensten Hoheitsrechte geltend machte, zeigte sich an der ravensbergisch-osnabrückschen Grenze besonders deutlich. Die Vogtei Versmold [1]) umfaßte sechs Kirchspiele; davon lagen nur zwei, Versmold und Bockhorst, „bynnen landtz“, die übrigen vier, Hilter, Dissen, Laer (mit halb Glane) und Glandorf, „buyten in styfft zu Osenbrug“. Mit der Vogtei Versmold deckte sich räumlich der unter ihr zusammengefaßte gräfliche Freidingsprengel.[2]) Das ravensbergische Hoch- und Gogericht [3]) erstreckte sich im Osnabrückschen über die genannten Vogteikirchspiele mit Ausnahme des glandorfschen. In seinem Gogerichtsbezirk außerhalb des Territoriums besaß Ravensberg alle Hoheit, Obrigkeit und Gebot,[4]) allein den Glockenschlag (Landfolge) oder — was dasselbe bedeutete — die Gewalt ausgeschieden, welche dem Bischof als „dem Landherrn“ gehörte.[5])

Umgekehrt wurde der Bischof auf ravensbergischem Boden durch sein Hinübergreifen mit hochrichterlichen und anderen (z. B. markherrlichen) Kompetenzen nicht „Landherr“. In den Kirchspielen Oldendorf, Börninghausen, Rödinghausen, Bünde etc. saßen bischöfliche Godinguntersassen, welche für Osnabrück als „ußlendig“ galten.

Das „Land“ basierte auf dem Institut, welches eine geschlossene „Gewalt“ mit den äußeren Kennzeichen des Glockenschlages und der Folge geschaffen hatte: das war die Burg. Die Burgherrlichkeit wurde zum Träger des Territorialprinzipes im strengsten Sinne; sie zog alles in ihren Bann, was sich innerhalb ihrer Einflußsphäre befand. Die Burgen allein schufen mit ihren Distrikten fest begrenzte Bezirke, welche lebenskräftig genug waren, sich zu einem territorialen Ganzen zu verbinden.

In den Sachsenkriegen Heinrichs IV. wurde zum ersten Male wieder seit Karls des Großen und Heinrichs I. Zeiten die hohe Bedeutung der Burgen gewürdigt. Der Kampf der sächsischen Fürsten gegen den König ward zu einer auch die tiefsten Bevölkerungsschichten erfassenden Revolution; gerade der gemeine Mann hatte am eigenen Leibe bereits den Druck einer auf Kastelle gegründeten Macht verspürt. Otto von Nordheim erhob sich in der bei Wormsleben gehaltenen Tagfahrt [6]) zum Sprecher des Volkes, und wenn er, um die Kampfesfreude der Bauern anzufeuern, in seinen Anklagen gegen den König auch übertreiben mochte, den Grund der allgemeinen

---

[1]) A^2 fol. 36.
[2]) A^1 fol. 36.
[3]) B fol. 243.
[4]) Vergl. C fol. 112.
[5]) A^1 fol. 96; C fol. 111.

Unzufriedenheit im Sachsenlande traf er doch: Castella fortia — so läßt Bruno ihn sprechen — in locis natura munitis plurima construxit, ibique suorum fidelium multitudinem non modicam universis armorum generibus instructam collocavit. — Bona vestra — in ipsa castella deportantur; filiabus vestris et uxoribus pro sua libidine, quando volunt, abutuntur; vestros servos et iumenta, quicquid volunt sibi servire praecipiunt; immo et vos ipsos in liberis humeris vestris quaelibet onera, licet foeda, portare compellunt; — non amplius iam bona vestra particulatim diripiet, sed universa quae possidetis vobis simul eripiet, et hominibus advenis vestra bona largiens, vos ipsos, liberos et ingenuos, ignotorum hominum servos praecipiet esse.

Aus solchen Anklagen gegen Heinrich IV. ist zu entnehmen, daß unter seiner kampferfüllten Regierung der Burgenbau in den sächsischen Landen einen neuen Aufschwung nahm. Die zeitgenössischen Chronisten bestätigen das. Die Annalen von Corvey berichten zum Jahre 1067: [1]) Rex quaedam castella in Saxoniae finibus posuit. Der Abbas Urspergensis sagt ad annum 1073: [2]) post haec Saxones adiciunt etiam praesidia multa construere, necdum enim plures habebat Saxonia munitiones. Insuper castella, quae rex dudum aedificaverat (z. B. die Harzburg), funditus evertunt. Von Heinrich IV. mußten die sächsischen Edlen lernen, die Bedeutung der Burg als eines Grundpfeilers einer territorialgewaltigen Position zu schätzen. Unter ihnen war der „in der Krieges- und Civil-Baukunst" berühmte Bischof Benno II. von Osnabrück [3]) der am ehesten berufene, mit der Erbauung der Iburg (südl. von Osnabrück) im Jahre 1077 [4]) Schule zu machen. In nächster Nähe dieses Kastells wird um dieselbe Zeit oder wenig später (nach 1083) der erste oder zweite Graf Hermann von Calveslage ein nordheimsches Allod zur Feste Ravensburg ausgebaut haben.

Für die nämliche Zeit, in welcher die Söhne Hermanns II. zum ersten Male als Grafen von Ravensberg in Urkunden erschienen, berichtet Hamelmann in seinen Opera genealogicohistorica,[5]) allerdings

[1]) Annales Corbejenses, MG. SS. III, S. 6.

[2]) Ekkehardi Chronikon universale, MG. SS. VI, S. 200.

[3]) Möser, Stiftung des Benediktinerklosters Iburg; kleinere Schriften in sämtl. Werken B. IX, S. 268.

[4]) Annales Yburgenses ad. a. 1077; MG. SS. XVI, S. 437: Per idem fere tempus venerabilis Osnaburgensis episcopus domnus Benno II. castrum in Yburch propter imminentia bella aedificare disposuit, a praedecessore suo iam inchoata aliquanta parte murorum, ubi et cenobium in beati Clementis honore construxit. Der Abt Norbert, der in seiner Vita Bennonis (MG. SS. XII, S. 67 f.) Iburg, Eresburg und Siburg als Hauptstützpunkte der sächsischen Defensive gegen Karls des Großen Politik hinstellte, verwechselte die osnabrücksche Burg mit der gleichnamigen Feste im Paderbornschen. Doch mögen sich auch an der Stelle, wo Benno sein Bollwerk aufführte, Spuren altsächsischer Befestigung gezeigt haben.

[5]) S. 676.

unter historisch nicht einwandfreier Einkleidung, daß nach dem Tode Wigbolds, des ultimus heros et haeres dominii in Dyssen (a. 1130), der Bischof von Osnabrück das Dominium Dissen mit den zugehörigen Parrochien Laer, Hilter und Glandorf in seinen Machtbereich gezogen, während das gleichfalls zum Dominium zählende Kirchspiel Versmold der Graf von Ravensberg an sich gebracht habe. Die Aufteilung einer alten Herrschaft Dissen unter Osnabrück und Ravensberg könnte nur mit der Ausbildung der Burgbezirke der Iburg und der Ravensburg in Zusammenhang gebracht werden.

Einen gleichen militärischen Zweck wie Ravensburg und Sparenburg, nämlich die Sperrung der Osningpässe bei Borgholzhausen und Bielefeld, sollte im Wiehengebirge, dem nördlichen Parallelzuge des Teutoburger Waldes, die Limburg erfüllen mit der Aufgabe, das Quertal bei Holzhausen zu überwachen. Sie erhob sich auf der Kuppe des Limberges in einem noch erkennbaren, uralten Wallring, ähnlich der östlich davon gelegenen mindenschen Reineburg.[1]) Die sich um die Festen Limburg und Vlotho bildenden Distrikte wurden erst am Anfange des 14. Jahrhunderts dem Rumpfe des ravensbergischen Landes, den Ämtern Sparenberg und Ravensberg, angegliedert.[2])

An den geschichtlichen Ursprung der einzelnen Ämter des späteren Staatsgebietes erinnerten die sogenannten freien Wibbolden. Als Vororte der Landbollwerke[3]) standen sie in engster Beziehung zu diesen, auch später noch, als die Burgen aus rein militärischen Stützpunkten zu Verwaltungszentren und Hochgerichtsstätten geworden waren. Die Wibboldsleute bildeten eine Art organisierter niederer Burgmannschaft. Unter ihren Verpflichtungen der Burg gegenüber war die bekannteste der Nachrichtendienst. Als die Burg zum Träger der landesherrlichen Gerichtsverfassung geworden war, wurden aus der Mitte der Wibboldsleute die Schöffen im Halsgericht gewählt, wie sich unten zeigen wird. Im 16. Jahrhundert besaß die Landesherrschaft sieben Wibbolden, im Amt Sparenberg:[4]) Schildesche, Borgholzhausen, Halle und Werther, im Amt Ravensberg:[5]) Versmold, Bockhorst und Dissen.[6])

Die Burg gab der bereits durch die in Jahrhunderten angehäuften Exemptionen und Privilegierungen besonders des kirchlichen Massengrundbesitzes stark durchlöcherten und einer Auflösung entgegengetriebenen karolingischen Grafschaft den letzten Stoß. Sie wurde zur

---

[1]) Vergl. A. v. Oppermann, Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen, H. II, Text zu H I u. II, S. 7 f..

[2]) Näheres u. S. 91 f., Anm. 4.

[3]) Wibbold = wikbelde, d. i. Kriegswerk. (Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, V, S. 710.)

[4]) A^1 fol. 50 (1535).

[5]) A^1 fol. 95 (1535).

[6]) Dissen wurde im Gegensatz zu Hilter und Laer, welche „Osenbrugs" waren, als ravensbergischer Wibbold aufgeführt.

Basis und Zentrale der Amtsverfassung,[1]) der Verwaltungsgrundlage des Territorialstaates. In den Anfängen des partikularen Staatslebens wurde zwischen landeshoheitlicher und grundherrlicher Regierung äußerlich kein Unterschied gemacht. Landwehrung, Glockenschlag, Landfolge und Schatz, Antast, Brüchten wurden in einer Reihe zusammengestellt, obwohl sie ganz verschiedene rechtliche Natur zeigten. Alle in der Hand des Landesherrn vereinigte Macht, so konträren Rechtsursprungs sie im einzelnen auch war, wurde durch dasselbe Beamtentum verwaltet.

Auf die Verwaltungsorganisation des ravensbergischen Landes näher einzugehen, ist nicht die Aufgabe unserer Untersuchung. Nach Nitzschs[2]) Forschungen sei nur erwähnt, daß die Drosten den Charakter der höchsten militärischen Beamten trugen, was in späterer Zeit noch darin zum Ausdruck kam, daß sie als Führer der gesamten Ritterschaft auftraten. Die Bezeichnung des Drosten oder Burgpräfekten als eines obersten Verwaltungsbeamten war Amtmann. Als solcher überwachte er ebenso die Leistungen der landesherrlichen Eigenbehörigen, der Märker und Vogteileute, wie die von der Gesamtheit der Amtsuntersassen der Burg geschuldeten Dienste und Abgaben.

Die Unterbeamten des Drosten, bez. Amtmannes hießen Vögte. Jedes Amt zerfiel in mehrere Vogteien.[3]) Die Namen Amt (officium) und Vogtei, Amtmann und Vogt entstammten der grundherrschaftlichen Villikationsorganisation; sie waren unter gänzlich gewandelter Bedeutung in die territoriale Amtsverfassung übergegangen.

Urkundlich erschienen die ravensbergischen Burgen als Verwaltungszentren eines begrenzten Bezirkes, d. h. die geschlossenen Ämter zum ersten Male im Verlaufe des 13. Jahrhunderts, als die Grafen noch nicht im Besitze der vier späteren Landfesten (Ravensburg, Sparenburg, Limburg und Vlotho) und ihrer Distrikte waren.[4])

---

[1]) Nitzsch, a. a. O., S. 27: „Der Amtsbezirk deckte sich mit dem Burgschutzgebiet. So machte sich auch hier der vogteiliche Charakter der Territorialgewalt geltend." U. E. wird ein Vergleich von Burgschutzgewalt und Vogtei wegen der bestimmten Bedeutung der letzteren besser vermieden, wenn auch unbestreitbar ist, daß sich die auf einer Burg ruhende Schirmhoheit unter einem weiteren Begriffe von Vogtei subsumieren läßt.

[2]) A. a. O. S. 25 ff..

[3]) Über die einzelnen Vogteien der vier Ämter vergl. o. S. 47.

[4]) Ursprünglich (im Teilungsvertrage von 1226) galt die Ravensburg noch als alleiniger Verwaltungsmittelpunkt des ravensbergischen Dominiums. Bis zum Jahre 1286 muß sich dann vom Amt Ravensberg das Amt Sparenberg als besonderer Verwaltungsdistrikt losgelöst haben; vergl. Westfäl. UB IV Nr. 1907. Damals wurden neben gräflichen officiales zur Ravensburg und Sparenburg auch solche zu Vlotho genannt, obwohl Burg und Bezirk Vlotho erst am Anfange des

2. Territorium undOgraviat.

Daß die gesamte Verwaltung in den Territorien an die Burgen gezogen und den Amtleuten unterstellt wurde, ist für Westdeutschland genügend erwiesene Tatsache,[1]) und wir brauchen diese Entwickelung nicht im einzelnen zu verfolgen. Für unsere Untersuchung ist die Hauptfrage: Wie wurden die Ämter, bez. Burgen zu Trägern der Hochgerichtsbarkeit, und welche Wirkung hatte dieser Prozeß für die Einheit der alten Hochgerichtssprengel, der Goe?

Im Anfang des 16. Jahrhunderts fielen die Grenzen des Territoriums, der vier Ämter, und die räumliche Ausdehnung der Goschaften nicht zusammen. Auf dem Wege zu diesem Ziele einer Zentralisation der Landesherrschaft lagen nun die Maßnahmen, welche die Gogerichte an die Landesburgen zogen und die Gerichtshoheit mit der obersten Landesverwaltung vereinigten. Diese Wandlungen hatten im Ravensbergischen vor Beginn der Periode der Verwaltungsreform des 16. Jahrhunderts nur einen unsicheren und unbestimmten Anfang genommen, erst in dieser Zeit selbst setzten sie kräftiger ein.

Die frühesten Reformakten zeigen noch einen mit dem ursprünglichen nur wenig differierenden Zustand, so wie wir ihn oben rekonstruiert haben. Aber gleich im Anfange der Neugestaltungen wurde der Grundsatz aufgestellt, daß in jedem Amt nur einOgraf sitzen sollte.[2]) Diese Forderung ist nie ganz durchgesetzt worden, aber während der Reformperiode ist immer an ihr festgehalten worden. Das Amt Vlotho hat nie einen eigenen Grafen gehabt. Seitdem die dortige Gerichtshoheit mit der herfordschen in Personalunion stand, ist es nie wieder zu einer Trennung gekommen. Trotzdem wurde bei jeder Gelegenheit betont, daß diese Zusammenlegung nur eine provisorische wäre. Auch das Amt Limberg hat keinen besonderen Grafen erhalten, weil darin (noch im 16. Jahrhundert) nur ein Kirchspiel, Rödinghausen, ausschließlich unter ravensbergischem Hochgericht stand. Neben der Stadt Herford, welche diese Stel-

---

14. Jahrhunderts in den alleinigen Besitz Ravensbergs kam; vergl. S. 5, Anm. 1. Den Amtscharakter des vlothischen Bezirkes zeigt schon die Sündelbecker Vertragsurkunde von 1247 (Westfäl. UB III Nr. 451), in welcher von den zur Burg gehörenden Ministerialen, Vasallen, Litonen, Eigen- und Lehngütern und anderen Pertinenzen die Rede ist; vergl. a. Nitzsch, a. a. O., S. 27. — Der Streit mit der mindenschen Kirche um das Schloß Limberg führte erst 1325 (Lamey, a. a. O. Nr. 97) zur ravensbergischen Besitzergreifung, allerdings unter Lehnshoheit des Bischofs von Minden, wie ja auch die Sparenburg (arx und satrapia) paderbornsches Lehn war. Bis zum Jahre 1344 befestigte Graf Bernhard die neugewonnene Burg; vergl. Culemann, a. a. O. II, S. 19, Lamey, a. a. O. Nr. 124.

[1]) Vergl. Schröder, RG[5], S. 623 ff..

[2]) A[1] fol. 107 (1536).

lung aus ihrer kölnischen Zeit behauptete, wurden die beiden Hauptburgen des Territoriums, die Ravensburg und die Sparenburg, zu Godingstätten.

Äußerlich zeigte sich der Einfluß der Burgen und Ämter auf das Gerichtswesen in der Zersprengung der alten Goschaften, in dem Einwirken der durch sie geschaffenen Territorialumgrenzung auf die Angliederung ursprünglich fremdherrlicher, bez. den Verlust ehemals eigentümlich besessener Teile von Gograviaten. Im Osten ihres Landes erlitten die Ravensberger im 16. Jahrhundert an gorichterlichen Gerechtsamen Einbuße, im Westen dehnten sie sie mehr und mehr aus.

Das Gogericht zum Heienloh hatte in seiner alten Ausdehnung auch zwei lippische Kirchspiele, Schöttmar und Örlinghausen, umfaßt.[1]) Im 16. Jahrhundert lebte dieser auf lippisches Gebiet greifende Go nur noch in geschichtlicher Erinnerung. Er hatte sich tatsächlich in drei Sonderbezirke aufgelöst: die lippischen, die herfordschen und die den größten Teil des Amtes Sparenberg bildenden Kirchspiele. Ein Bericht in Sachen des Godings auf dem Heienloh von 1571 [2]) besagt, daß das Gericht lange Zeit nicht mehr gehalten worden und der Stuhl zerfallen war. Es wurden die sieben bekannten Kirchspiele genannt, für welche er zuständig gewesen war. Als aber das Landgericht zum Heienloh, so fährt die Aufzeichnung fort, „abgekommen" (d. h. nach Herford gezogen worden) sei, hätten die Lippischen für ihre Kirchspiele die Dingstätte nach Schöttmar verlegt, während die ravensbergischen Untertanen innerhalb des Territoriums sich gewöhnt hätten, ihrer Dingpflicht im Gericht zu Bielefeld zu genügen. Ein alter Freischöffe konnte bezeugen, daß er dabei war, wie im Jahre 1515 Johann von Hoeren, der Graf und Richter zu Herford, erstmalig zum Heienloh kam und im Namen des Landesherrn das Goding besetzte, wobei ihm einer der „Bescheidesten", der Meier zu Bexten, den Eid als einem Grafen „von der gantzen Landtschafft" abgenommen habe. Auch erinnerte sich unser Gewährsmann noch eines Galgens auf der Gerichtsstätte, an dem Einer gehängt worden sei. Die ravensbergische Gerechtigkeit am Goding war dem derzeitigen Grafen Schweder nicht kundig; er wußte nur, daß der Graf Hoeren bis zum Jahre 1545 den Grafenhafer und das Grafensalz erhielt.[3]) Schon zu Hoerens Zeit scheint das Gogericht auf dem Heienloh schwerlich noch gehalten worden zu sein. Eine Nachricht von 1542 [4]) nennt es außer Gebrauch. Es sollte jedoch damals wieder „uffgericht und in besserung gebracht" und die „ingriff" —

---

[1]) Vergl. o. S. 73.
[2]) A^1 fol. 162 (zw. fol. 135 und 136 eingeheftet).
[3]) A^1 fol. 162. — Schweder hatte die Kenntnis davon aus einem „aldt Register und Reckenßboek".
[4]) C fol. 105 f..

gemeint können nur die Eingriffe der lippischen Landesgewalt sein — sollten abgeschafft werden. Daß beides nicht geschah, zeigt der angeführte Bericht von 1571. Der alte Go zum Heienloh war und blieb zerfallen.

Die ausgedehnte Goschaft im Westen des Landes Ravensberg, welche ebenfalls unter dem Einflusse der territorialen Grenzen in Trümmer ging und von der die Grafen mehrere Stücke gewannen, war der Gograviat auf der Schiplager Heide. Im 16. Jahrhundert erschienen als Ausscheidungen aus dem ursprünglichen Gerichtsbezirk die beiden größeren unter osnabrückscher Hoheit verbliebenen Goschaften von Melle[1]) mit den Kirchspielen Melle, Gesmold, Riemsloh, Neuenkirchen, Wellingholzhausen und Bünde[1]) mit den Kirchspielen Spenge, Enger, Bünde, Hiddenhausen, Kirchlengern und einem Teile des Klosterkirchspiels Quernheim und daneben die einzelnen Vogtei-, bez. Kirchspielgoe von Borgholzhausen, Halle, Wallenbrück und Jöllenbeck. Wallenbrück[2]) stand damals noch in loser Verbindung mit dem mellischen Gograviat, erst im 17. Jahrhundert verzichtete Osnabrück in diesem Kirchspiele auf die „hochgräfliche Jurisdiktion".[3]) Jöllenbeck geriet in Anlehnung an das Kloster Schildesche, von dem es in kirchlicher und grundherrlicher Hinsicht abhängig war, unter die Gerichtsgewalt der Sparenburg. Osnabrücksche Rechte wurden daran später nie geltend gemacht. In den Vogteien Borgholzhausen und Halle erlangte Ravensberg nicht auf Grund irgendwelcher Rechtstitel, sondern durch Gewalt die gogräfliche Herrlichkeit. Auf einer Zusammenkunft von bischöflichen und ravensbergischen Räten zu Borgholzhausen im Jahre 1558[4]) behauptete die osnabrücksche Partei, das Gogericht in beiden Vogteien gehörte ihr. Beide Gerichte seien vom Meier des heersischen Hofes zu Wetter auf Erfordern der grönenbergischen Amtleute[5]) besetzt worden, aber die Ravensbergischen hätten mit Gewalt die Abhaltung des Gerichtes verhindert. Von der anderen Seite wurde dagegen nur eingewendet, daß seit mindestens siebzig Jahren Ravensberg das Gogericht über Borgholzhausen und Halle in Gebrauch hätte.[6]) In der Tat beanspruchte

---

[1]) Vergl. A[1] fol. 101; E fol. 35. — Seit den vierziger Jahren des 15. Jhdts. war das Gogericht Bünde an Hugo v. Horne, seit 1463 an die v. Ledebur separatim versetzt (Stüve, a. a. O., S. 133), während das mellische an die Grönenburg gezogen war.

[2]) C fol. 67 ff..

[3]) Vergl. u. S. 101.

[4]) H fol. 62.

[5]) Vergl. Anm. 1.

[6]) Auf welche Zufälligkeiten sich Ansprüche auf Gerichtshoheit gründen konnten, zeigt eine Verhandlung zwischen osnabrückschen und ravensbergischen Verordneten vom Jahre 1558, das Gogericht Buer betr. (H fol. 65). Ein Meier zu Wetter, der im Interesse Ra-

Ravensberg schon 1535 [1]) im Kirchspiel Halle alle Hoheit und Obrigkeit und gestand Osnabrück bloß für jedes dritte Jahr das Grafenkorn zu. Wie deutlich diese Abgabe auch an die einstige Zubehörigkeit Halles zu einem osnabrückschen Go erinnerte, übte in Wirklichkeit die Gerichtsbarkeit doch der ravensbergische Graf. 1536 [2]) erging z. B. ein Befehl an den Amtmann zur Ravensburg, sich nach einem Manne umzusehen, welcher das Gogericht zu Versmold samt dem zu Halle annehmen und verwahren könnte. Bis dahin hatte beide der Freigraf Johann Hauer verwaltet. Gewöhnlich lagen die Gogerichte zu Borgholzhausen und Halle nicht mit dem von Versmold in einer Hand, sondern sie standen unter der Sparenburg; Halle und Borgholzhausen galten als freie Wibbolden des Amtes Sparenberg.

Im Norden des Territoriums lagen die Verhältnisse für die Herrschaft Ravensberg ungünstiger. Der Bischof von Osnabrück übte die hohe Jurisdiktion dort bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts.[3]) Und doch machte auch hier nach dem Scheitern verschiedener Kompensationsversuche mit Osnabrück [4]) die Amtsgewalt zum Limberg ihren Einfluß auf die fremde Gerichtshoheit geltend. Der Amtmann behauptete dem Grafen gegenüber für gewisse Sachen eine konkurrierende Gerechtigkeit und in allen Fällen zwischen ihm und den Amtsuntertanen eine Vermittlerstellung. Die Wirkung der Burggewalt glich der der fränkisch-ottonischen Immunität. Sie schuf kein unbeschränktes Hoheitsrecht nach oben, aber eine generelle Privilegierung nach unten. Sämtliche Bewohner des Burgbezirkes standen zur Burg in dem garantierten Genuß eines Schutzrechtes. Wenn im Amt Limberg auch ein osnabrückscher Graf die oberste Gerichtsherrlichkeit ausübte, so erhielt er damit doch nicht das Recht eines unmittelbaren Eingriffes in das Landgebiet des fremden Territorialherrn. Falls Jemand im Amt Limberg gefänglich eingezogen und gerechtfertigt werden sollte, schrieb der Amtmann zum Limberg an den Amtmann zur Wittlage,[5]) daß er den Grafen zu Osterkappeln mit dem Gerichtsschreiber und einem Vogte senden möchte.[6])

---

vensbergs das Gogericht besetzte, hatte nicht schreiben und lesen können und war im ganzen ein schlechter „haußmann" gewesen. Wenn er Gericht halten sollte, ließ er sich durch den osnabrückschen Gorichter zu Melle vertreten. So kam es, daß Bücher und Protokolle in die Hand der grönenbergischen Amtleute gerieten, und mit dem Hinweis auf den Besitz der Akten erhoben die Osnabrückschen Ansprüche auf den Gograviat.

[1]) A^2 fol. 42.

[2]) B fol. 227.

[3]) Vergl. u. S. 101.

[4]) Vergl. z. B. C fol. 67 ff..

[5]) Dem osnabrückschen Amt Wittlage (nördlich vom Amt Grönenberg) unterstand das Gogericht von Osterkappeln.

[6]) E fol. 38.

Bei Gelegenheit eines Totschlages mußten die Freunde des Toten, wenn der Totschläger von ihnen „zur afsoene verstadet" wurde, den (osnabrückschen) Grafen mit Bewilligung des Amtmanns zum Limberg verlangen, damit er auf den Orten und Bauerschaften Gericht säße, wo der Totschlag geschehen war.[1]) Im Gogericht Bünde[2]) wurde es ebenso gehalten. Die Gosassen folgten nicht „außlendig", sondern der Dingstuhl stand zu Bünde, und im Falle der Not wurde der bischöfliche Graf durch den ravensbergischen Amtmann dahin gefordert. Die höchsten Verwaltungsbeamten bildeten demnach eine Art Vermittlungsorgan für das Gerichtswesen, wenn die Dingpflicht und der Instanzenzug aus einem Territorium ins andere gingen.

Der Frevel selbst mußte am Ort der beschehenen Sache abgeurteilt werden, denn der Verbrecher konnte nur im Beisein der Schöffen seiner Wohnstätte, bez. des Tatortes verhört und gerechtfertigt werden, und das Schöffentum galt nach unabänderlichen Grundsätzen als bodenständig. So war das Gericht im Amte Limberg über die bischöflichen Gosassen zwar vom osnabrückschen Richter, aber von einheimischen Schöffen besetzt. Die ravensbergischen „freyen und Sattelhoefers, so bynnen dem Ampt Limberg gesessen", fungierten als Urteilweiser.[3]) Im Gograviat Bünde urteilten neben dem bischöflichen Grafen die „Freien" binnen Bünde.[4])

Die mit dem fremdherrlichen Grafentum binnen Landes konkurrierende Hoheit des Amtmannes nannten die Quellen „Burggericht".[4]) Dieser Name schon erinnert deutlich genug daran, daß ein bestimmender und umgestaltender Einfluß auf die Gerichtsverfassung von der Burg als dem Mittelpunkte des Amtes ausging. Die Kompetenzen dieses Gerichtes begriffen einen Teil der niederen Godingbefugnisse: Brüchten und Schlägerei. Gehalten wurde es an der Pforte der Limburg oder zu Börninghausen (welches Kirchspiel zur Hälfte unter osnabrückschem, halb unter mindenschem Gogericht stand), und zwar jährlich zwei oder drei Mal, je „nach gelegenheit der vielheit der uberfarungen". Im 16. Jahrhundert besetzte es, wie alles Gericht in den Ämtern Limberg und Viotho, der Graf zu Herford im Beisein des Rentmeisters und des Landschreibers zu Limberg.

Das Rechtsverfahren im peinlichen Prozeß, wie es sich unter dem Einflusse der territorialherrlichen Burg- und Amtsgewalt ausbildete, gibt für die drei Hauptgodingstätten (Ravensburg, Sparenburg, Herford) ein Aktenstück vom Jahre 1535[5]) wieder.

Die Ravensburg war der Dingort des Amtes Ravensberg,

---

[1]) E fol. 38.
[2]) E fol. 35.
[3]) E fol. 34; vergl. a. fol. 38.
[4]) E fol. 35.
[5]) A[1] fol. 52 f., fol. 58 f.; vergl. a. fol. 97.

welcher für den ganzen (im Westen weit über das Territorium hinausgehenden) Gobezirk Versmold zuständig war; als freie Wibbolde wurden darin Versmold, Bockhorst, Dissen und die unter dem osnabrückschen Amt Iburg stehenden Orte Hilter und Laer genannt. Die Sparenburg bildete die Hochgerichtsstätte für das Amt Sparenberg, zu welchem in dieser Zeit noch die Vogteien Borgholzhausen und Halle zählten;[1]) an freien Wibbolden wurden dahin Schildesche, Werther, Halle und Borgholzhausen gerechnet. Das Vogtding zu Herford war für die causae maiores im Stadtgebiet und in den herfordschen Landkirchspielen und außerdem, wie bereits bemerkt, für das Amt Vlotho und den ravensbergischer Kriminaljurisdiktion unterstehenden Teil des Amtes Limberg kompetent.

Der im Amt Ravensberg betroffene Missetäter wurde zum Amtmann auf die Ravensburg gebracht. Zwecks des peinlichen Verhörs lud der Amtmann sieben freie Schöffen aus den freien Wibbolden des Amtes, welche des Frevlers „pynliche bekantnuß" anhören mußten. Der Amtsschreiber hatte es zu Protokoll zu nehmen. Bei Gelegenheit der Rechtfertigung des Angeklagten erschienen als Gerichtsumstand sämtliche Gosassen. Im Fall, daß der Missetäter vor der Gogemeinde sein Bekenntnis ableugnete, las es der Amtsschreiber laut des Verhörprotokolles vor, und die „sendefryen" — so wurden die sieben freien Schöffen genannt — mußten es bezeugen. Danach erfolgte der Urteilsspruch.

Der Gograf auf der Ravensburg besetzte auch das Gericht um Blutronne[2]) und andere niedere Fälle, für die das Goding zuständig war, und forderte dazu diejenigen Wibbolden, unter denen der Frevel geschehen war. Der Verurteilte mußte, wenn er keine Gegenklage erhob,[3]) an den Amtmann die Brüchten zahlen, welche nach Gelegenheit der Tat groß oder klein gesetzt wurden. Für die peinlichen Sachen im Goding bildete sich allmählich die Berufung an das Stadtgericht zu Bielefeld aus, welches als Obergogericht[4]) angesehen wurde. Was über Blutronne (und wohl auch andere gemeine Frevel) erkannt wurde, mußte man halten und konnte davon nicht appellieren.

Wer Einspruch oder Klage gegen jemanden zu haben vermeinte, der suchte sein Recht zuerst vor dem Amtmann in Güte. Dieser beschied beide Parteien auf einen Pflichttag, verhörte die

[1]) Vergl. S. 62, Anm. 5.
[2]) A^1 fol. 96.
[3]) „... und wanneh, der geslagen, nit klagt, muß er ... geven ..."
[4]) A^1 fol. 42: Wenn vor dem Gogericht eine Sache nicht erörtert oder eine Partei dort beschwert wird, so „beroeffen sie sich ab" oder werden an das Gogericht zu Bielefeld als vor ihren „overhoifft" gewiesen. — A^1 fol. 95: Im Fall, daß jemand in Güterfragen am Gogericht beschwert wird, beruft er sich entweder zunächst an das allgemeine Landgoding oder direkt ans Obergogericht. Wenn das Landgericht das Urteil nicht fällen kann, geht die Sache jedenfalls nach Bielefeld. Dahin pflegt man auch zu appellieren.

Angelegenheit gütlich und versuchte, sie beizulegen. Brachte der Amtmann einen Vergleich nicht zustande, wies er die Sache an den Gografen.[1]) Besonders wenn einer den anderen um Güter[2]) mit Recht ansprach, war dieser Weg der übliche. In diesem Falle beorderte der Graf etliche Altsassen unter jedem Wibbold und den Umstand des Gerichtes, welche bei ihrem Eid die Wahrheit sprechen und das Urteil fällen mußten. Derjenige, welcher das Urteil weisen sollte, mußte vorher schwören, dann beriet er sich mit den Anwesenden, und Altsassen und Umstand hatten unter Eid zu bezeugen, daß der Urteilweiser recht gesprochen habe.

Im Amte Sparenberg lagen die Verhältnisse ähnlich wie im Amte Ravensberg, nur daß der Rat zu Bielefeld seinen Einfluß als eine Art höherer Instanz dem Goding gegenüber geltend machte.

Der Drost zum Sparenberg ließ den Missetäter durch seinen Schreiber verhören. Sodann forderte er sieben freie Schöffen aus Bielefeld auf die Burg, vor denen der Verbrecher „frei, ledig und ungebunden" im Backhaus erschien, um ein Geständnis abzulegen. War er geständig, so wurde er auf dem Markte zu Bielefeld vor Gericht gestellt. Der Graf gab hier dem Vertreter der Anklage sowohl, wie dem Beschuldigten einen Fürsprech. Bekannte der Missetäter freiwillig, sprach der Richter die Sentenz. Leugnete er, mußten ihn erstlich die Schöffen dem angehörten Bekenntnis gemäß überführen; dann fragte der Richter einen aus dem Umstand um den Urteilspruch und ließ ihn diesen unter Sanktion eines erbetenen Ratsbefehles kundgeben.

Von dem peinlichen Landgöding war das Hochgericht in der Stadt Bielefeld räumlich gesondert, aber die richterlichen Funktionen lagen in der Hand einer Person.

Was ferner die „blotrennen und bruchten", also die niedere gogräfliche Gewalt im Amte „buyssen der stat" anging, so wurden alle diese geringeren Fälle jährlich viermal, an den Donnerstagen in den Quatembern, vor dem Gografen, dem Amtmann, dem Rentmeister und dem Amtschreiber erstlich gerichtlich erkannt und aufgeschrieben, danach auf Termine „mit burgschafft" angesetzt und bei dem Amtmann nach Gestalt der Sache abgetragen.

Der Richter zu Herford besetzte „by zeiten"[3]) das Gericht für die Ämter Vlotho und Limberg[4]) nach Weise und Form, welche für die Godinge zur Ravensburg und zur Sparenburg galten, in peinlichen wie in bürgerlichen Sachen.

[1]) A[1] fol. 42.
[2]) A[1] fol. 95.
[3]) A[1] fol. 59; D fol. 186: Es wird ausdrücklich betont, daß das Gogericht Vlotho dem Gogericht Herford gegenüber „underscheidlich" zu stellen sei und der herfordsche Richter ersteres nur so lange verwalten solle, als kein geeigneter Graf für Vlotho gefunden werde.
[4]) E fol. 35.

Zur Rechtfertigung eines Frevlers, so sahen wir, wurde im Jahre 1535 noch die gesamte Gogemeinde zum Urteilspruch herangezogen. Das folgende Jahr brachte darin eine wichtige Wandlung. Auf dem Rittertage zu Jöllenbeck im Jahre 1536[1]) — auf der Sparenburg hatte man am Anfange desselben Jahres über die gleiche Neuordnung Beratungen gehalten[2]) — kam zur Sprache, daß aus der Weisung des Urteils durch die Gesamtheit der Gosassen „mancherley unordnung und beschwerung erfolgt" wäre. Die Schwierigkeiten sollten dadurch eine Abstellung erfahren, daß für das Amt Sparenberg in jedem der vier freien Wibbolden sieben Schöffen verordnet würden, „by dem richter das gericht zu besitzen". Gegen diese Maßnahme wurde der Einwand erhoben, daß so viele „fryer und geschickter" Leute in den Wibbolden nicht zu finden wären. Doch erachtete man es als „nit schedlich oder beschwerlich", wenn dazu auch Eigenleute genommen würden, zumal die Mehrheit der bisherigen Urteilweiser (der gesamten Gogemeinde) eigen gewesen wäre. Damit sie aber nicht den Namen von Schöffen zu ihrem Vorteil, als wären sie f r e i e Schöffen, sich zulegen und ihren Grundherren dadurch — „als weren sie damit fry worden" — die gebührliche Gerechtigkeit verweigern und entfremden möchten, sollten sie nicht Schöffen, sondern Beisitzer des Gerichtes oder Urteilweiser heißen; es sollte ihnen gesagt werden„ daß sie trotzdem „eygen" blieben.

Auch im Gogericht für Borgholzhausen[3]) hatte man Schwierigkeiten in der Urteilsprechung durch s ä m t l i c h e Goleute gesehen, und hier ward ebenfalls ein Antrag eingebracht, es möchte „ein ander und bestendiger recht ingefort und die mißbruch gebessert werden".

Im Amte Limberg[4]) haben wir neben freien Schöffenbaren Sattelhöfer als Urteilweiser im Hochgericht wirken sehen. Nach Aussage unserer Belegstelle gehörten die Sattelhöfer den Junkern zu, waren also pfleghafte, zu Erbzinsrecht angesetzte Leute von Grundherren. Eine Erweiterung des schöffenbaren Standes darf in dieser Erscheinung nicht etwa erblickt werden. Im Amte Limberg hatte lediglich bereits die im Amte Sparenberg und in der Vogtei Borgholzhausen angestrebte Vereinfachung der schwerfälligen gerichtlichen Praxis bei Gelegenheit der Rechtfertigungen Platz gegriffen: Die Gesamtheit der Gosassen war in ihren Funktionen als Urteilsprecher durch einen Ausschuß ersetzt.

Über die Weiterentwickelung der ravensbergischen Gerichtsverfassung ist in kurzem noch Folgendes zusammenzufassen: Die Burgen überdauerten als Godingstapel die Reformepoche nicht. An ihre

[1]) B fol. 41 f..
[2]) A[1] fol. 107.
[3]) A[1] fol. 44.
[4]) Vergl. o. S. 96.

Stelle traten die für die einzelnen Ämter am günstigsten und in der Nähe der alten Dingstätten gelegenen Städte. Bielefeld wurde Dingort für das Amt Sparenberg, Versmold für das Amt Ravensberg, Herford blieb für die Ämter Vlotho und Limberg. In den siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts bereits galten Bielefeld und Herford als neue Gogerichte im Sinne dieser Reorganisation.[1]) 1653[2]) bestimmte Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, daß vor den Grafen zu Versmold und zu Herford als den iudices primae instantiae in bürgerlichen Sachen zuerst geklagt und den partibus gravatis das beneficium appellationis an das Go- und Hauptgericht zu Bielefeld — Ansätze zur Entwickelung einer Oberstellung Bielefelds im Gerichtswesen haben wir oben schon bemerkt — gestattet werden solle. Wer sich an dem letzteren oder an den Stadtgerichten zu Bielefeld und Herford, d. h. den Godingen für Kriminalfälle[3]) beschwert fand, durfte an Se. Kurfürstliche Durchlaucht als Landesherrn von Ravensberg nach Cölln a. d. Spree appellieren. Mit der Kombination der mindenschen und ravensbergischen Verwaltung unter königlich-preußischer Herrschaft im Jahre 1719[4]) gingen die drei Gogerichte ab. Die erste Instanz in civilibus wie in criminalibus erhielten die Ämter und die Magistrate zu Bielefeld und zu Herford. Die Appellation davon ging immediate an die Regierung.

Im letzten Teile unserer Untersuchung haben wir die Richtung angegeben, in welcher sich das landesherrliche Territorium zu arrondieren suchte. Als Träger des strengen Territorialprinzips stellte sich das auf dem Burgbezirk beruhende Amt dar. Eine Summe von Ämtern bildete das Staatsgebiet, in dessen Grenzen sich die landesherrlichen Rechte, auch das Gogericht, einfügten.

Doch ward in der Reformperiode nur das Ziel im Streben der Landesgewalt festgelegt. Von einer Abgeschlossenheit der Entwickelung konnte im 16. Jahrhundert noch keine Rede sein. Die Rechtskreise der nachbarlichen Herrschaften liefen ineinander, und die Territorialgrenzen umschlossen noch nicht ausschließliches Hoheitsgebiet eines Herrn. Gorichterliche, freigräfliche, markherrliche Gerechtsame griffen herüber und hinüber, und binnen der Landwehren saßen in jedem Territorium noch fremdherrliche Eigenbehörige.

Erst über hundert Jahre später, als die ravensbergische Staatsgewalt mit der Inkorporation Herfords (1547) eine feste Ostgrenze

[1]) Stüve, a. a. O. S. 134.

[2]) Culemann, a. a. O. II, S. 41 ff.. Vergl. dazu die Urkunde des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg vom 29. November 1634 bei Ludolff, Observat. forens. II, S. 189.

[3]) Das Gogericht Versmold war also nur noch für causae civiles zuständig.

[4]) Culemann, a. a. O. II, S. 43.

erhalten hatte, wurde auch der Norden und der Westen des Landes entsprechend den bestehenden Amtsdistrikten reguliert, in der Weise, daß die ravensbergischen Rechte jenseits der Landwehren gegen die osnabrücksche Hoheit binnen Landes kompensiert wurden. Im Jahre 1664 [1]) kam nach jahrhundertelangen Grenzstreitigkeiten zwischen Ravensberg und Osnabrück dieser endgültige Vergleich zustande. Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg trat an den Bischof Ernst August von Osnabrück folgende Besitzstücke ab:

Alle im Stiftsgebiet ansässigen, der Grafschaft Ravensberg gehörenden Freien und Eigenleute samt ihren Höfen, Pächten, Schulden, Diensten, Renten, Zinsen und anderen Gefällen;

die Holzgrafschaft über die beiden im Osnabrückschen gelegenen Marken Hilter und Erpingen samt ihren Pertinenzen als Gebot und Verbot, Kognition der Verbrechen, Bestrafung der Exzesse in Hutung, Weide, Triften, Mästung und Holzhau, dazu den Baumschlag im Dissener Berge. — Von allen Vorrechten der ravensbergischen Beamten sollte nur das sogenannte „Kammerholz" des Amtshauses zum Limberg in der burischen Mark erhalten bleiben;

das Gogericht („Land- und Geschrey-Goding") mit aller davon dependierenden hohen und niederen Jurisdiktion in den Kirchspielen Dissen, Hilter, Laer und halb Glane (Amt Iburg), ferner im Kirchspiel Buer und der Bauerschaft Eickum (Amt Grönenberg), dazu die dem Grafen schuldigen Dienste und Leistungen an Hühnern, Hafer etc.;

die Freistühle zu Glandorf, Bergfeld und Mündrup;

die Edelvogtei und das Freigericht zu Wetter;

die Jagd- und Fischgerechtigkeit im Osnabrückschen;

die Pfandlöse der Kirchspiele Hoyel und Riemsloh.

Die Herrschaft Ravensberg erhielt zur Entschädigung alle in der Grafschaft eingesessenen osnabrückschen freien und eigenen Leute und sämtliche Rechte an ihnen;

die bisher vom Bischof im Amt Limberg geübte Kriminalgerichtsbarkeit mit den daraus fließenden Gefällen;

das Gogericht im Kirchspiel Oldendorf mit Blutronne und den Einkünften an Korn, Geld, Rauchhühnern etc.;

das Landgoding an der Angelbeke (für die darin pflichtigen Gosassen des Amtes Limberg) nebst Zubehör;

die hochgräfliche Jurisdiktion und Kognition, die Wroge, peinliche Gerichtsfolge und Gefälle in den Kirchspielen Wallenbrück, Borgholzhausen, Halle, Bünde, Hiddenhausen, Jöllenbeck, Enger und Spenge;

die Jagdhoheit und Fischrechte innerhalb der Grafschaft und eine bestimmte Geldsumme.

---

[1]) Ludolff, Observat. forens. II, S. 241—251: Transactio de variis controversiis, in specie de Colonis, inter Dominos territorii Osnabrugensis et Ravensbergensis anno MDCLXIIII.

Mit dieser umfassenden Grenzregulierung[1]) erhielt der ravensbergische Staat eine dauernde territoriale Gestalt. Erst jetzt anerkannten alle innerhalb der Landwehren sitzenden Personen den Landesherrn als oberste Gewalt im Staatsgebiet. So verschieden die Form der Abhängigkeit des einzelnen von ihm auch sein mochte, so war doch für die im Territorium Ansässigen jetzt generell ein Untertanenverhältnis ihm gegenüber geschaffen.

[1]) Eine Kompensation der zwischen Ravensberg und Minden schwebenden Irrungen war damit hinfällig geworden, daß das säkularisierte Bistum im Westfälischen Frieden an das Kurhaus Brandenburg, die ravensbergische Landesherrschaft, gekommen war.